

Der Stellvertretende Generalsekretär

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH

D 302450 27.03.2025

Betreff: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 10. bis 13. März 2025 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 10. bis 13. März 2025 folgenden Text angenommen, den es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

Im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens festgelegter Standpunkt

- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfaszilität für Moldau.

Der genannte Text wird allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Beschluss über die Prüfung der Mandate,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union,

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen,
- Entschließung zu der Fortsetzung der unerschütterlichen Unterstützung der Ukraine durch die EU drei Jahre nach dem Beginn von Russlands Angriffskrieg,
- Entschließung zu dem Weißbuch zur Zukunft der europäischen Verteidigung,
- Entschließung zu der Notwendigkeit der Unterstützung eines gerechten Übergangs und des Wiederaufbaus in Syrien durch die EU.

Als Anlage übermitte ich Ihnen im Namen der Präsidentin des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Markus Winkler

Anlagen



EUROPÄISCHES PARLAMENT

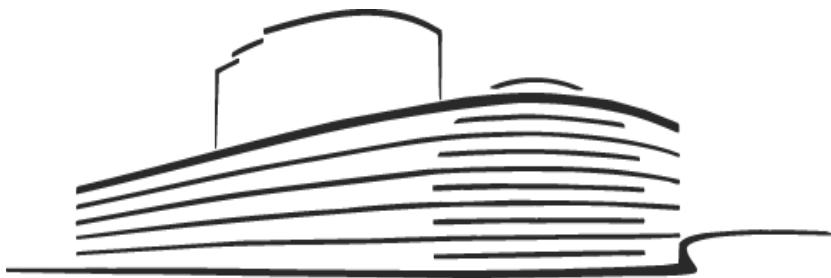
2025 - 2026

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

10. – 13. März 2025



DE

In Vielfalt geeint

www.parlament.gv.at

DE

INHALTSVERZEICHNIS

P10_TA(2025)0022	5
EINRICHTUNG DER REFORM- UND WACHSTUMSFAZILITÄT FÜR MOLDAU	
P10_TA(2025)0026	91
PRÜFUNG DER MANDATE	
P10_TA(2025)0029	129
ABKOMMEN EU/NORWEGEN: ÄNDERUNG DER ZUGESTÄNDNISSE FÜR ALLE IN DER EU-LISTE	
CLXXV AUFGEFÜHRTEN ZOLLKONTINGENTE INFOLGE DES AUSTRITTS DES VEREINIGTEN	
KÖNIGREICHES AUS DER EUROPÄISCHEN UNION	
P10_TA(2025)0030	131
ABKOMMEN ZWISCHEN KANADA UND DER EUROPÄISCHEN UNION ÜBER DIE ÜBERMITTLUNG	
UND VERARBEITUNG VON FLUGGASTDATENSÄTZEN (PNR-DATEN)	
P10_TA(2025)0033	133
FORTSETZUNG DER UNERSCHÜTTERLICHEN UNTERSTÜTZUNG DER UKRAINE DURCH DIE EU	
DREI JAHRE NACH DEM BEGINN VON RUSSLANDS ANGRIFFSKRIEG	
P10_TA(2025)0034	147
WEIßBUCH ZUR ZUKUNFT DER EUROPÄISCHEN VERTEIDIGUNG	
P10_TA(2025)0035	167
NOTWENDIGKEIT DER UNTERSTÜTZUNG EINES GERECHTEN ÜBERGANGS UND DES	
WIEDERAUFBaus IN SYRIEN DURCH DIE EU	



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0022

Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für Moldau

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2025 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für Moldau (COM(2024)0469 – C10-0127/2024 – 2024/0258(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2024)0469),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0127/2024),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von den zuständigen Ausschüssen angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 26. Februar 2025 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Haushaltausschusses gemäß Artikel 59 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel und des Haushaltskontrollausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Haushaltausschusses (A10-0006/2025),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P10_TC1-COD(2024)0258

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. März 2025 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfaszilität für Moldau

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 212,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 11. März 2025.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union gründet sich auf die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) genannten Werte, zu denen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte gehören. Diese Werte sind Teil der Beitrittskriterien, die auf der Tagung des Europäischen Rates im Juni 1993 in Kopenhagen festgelegt wurden (Kopenhagener Kriterien) und die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Union bilden.
- (2) Der Erweiterungsprozess der Union beruht auf etablierten Kriterien, fairen und strengen Auflagen und dem Grundsatz der leistungsbasierten Beurteilung. Ein entschlossenes Eintreten für den Grundsatz „Wesentliches zuerst“, nach dem eine starke Konzentration auf die Rechtsstaatlichkeit, die Grundrechte, das Funktionieren demokratischer Institutionen und die Reform der öffentlichen Verwaltung sowie auf wirtschaftliche Kriterien erforderlich ist, ist nach wie vor von entscheidender Bedeutung. Die Fortschritte hängen von der Durchführung der für die Angleichung an den Besitzstand der Union erforderlichen Reformen durch die Republik Moldau (Moldau) ab.
- (3) Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat darüber hinaus gezeigt, dass die Erweiterung der Union eine geostrategische Investition in Frieden, Sicherheit und Stabilität ist. Die Europäische Union tritt uneingeschränkt und unmissverständlich für die Perspektive einer Unionsmitgliedschaft Moldaus ein. Die Ausrichtung und das Engagement Moldaus gegenüber der Union sind ein starker Ausdruck seiner strategischen Entscheidung und seiner Zugehörigkeit zu einer Wertegemeinschaft. Der Weg Moldaus in Richtung der Europäischen Union muss in Form von greifbaren und konkreten Reformfortschritten fest verankert werden.

- (4) Es liegt im gemeinsamen Interesse der Union und Moldaus, die Reformen der politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Systeme Moldaus im Hinblick auf eine Mitgliedschaft in der Union voranzubringen. Die Aussicht auf die Mitgliedschaft in der Union übt eine starke transformative Wirkung aus, spornt zu positiven demokratischen, politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen an ***und trägt dazu bei, die Resilienz Moldaus zu stärken.***
- (5) Es muss dafür gesorgt werden, dass einige der Vorteile der Mitgliedschaft in der Union bereits vor dem Beitritt zur Geltung kommen, allen voran die wirtschaftliche Konvergenz. Derzeit ist der Grad der Konvergenz gemessen am Pro-Kopf-BIP in Kaufkraftstandards in Moldau weiterhin gering; dieser Wert beträgt 29 % des Durchschnitts in der Union, und es werden zu langsam Fortschritte erzielt. ***Der Beitrag der moldauischen Diaspora sollte ebenfalls als wichtiger Faktor bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes betrachtet werden.***
- (6) Da die Beitrittsverhandlungen mit Moldau im Juni 2024 aufgenommen wurden, ist es wichtig, dass die ***erforderliche*** Unterstützung für den Beitritt Moldaus ***geleistet wird.*** ***Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Unterstützung*** auf ein Niveau gebracht wird, das mit anderen Kandidatenländern, mit denen Beitrittsverhandlungen geführt werden, vergleichbar ist und dass damit angemessene Ressourcen sichergestellt werden.

- (7) Für die Umsetzung des Wachstumsplans für Moldau müssen die Mittel im Rahmen eines speziellen neuen Finanzierungsinstruments – der Fazilität – aufgestockt werden. Die Fazilität soll das Land bei der Durchführung der auf nachhaltiges Wirtschaftswachstum ausgerichteten Reformen und bei Fortschritten im Bereich der wesentlichen Elemente unterstützen.
- (8) *Angesichts von Russlands ungerechtfertigtem Angriffskrieg gegen die Ukraine, der weitreichende Folgen für Moldaus Sicherheit, Wirtschaft und die Lebensgrundlagen seiner Bürger hat, sowie angesichts der anhaltenden beispiellosen hybriden Angriffe auf das Land und seine demokratischen Institutionen sollte die Fazilität dazu dienen, Moldau bei der Bewältigung der enormen Herausforderungen insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Energie, Nahrungsmittel und Wertschöpfungsketten zu unterstützen. Es ist angemessen, dass Moldau durch die Fazilität rasch unterstützt und in die Lage versetzt wird, seine Widerstandsfähigkeit im Hinblick auf seine Souveränität, demokratischen Prozesse und Institutionen gegenüber Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland zu stärken.*
- (9) Im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Wachstumsplans für Moldau sollte ein besonderer Schwerpunkt auf Investitionsbereiche gelegt werden, die als wichtige Multiplikatoren für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung fungieren dürften: Konnektivität, **Infrastruktur**, einschließlich des nachhaltigen Verkehrs, Dekarbonisierung, Energie, ökologischer und digitaler Wandel, **Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie**, **Entwicklung des ländlichen Raums** sowie Bildung, Erwerbsbeteiligung und Kompetenzentwicklung, mit besonderem Augenmerk auf **Kindern und jungen Menschen und der Anhebung des Lebensstandards im ganzen Land**.

- (10) Die Fazilität sollte auf der Assoziierungsagenda mit Moldau sowie auf der Arbeit des Wirtschafts- und Investitionsplans für die Östliche Partnerschaft in Moldau aufbauen, der Investitionen in kritische Sektoren wie Konnektivität, Energieeffizienz, *Energieversorgungssicherheit – wobei verhindert wird, dass Vermögenswerte verloren gehen –*, Unternehmensentwicklung und Wettbewerbsfähigkeit angestoßen hat. *Ein verbesserter Zugang zum Binnenmarkt der Union wird, durch die Umsetzung der vertieften und umfassenden Freihandelszone, eine verbesserte Infrastruktur und die Teilnahme an Programmen und Maßnahmen der Union vorbehaltlich der Angleichung der Republik Moldau an die einschlägigen Binnenmarktvorschriften der Union, unmittelbare und greifbare sozioökonomische Vorteile bringen wird.*
- (11) Eine nachhaltige Verkehrsinfrastruktur ist von entscheidender Bedeutung, um die Konnektivität zwischen Moldau und der Union zu verbessern und sie sollte zur Integration Moldaus in das Verkehrsnetz der Union beitragen. Im überarbeiteten Transeuropäischen Verkehrsnetz (TEN-V) hat die Kommission den europäischen Verkehrskorridor Ostsee – Schwarzes Meer – Ägis auf Moldau ausgeweitet. Das TEN-V dient als Bezugspunkt für die Finanzierung einer nachhaltigen Verkehrsinfrastruktur, auch im Hinblick auf umweltfreundliche Verkehrsmittel wie die Eisenbahn sowie die Digitalisierung des Verkehrs. *Grenzüberschreitende Energieinfrastrukturprojekte und -verbindungsleitungen mit Mitgliedsstaaten und Erweiterungspartnern der Union sind entscheidend für die regionale Energieversorgungssicherheit und -integration innerhalb der Union.*

- (12) Mit der Fazilität sollten Investitionen und Reformen gefördert werden, mit denen Moldau auf seinem Weg zur Digitalisierung der Wirtschaft und der Gesellschaft gemäß der Vision der Union für 2030, die in der Mitteilung der Kommission vom 9. März 2021 mit dem Titel „Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade“ dargestellt wurde, unterstützt wird, wodurch gleichzeitig eine inklusive digitale Wirtschaft gefördert wird, die allen Bürgern zugutekommt. Mit der Fazilität sollte es Moldau leichter gemacht werden, die allgemeinen Ziele und die Digitalziele in Bezug auf die Union zu verwirklichen. Wie die Kommission in ihrer Mitteilung vom 15. Juni 2023 mit dem Titel „Umsetzung des EU-Instrumentariums für die 5G-Cybersicherheit“ dargelegt hat, sollte das Instrumentarium für die 5G-Cybersicherheit als Referenz für die Bereitstellung von Unionsmitteln dienen, um die Sicherheit, die Resilienz und den Schutz der Integrität von digitalen Infrastrukturprojekten in der Region sicherzustellen.
- (13) Die Unterstützung im Rahmen der Fazilität sollte zur Erreichung allgemeiner und spezifischer Ziele auf der Grundlage vorab festgelegter Kriterien und klarer Auszahlungsbedingungen gewährt werden. Diese allgemeinen und spezifischen Ziele sollten sich gegenseitig verstärken. Durch die Fazilität sollte zum Erweiterungsprozess beigetragen werden, indem sie die Angleichung an die Werte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Normen, Strategien und Verfahren der Union („Besitzstand“) im Hinblick auf die Mitgliedschaft beschleunigt; dadurch sollten die schrittweise Integration Moldaus in den Binnenmarkt der Union sowie die sozioökonomische Konvergenz des Landes mit der Union beschleunigt werden. Die Fazilität sollte auch gutnachbarliche Beziehungen fördern.

- (14) Sie sollte die sozioökonomische Konvergenz steigern und darüber hinaus einen Beitrag dazu leisten, Reformen im Zusammenhang mit den wesentlichen Elementen des Erweiterungsprozesses, einschließlich der Rechtsstaatlichkeit, der Grundrechte, unter anderem der Rechte von Flüchtlingen, von Personen, die Minderheiten angehören, einschließlich nationaler Minderheiten und Roma, sowie der Rechte von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Personen (LGBTI) zu beschleunigen. Sie sollte auch Verbesserungen bewirken im Hinblick auf das Funktionieren demokratischer Institutionen und öffentlichen Verwaltungen, die Vergabe öffentlicher Aufträge, die Kontrolle staatlicher Beihilfen und die Verwaltung der öffentlichen Finanzen, die Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, eine hochwertige allgemeine und berufliche Bildung und die Beschäftigungspolitik; und den ökologischen Wandel sowie die Klima- und Umweltziele des Landes.
- (15) Die Fazilität sollte Moldau im Einklang mit der bestehenden Erweiterungsmethodik bei der Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Union unterstützen.
- (16) Die Fazilität sollte den bestehenden Wirtschafts- und Finanzdialog ergänzen, ohne seinen Anwendungsbereich zu beeinträchtigen, und so die wirtschaftliche Integration und die Vorbereitung der multilateralen Überwachung der Wirtschaftspolitik durch die Union verbessern.

- (17) Mit der Fazilität sollten die Grundsätze für die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit gefördert werden, und zwar unter Achtung der Zusätzlichkeit und des ergänzenden Charakters in Bezug auf die im Rahmen anderer Programme und Instrumente der Union geleistete Unterstützung sowie unter Vermeidung von Überschneidungen und Sicherstellung von Synergieeffekten zwischen der Hilfe im Rahmen dieser Verordnung und sonstiger Formen von Hilfe, einschließlich integrierter Finanzpakete, die sowohl Exporte als auch Entwicklungsmittel umfassen und von der Union, den Mitgliedstaaten, Drittländern, multilateralen und regionalen Organisationen und Stellen geleistet werden. ***Die anhaltende Beteiligung Moldaus an anderen Finanzierungsprogrammen der Union ist von wesentlicher Bedeutung.***
- (18) Gemäß dem Grundsatz einer inklusiven Partnerschaft sollte die Kommission darauf hinarbeiten, dass ***Moldaus Parlament und lokale Behörden, im Einklang mit Moldaus nationalem Rechtsrahmen, sowie*** wichtige Interessenträger in Moldau, einschließlich Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft, ordnungsgemäß konsultiert werden und rechtzeitig Zugang zu den einschlägigen Informationen erhalten, damit sie bei der Konzeption und Umsetzung der Programme und der begleitenden Überwachungsprozesse sinnvoll mitwirken können.
- (19) Zur Unterstützung der Ziele der Fazilität und zur Stärkung der einschlägigen Kapazitäten Moldaus in Bezug auf die Umsetzung der Reformagenda sollte technische Hilfe sowie Hilfe für die grenzübergreifende Zusammenarbeit bereitgestellt werden.

- (20) Im Rahmen der Fazilität sollte die Kohärenz mit den allgemeinen Zielen des auswärtigen Handelns der Union gemäß Artikel 21 EUV sichergestellt werden und diese Ziele sollten unterstützt werden, was auch die Achtung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte einschließt. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit geschützt und gefördert werden.
- (21) Mit der Fazilität sollten Innovationen, Forschung und die Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen und der Industrie gestärkt werden, um den ökologischen und den digitalen Wandel zu unterstützen, wobei die örtliche Industrie gefördert werden sollte und dabei ein besonderer Schwerpunkt auf Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sowie Start-up-Unternehmen vor Ort gelegt werden sollte.
- (22) Moldau sollte ein glaubwürdiges Bekenntnis zu den europäischen Werten unter Beweis stellen, unter anderem durch die Angleichung an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Union, einschließlich restriktiver Maßnahmen der Union.
- (23) Bei der Durchführung der Fazilität sollten die strategische Autonomie der Union sowie die strategischen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten und die Werte, auf die sich die Union gründet, berücksichtigt werden.

(24) Mit den Tätigkeiten im Rahmen der Fazilität sollten Fortschritte bei der Umsetzung der sozial-, klima- und umweltpolitischen Normen der Union, der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen angenommenen Übereinkommens von Paris (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“), des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung gefördert werden, und die Tätigkeiten sollten nicht zu Umweltzerstörung oder einer Verschlechterung der Umwelt oder des Klimas beitragen. Die im Rahmen der Fazilität finanzierten Maßnahmen sollten mit dem nationalen Energie- und Klimaplan Moldaus, seinem national festgelegten Beitrag und dem Ziel, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, im Einklang stehen. Die Fazilität sollte zum Klimaschutz beitragen, die Fähigkeit zur Anpassung an die schädlichen Auswirkungen des Klimawandels verbessern und die Klimaresilienz stärken. Insbesondere sollte durch die im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Finanzmittel der Übergang zu einer dekarbonisierten, klimaneutralen und klimaresilienten Kreislaufwirtschaft gefördert werden.

(25) Die Durchführung dieser Verordnung sollte von den Grundsätzen der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung geleitet sein, wie sie in den Gleichstellungstrategien der Union enthalten sind. Sie sollte die Gleichstellung der Geschlechter und ihre durchgängige Berücksichtigung fördern und voranbringen, eine substantielle Beteiligung von Frauen an Entscheidungsprozessen und die Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen sicherstellen und darauf abzielen, unter Berücksichtigung der einschlägigen EU-Aktionspläne für die Gleichstellung, der einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates und internationaler Übereinkommen ***die Förderung und die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Menschenrechte durch alle*** Frauen und Mädchen zu schützen und zu fördern sowie Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhindern und dagegen vorzugehen. Darüber hinaus sollte die Verordnung unter uneingeschränkter Achtung der Europäischen Säule sozialer Rechte durchgeführt werden, auch in Bezug auf den Schutz von Kindern und die Arbeitnehmerrechte. Die Umsetzung der Fazilität sollte mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und dem dazugehörigen Protokoll im Einklang stehen und sicherstellen, dass die in ihrem Rahmen durchgeführten Investitionen und technischen Hilfemaßnahmen im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates² barrierefrei sind.

² Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/882/oj>).

(26) Im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal als Europas Strategie für nachhaltiges Wachstum und angesichts der Bedeutung, die der Verwirklichung der Klima- und Biodiversitätsziele im Einklang mit den Verpflichtungen zukommt, die sich aus der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission ergeben³, sollte die Fazilität zur Verwirklichung des Gesamtziels beitragen, 30 % der Ausgaben aus dem Unionshaushalt für die Unterstützung von Klimazielen zu verwenden sowie für Biodiversitätsziele im Jahr 2024 einen Anteil von 7,5 % und in den Jahren 2026 und 2027 jeweils 10 % zu verwenden. Mindestens 37 % der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung (einschließlich Dotierung), die für Investitionsprojekte bereitgestellt wird, die im Rahmen der Nachbarschaftsinvestitionsplattform, einer der in Artikel 32 der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ genannten regionalen Investitionsplattformen, genehmigt werden, sollten zur Verwirklichung von Klimazielen eingesetzt werden. Dieser Betrag sollte im Einklang mit der Verpflichtung, der OECD die internationale Klimafinanzierung der EU zu melden, sowie Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften und Rahmen anhand der „Rio-Marker“ berechnet werden. Bereits im Juni 2025 werden die EU-Klimakoeffizienten, die für alle Programme des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027 gelten und in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Climate Mainstreaming Architecture in the 2021-2027 Multiannual Financial Framework“ (Klima-Mainstreaming-Architektur im Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027, festgelegt sind, auch auf Klimaausgaben im Rahmen der MFR-Rubrik 6 („Nachbarschaft und die Welt“) angewandt. Die Fazilität wird mit dem Konzept

³ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj).

⁴ Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1 ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj>).

anderer Instrumente der Rubrik 6 in Einklang stehen, um für eine kohärente Klimaberichterstattung in Moldau zu sorgen. Mit der Fazilität sollten Tätigkeiten gefördert werden, bei denen die Standards und Prioritäten der Union in den Bereichen Klima und Umwelt und der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen uneingeschränkt geachtet werden.

- (27) Projekte werden im Rahmen der Nachbarschaftsinvestitionsplattform nach Prüfung durch die Kommission und vorbehaltlich einer befürwortenden Stellungnahme der Mitgliedstaaten im Nachbarschaftsinvestitionsplattform-Ausschuss genehmigt.
- (28) Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Moldau für die Konformität, Kohärenz, Konsistenz und Komplementarität sowie mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Bereitstellung der Hilfe sorgen, unter anderem indem geeignete interne Kontrollsysteme und Betrugsbekämpfungsstrategien eingesetzt werden. Die Unterstützung im Rahmen der Fazilität sollte der Vorbedingung unterliegen, dass Moldau sich zu funktionierenden demokratischen Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems, freier und fairer Wahlen, *freier, unabhängiger und* pluralistischer Medien, einer unabhängigen Justiz und der Rechtsstaatlichkeit, bekennt und sich daran hält, und die Achtung aller Menschenrechtsverpflichtungen, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, garantiert.
- (29) Die Fazilität sollte mit Mitteln aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (Instrument „NDICI/Europa in der Welt“), *und zwar in erster Linie aus der Mittelausstattung für die östliche Nachbarschaft* in Höhe von **520 Mio. EUR an nicht rückzahlbarer Unterstützung**, und mit Darlehen in Höhe von bis zu 1,5 Mrd. EUR für den Zeitraum 2025-2027 unterstützt werden. *Die nicht rückzahlbare Unterstützung* sollte die Dotierung von 9 %, die für Darlehen in Höhe von 135 Mio. EUR erforderlich ist, die Unterstützung der Union für im Rahmen der Nachbarschaftsinvestitionsplattform genehmigte Projekte gemäß Artikel 18 Absatz 2 dieser Verordnung und ergänzende Unterstützung, einschließlich Unterstützung für Organisationen der Zivilgesellschaft und technischer Hilfe, abdecken. Die nicht rückzahlbare Unterstützung sollte aus der Finanzausstattung des geografischen Programms „Nachbarschaft“ gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/947 finanziert werden. Sofern in der vorliegenden Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, sollten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/947 gelten.

- (30) Beschlüsse über die Freigabe von Mitteln zur Unterstützung in Form von Darlehen gemäß Artikel 19 Absatz 3 sollten im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 30. Juni 2029 erlassen werden. Diese Frist schließt die Zeit ein, die die Kommission benötigt, um die erfolgreiche Erfüllung der betreffenden Auszahlungsbedingungen zu bewerten und den anschließenden Beschluss über die Freigabe von Mitteln zu erlassen.
- (31) Um die Hebelwirkung der finanziellen Unterstützung der Union zu maximieren, zusätzliche Investitionen anzuziehen und die Kontrolle der Union über die Ausgaben sicherzustellen, sollten die Investitionen zur Unterstützung der Reformagenda über die Nachbarschaftsinvestitionsplattform durchgeführt werden. Mindestens 25 % des an Moldau freigegebenen Darlehensbetrags sollten von Moldau für im Rahmen der Nachbarschaftsinvestitionsplattform genehmigte Investitionsprojekte zur Verfügung gestellt werden. Dies kommt zu der nicht rückzahlbaren Unterstützung der Union für diese Projekte hinzu.
- (32) Die finanziellen Verbindlichkeiten, die sich in Verbindung mit Darlehen im Rahmen der Fazilität ergeben, sollten nicht unter den in Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/947 genannten Betrag im Rahmen der Garantie für Außenmaßnahmen fallen.
- (33) Auf diese Verordnung sollten die vom Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassenen horizontalen Haushaltsvorschriften Anwendung finden. Diese Vorschriften sind in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ (im Folgenden „Haushaltssordnung“) niedergelegt und regeln insbesondere das Verfahren für die Aufstellung des Haushaltsplans und dessen Ausführung in direkter und indirekter Mittelverwaltung durch Finanzhilfen, Auftragsvergabe, finanziellen Beistand, Mischfinanzierungsmaßnahmen und die Erstattung der Kosten externer Sachverständiger sowie die Kontrolle der Verantwortung der Finanzakteure.

⁵

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

- (34) Falls erforderlich, sollten Beschränkungen der Förderfähigkeit bei Gewährungsverfahren im Rahmen der Fazilität aufgrund der besonderen Art der Tätigkeit oder aufgrund einer Beeinträchtigung der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung durch die Tätigkeit zulässig sein.
- (35) Um die effiziente Durchführung der Fazilität sicherzustellen und dabei die Integration Moldaus in europäische Wertschöpfungsketten zu erleichtern, sollten alle im Rahmen der Fazilität finanzierten und beschafften Lieferungen und Materialien aus Mitgliedstaaten, aus Moldau, aus Kandidatenländern, aus Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie aus Ländern stammen, die Moldau unter Berücksichtigung der Größe ihrer Wirtschaft ein vergleichbares Maß an Unterstützung gewähren wie die Union und mit denen die Kommission einen gegenseitigen Zugang zur Außenhilfe in Moldau vereinbart hat, es sei denn, die Lieferungen oder Materialien können nicht zu angemessenen Bedingungen in einem dieser Länder beschafft werden.
- (36) Es sollte mit Moldau eine Fazilitätsvereinbarung geschlossen werden, in der die Grundsätze der finanziellen Zusammenarbeit zwischen der Union und Moldau festgelegt und die erforderlichen Mechanismen für die Kontrolle, Aufsicht, Überwachung, Evaluierung, Berichterstattung und Prüfung im Zusammenhang mit im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Unionsmitteln, Vorschriften über Steuern, Zölle und Abgaben sowie Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung, Untersuchung und Behebung von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und Interessenkonflikten aufgeführt werden. Dementsprechend sollte auch mit Moldau eine Darlehensvereinbarung geschlossen werden, in der spezifische Bestimmungen für die Verwaltung und Durchführung von Finanzierungen in Form von Darlehen festgelegt werden. Sowohl die Fazilitätsvereinbarung als auch die Darlehensvereinbarung sollten dem Europäischen Parlament und dem Rat **zeitgleich und unverzüglich** übermittelt werden.

- (37) Die Fazilitätsvereinbarung sollte die Verpflichtung für Moldau vorsehen, im Einklang mit den Datenschutzgrundsätzen der Union und den geltenden Datenschutzvorschriften die Erhebung angemessener Daten über Personen und Stellen, die Mittel für die Durchführung der Reformagenda erhalten, einschließlich Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern, und den Zugang zu diesen Daten sicherzustellen.
- (38) Die Durchführung der Fazilität sollte in Moldau durch die Reformagenda untermauert werden, die einen Rahmen für die Förderung eines inklusiven und nachhaltigen sozioökonomischen Wachstums bietet, klar formuliert und auf die Anforderungen für den Beitritt zur Union sowie die wesentlichen Elemente des Erweiterungsprozesses abgestimmt ist. Die Reformagenda wird als übergeordneter Rahmen für die Verwirklichung der Ziele der Fazilität dienen. Die Reformagenda sollte in enger Abstimmung mit dem ***moldauischen Parlament und*** maßgeblichen Interessenträgern, darunter Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft, ausgearbeitet werden und ihre Beiträge sollten in die Reformagenda einfließen. ***Moldau sollte sich gegebenenfalls im Einklang mit seinem nationalen Rechtsrahmen bemühen, für die Einbeziehung und Konsultation der lokalen Behörden zu sorgen.*** Die Auszahlung der Unterstützung der Union sollte von der Erfüllung der Auszahlungsbedingungen sowie von messbaren Fortschritten bei der Durchführung der Reformen, die in der von der Kommission bewerteten und förmlich gebilligten Reformagenda dargelegt wurden, abhängig gemacht werden. Die Freigabe der Mittel sollte entsprechend strukturiert werden und den Zielen der Fazilität Rechnung tragen.

- (39) Die Reformagenda sollte Maßnahmen für gezielte Reformen sowie vorrangige Investitionsbereiche vorsehen, ferner die Auszahlungsbedingungen, formuliert als messbare qualitative und quantitative Schritte, die zufriedenstellenden Fortschritten oder dem Abschluss dieser Maßnahmen entsprechen, sowie einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen. Die Reformagenda sollte auch eine indikative Liste der geplanten Investitionsprojekte enthalten, die im Rahmen der Nachbarschaftsinvestitionsplattform umgesetzt werden sollen. Der für die Umsetzung dieser Schritte vorgesehene Zeitraum sollte bis zum 31. Dezember 2027 enden, auch wenn der vollständige Abschluss der Maßnahmen, auf die sich diese Schritte beziehen, über das Jahr 2027 hinausreichen können sollte, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2028 erfolgen muss. Die Reformagenda sollte auch eine Erläuterung des Systems Moldaus zur wirksamen Prävention, Aufdeckung und Behebung von Unregelmäßigkeiten, Korruption – einschließlich der Korruption auf hoher Ebene –, Betrug und Interessenkonflikten bei der Verwendung der im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mittel sowie die Vorkehrungen zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung aus der Fazilität und anderen Programmen der Union sowie anderer Geber enthalten.
- (40) In der Reformagenda sollte erläutert werden, wie die Maßnahmen zu den Klima- und Umweltzielen, zum Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und zum digitalen Wandel beitragen sollen.
- (41) Die Maßnahmen im Rahmen der Reformagenda sollten zur Steigerung der Effizienz des Systems für die Verwaltung und Kontrolle der öffentlichen Finanzen und zu einem wirksamen System der Beihilfenkontrolle, zur Bekämpfung von Geldwäsche, Steuervermeidung, Steuerhinterziehung, Betrug und organisierter Kriminalität beitragen, um faire Bedingungen für alle Unternehmen sicherzustellen. Die Reformagenda sollte eine Beschreibung dieser Systeme sowie spezifische Schritte im Zusammenhang mit Verhandlungskapitel 32 enthalten, um Moldau dabei zu unterstützen, seine Prüf- und Kontrollanforderungen mit den Standards der Union in Einklang zu bringen. Betrifft ein Antrag auf Mittelfreigabe einen Schritt im Zusammenhang mit Verhandlungskapitel 32 gemäß Artikel 19 Absatz 2, so sollte die Kommission einen Beschluss zur Genehmigung der Mittelfreigabe nur erlassen, wenn sie diesen Schritt positiv bewertet.

- (42) Die *Reformagenda* sollte auch Indikatoren für die Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der in dieser Verordnung festgelegten allgemeinen und spezifischen Ziele der Fazilität enthalten. Diese Indikatoren sollten auf international vereinbarten Indikatoren beruhen. Die Indikatoren sollten zudem mit den zentralen Leistungsindikatoren des Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Genehmigung der Reformagenden für den Westbalkan im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1449 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ und des EFSD+-Rahmens für die Ergebnismessung möglichst kohärent sein. Die Indikatoren sollten relevant, akzeptiert, plausibel, einfach und robust sein.

⁶ Verordnung (EU) 2024/1449 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan(ABl. L, 2024/1449, 24.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1449/oj>).

- (43) Die Kommission sollte die Reformagenda anhand der in dieser Verordnung aufgeführten Kriterien bewerten. Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Genehmigung der Reformagenda übertragen werden. *Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ausgeübt werden.* Die Kommission sollte dem Beschluss 2010/427/EU des Rates⁸ und gegebenenfalls der Rolle des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) gebührend Rechnung tragen.
- (44) Das im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/947 angenommene Arbeitsprogramm im Sinne des Artikels 110 Absatz 2 der Haushaltsoordnung sollte die Beträge abdecken, die aus der Finanzausstattung des geografischen Programms „Nachbarschaft“ gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/947 finanziert werden.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

⁸ Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2010/427/oj>).

- (45) Angesichts der erforderlichen Flexibilität bei der Durchführung der Fazilität sollte Moldau die Möglichkeit haben, bei der Kommission einen begründeten Antrag auf Änderung ihres Durchführungsbeschlusses zu stellen, wenn die Reformagenda, auch im Hinblick auf einschlägige Auszahlungsbedingungen, aufgrund objektiver Umstände teilweise oder vollständig nicht mehr erfüllt werden kann. Es sollte Moldau möglich sein, einen begründeten Antrag auf Änderung der Reformagenda zu stellen, gegebenenfalls auch durch Vorschlag von Addenda. Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, ihren Durchführungsbeschluss zu ändern.
- (46) Die finanzielle Unterstützung für die Reformagenda sollte in Form eines Darlehens gewährt werden können. Angesichts des dringenden Finanzbedarfs Moldaus sollte der finanzielle Beistand gemäß der diversifizierten Finanzierungsstrategie organisiert werden, die in Artikel 224 der Haushaltsoordnung vorgesehen und als einheitliche Finanzierungsmethode festgelegt ist, von der erwartet wird, dass sie die Liquidität der Unionsanleihen sowie die Attraktivität und die Kosteneffizienz der Emissionen der Union erhöht.
- (47) Es ist angezeigt, an Moldau Darlehen zu besonders günstigen Konditionen mit einer Laufzeit von höchstens 40 Jahren zu vergeben und mit der Tilgung des Kapitalbetrags nicht vor 2034 zu beginnen.

- (48) Da die finanziellen Risiken im Zusammenhang mit der Unterstützung Moldaus durch Darlehen im Rahmen der Fazilität mit den finanziellen Risiken im Zusammenhang mit Darlehen im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/947 vergleichbar sind, sollte für die finanziellen Verbindlichkeiten in Verbindung mit Darlehen im Rahmen der vorliegenden Verordnung im Einklang mit Artikel 214 der Haushaltssordnung eine Dotierungsquote von 9 % vorgesehen werden, und die Finanzierung der Dotierung sollte aus der Finanzausstattung des geografischen Programms „Nachbarschaft“ gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/947 erfolgen.
- (49) *Die Dotierungsquote für finanzielle Verbindlichkeiten in Verbindung mit Darlehen im Rahmen dieser Verordnung sollte auf 9 % festgesetzt werden und mindestens alle drei Jahre ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung überprüft werden. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 31 Absatz 5 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) 2021/947 zu erlassen.*
- (50) Um sicherzustellen, dass Moldau über die für die Durchführung der ersten Reformen benötigte Anschubfinanzierung verfügt, sollte Moldau Zugang zu einer Vorfinanzierung in Höhe von bis zu 18 % des im Rahmen der Fazilität vorgesehenen Gesamtbetrags – nach Abzug der ergänzenden Unterstützung, einschließlich der Unterstützung für Organisationen der Zivilgesellschaft und der technischen Hilfe, sowie der Dotierung für Darlehen – haben, sofern entsprechende Mittel verfügbar und die Vorbedingungen für die Unterstützung im Rahmen der Fazilität erfüllt sind.

- (51) Bei der Unterstützung Moldaus durch die Union müssen Flexibilität und zugleich Planbarkeit sichergestellt werden. Moldau sollte jeweils halbjährlich, spätestens zwei Monate nach der Frist für die geplante Vollendung der Schritte gemäß dem Durchführungsbeschluss der Kommission zur Genehmigung der Reformagenda, einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Mittelfreigabe einreichen. Zu diesem Zweck sollten die Mittel im Rahmen der Fazilität, vorbehaltlich ihrer Verfügbarkeit, nach einem festen halbjährlichen Zeitplan jeweils auf der Grundlage eines von Moldau eingereichten Antrags auf Mittelfreigabe ausgezahlt werden, nachdem sich die Kommission vergewissert hat, dass sowohl die allgemeinen Bedingungen in Bezug auf makrofinanzielle Stabilität, solide Verwaltung der öffentlichen Finanzen, Transparenz und Überwachung des Haushalts als auch die einschlägigen Auszahlungsbedingungen zufriedenstellend erfüllt sind. Wird eine Auszahlungsbedingung nicht entsprechend der in dem Durchführungsbeschluss zur Genehmigung der Reformagenda festgelegten indikativen Zeitleiste erfüllt, kann die Kommission nach einer Methode für Teilzahlungen die Auszahlung der jeweiligen Mittel teilweise oder vollständig zurückhalten. Die einbehaltenen Mittel können im nächsten Zeitfenster für die Freigabe von Mitteln und bis zu zwölf Monate nach der ursprünglich in der indikativen Zeitleiste festgelegten Frist ausgezahlt werden, sofern die Auszahlungsbedingungen erfüllt sind. Im ersten Jahr der Umsetzung sollte diese Frist auf 24 Monate ab der ersten negativen Bewertung verlängert werden.
- (52) Abweichend von Artikel 116 Absätze 2 und 5 der Haushaltsoordnung sollte die Zahlungsfrist für Beiträge zu Staatshaushalten ab dem Tag der Mitteilung des Beschlusses zur Genehmigung der Auszahlung an Moldau beginnen und die Zahlung von Verzugszinsen durch die Kommission an Moldau ausgeschlossen werden.

- (53) Die Kommission sollte auf Ersuchen des Europäischen Parlaments im Rahmen des Entlastungsverfahrens detaillierte Informationen über die Ausführung des Haushaltsplans der Union im Rahmen der Fazilität bereitstellen, insbesondere über durchgeführte Prüfungen, einschließlich aufgedeckter Schwachstellen und ergriffener Abhilfemaßnahmen, und über im Rahmen der Nachbarschaftsinvestitionsplattform genehmigte Projekte, einschließlich – sofern zutreffend – des Betrags der Kofinanzierung Moldaus sowie anderer Quellen von Beiträgen, darunter aus anderen Finanzierungsinstrumenten der Union.
- (54) Im Rahmen der restriktiven Maßnahmen der Union, die gemäß Artikel 29 EUV und Artikel 215 AEUV erlassen werden, sollten benannten juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen. Diese benannten Einrichtungen sowie die Einrichtungen, die ihnen gehören oder unter ihrer Kontrolle stehen, sollten im Rahmen der Fazilität daher nicht unterstützt werden.
- (55) Im Interesse der Transparenz und Rechenschaftspflicht sollte Moldau Daten über Endempfänger veröffentlichen, die im Zuge der Durchführung der Reformen und Investitionen im Rahmen der Fazilität kumulativ Mittel in Höhe von umgerechnet mehr als 50 000 EUR erhalten.

- (56) Gemäß der Haushaltsoordnung, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013⁹ des Europäischen Parlaments und des Rates und den Verordnungen (EG, Euratom) Nr. 2988/95¹⁰, (Euratom, EG) Nr. 2185/96¹¹ und (EU) 2017/1939¹² des Rates sind die finanziellen Interessen der Union durch verhältnismäßige Maßnahmen zu schützen, einschließlich Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption, Interessenkonflikten, Doppelfinanzierung sowie zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht ordnungsgemäß verwendeter Mittel.
- (57) Insbesondere sollte das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß den Verordnungen (Euratom, EG) Nr. 2185/96 und (EU, Euratom) Nr. 883/2013 in der Lage sein, administrative Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen, um festzustellen, ob Betrug, Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

⁹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj>).

¹⁰ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1995/2988/oj>).

¹¹ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996/2185/oj>).

¹² Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj>).

- (58) Gemäß Artikel 129 der Haushaltssordnung sollten der Kommission, dem OLAF, dem Rechnungshof und gegebenenfalls der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) die erforderlichen Rechte und der erforderliche Zugang gewährt werden, auch durch Dritte, die an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligt sind.
- (59) Die Kommission sollte sicherstellen, dass die finanziellen Interessen der Union im Rahmen der Fazilität wirksam geschützt werden. Angesichts der langjährigen Erfahrung mit dem finanziellen Beistand, der Moldau auch im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung gewährt wird, und unter Berücksichtigung der schrittweisen Angleichung an die Standards und Verfahren der Union für die interne Kontrolle sollte sich die Kommission weitgehend auf die Funktionsweise der Systeme Moldaus für interne Kontrolle und für Betrugsbekämpfung stützen. Insbesondere sollten die Kommission und das OLAF sowie, falls erforderlich, die EUStA unverzüglich über alle mutmaßlichen Fälle von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und Interessenkonflikten unterrichtet werden, die sich auf die Ausführung der Mittel im Rahmen der Fazilität auswirken.
- (60) Ferner sollte Moldau der Kommission unverzüglich Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrugsfällen, die Gegenstand einer ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung waren, melden und die Kommission über den Fortgang der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren unterrichten. Mit dem Ziel der Angleichung an die gute Praxis in den Mitgliedstaaten sollten solche Meldungen auf elektronischem Wege über das von der Kommission eingerichtete Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten erfolgen.

- (61) Moldau sollte ein Überwachungssystem einrichten, dessen Ergebnisse in einen halbjährlichen Bericht über die Erfüllung der in seiner Reformagenda festgelegten Auszahlungsbedingungen einfließen sollten, der dem halbjährlichen Antrag auf Mittelfreigabe beizufügen ist. Moldau sollte Daten erheben und Informationen sammeln, die es ermöglichen, Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den durch die Fazilität unterstützten Maßnahmen zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und diese Daten und Informationen zugänglich machen.
- (62) Die Kommission sollte dafür sorgen, dass es klare Überwachungs- und unabhängige Evaluierungsmechanismen gibt, damit bei der Ausführung des Haushaltsplans der Union echte Rechenschaftspflicht und Transparenz bestehen und die wirksame Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung sichergestellt ist.
- (63) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung vorlegen.
- (64) Die Kommission sollte die Fazilität nach ihrem Abschluss evaluieren.
- (65) Moldau sollte freie, ***unabhängige und*** pluralistische Medien unterstützen, die das Verständnis der Werte der Union und der Vorteile und Verpflichtungen einer potenziellen Unionsmitgliedschaft stärken und fördern, und gleichzeitig entschlossene Maßnahmen zur Bekämpfung von Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland ergreifen. Es sollte zudem für eine proaktive, klare und kohärente öffentliche Kommunikation, auch bezüglich der Unterstützung durch die Union, sorgen. Die Empfänger von Unionsmitteln sollten im Einklang mit den Leitlinien für die Kommunikation und die Sichtbarkeit des auswärtigen Handelns der Union aktiv die Herkunft der Mittel bekannt machen und dafür sorgen, dass die Finanzierung durch die Union Sichtbarkeit erhält.

- (66) Die Umsetzung der Fazilität sollte auch mit einer verstärkten strategischen Kommunikation und Public Diplomacy einhergehen, um die Werte der Union zu fördern und zu unterstreichen, dass die Unterstützung durch die Union einen Mehrwert bietet ***und inwiefern die Fazilität den Bürgern Moldaus zugutekommt.***
- (67) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (68) Damit Moldau rechtzeitig und ohne weitere Verzögerung Finanzmittel erhalten kann, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Mit dieser Verordnung wird die Reform- und Wachstumsfazilität für die Republik Moldau (Moldau) für den Zeitraum 2025-2027 (im Folgenden „Fazilität“) eingerichtet.
- (2) Die Fazilität dient der Unterstützung Moldaus bei der Durchführung von Unionsbezogenen Reformen, insbesondere von inklusiven und nachhaltigen sozioökonomischen Reformen und Reformen bezüglich der wesentlichen Elemente des Erweiterungsprozesses, die mit den Werten der Union im Einklang stehen, und bei Investitionen zur Umsetzung der moldauischen Reformagenda.
- (3) Sofern in der vorliegenden Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Durchführung der Fazilität die Verordnung (EU) 2021/947.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Fazilitätsvereinbarung“ eine Vereinbarung zwischen der Kommission und Moldau, in der die Grundsätze für die finanzielle Zusammenarbeit zwischen Moldau und der Kommission im Rahmen dieser Verordnung festgelegt sind; diese Vereinbarung stellt eine Finanzierungsvereinbarung im Sinne von Artikel 114 Absatz 2 der Haushaltsoordnung dar;
2. „erweiterungspolitischer Rahmen“ den allgemeinen politischen Rahmen für die Durchführung dieser Verordnung, wie er vom Europäischen Rat und dem Rat festgelegt wurde, und umfasst die überarbeitete Verfahrensweise bei der Erweiterung, Vereinbarungen, die eine rechtsverbindliche Beziehung zu Moldau begründen, gegebenenfalls die Verhandlungsrahmen für die Beitrittsverhandlungen mit den Kandidatenländern sowie Entschließungen des Europäischen Parlaments, einschlägige Mitteilungen der Kommission, gegebenenfalls auch zur Rechtsstaatlichkeit, und gemeinsame Mitteilungen der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik;
3. „Darlehensvereinbarung“ die Vereinbarung zwischen der Union und Moldau, in der die Bedingungen für die Unterstützung in Darlehensform im Rahmen der Fazilität festgelegt sind;

4. „Reformagenda“ eine umfassende, kohärente und priorisierte Kombination gezielter Reformen und vorrangiger Investitionsbereiche in Moldau, einschließlich Auszahlungsbedingungen, die zufriedenstellenden Fortschritten oder dem Abschluss der Maßnahmen in diesem Zusammenhang entsprechen, sowie eines indikativen Zeitplans für ihre Durchführung;
5. „Maßnahmen“ Reformen und Investitionen im Rahmen der Reformagenda gemäß Kapitel III;
6. „Auszahlungsbedingungen“ die Bedingungen für die Freigabe von Mitteln, formuliert als beobachtbare und messbare qualitative oder quantitative Schritte, die Moldau im Rahmen der Reformagenda nach Kapitel III unternehmen muss;
7. „Mischfinanzierungsmaßnahmen“ aus dem Unionshaushalt unterstützte Maßnahmen, die nicht rückzahlbare Formen der Unterstützung aus dem Unionshaushalt mit rückzahlbaren Formen der Unterstützung, die von Entwicklungsförderungsinstitutionen oder anderen öffentlichen Finanzinstitutionen, einschließlich Exportkreditagenturen, oder kommerziellen Finanzinstituten und Investoren bereitgestellt werden, kombinieren;

8. „Endempfänger“ eine Person oder Stelle, die Mittel aus der Fazilität erhält; für den Teil der Mittel, die als finanzielle Unterstützung zur Verfügung gestellt werden, bezeichnet Endempfänger die Staatskasse Moldaus; für den Teil der Mittel, die über die Nachbarschaftsinvestitionsplattform bereitgestellt werden, bezeichnet Endempfänger den Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer, der das Investitionsvorhaben durchführt;
9. „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ die Vermeidung der Unterstützung oder Durchführung von Wirtschaftstätigkeiten, durch die ein Umweltziel gegebenenfalls im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlament und des Rates¹³ erheblich beeinträchtigt wird;
10. „Nachbarschaftsinvestitionsplattform“ eine der in Artikel 32 der Verordnung (EU) 2021/947 genannten regionalen Investitionsplattformen.

¹³ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj>).

Artikel 3

Ziele der Fazilität

- (1) Die allgemeinen Ziele der Fazilität bestehen darin,
- a) den Erweiterungsprozess zu fördern, indem im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft in der Union die Angleichung an die Werte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Standards, Strategien und Verfahren der Union („Besitzstand“) durch die Annahme und Durchführung von Reformen beschleunigt wird,
 - b) die schrittweise Integration Moldaus in den Binnenmarkt der Union zu fördern,
 - c) die sozioökonomische Konvergenz der Volkswirtschaft Moldaus mit der Union zu beschleunigen,
 - d) gutnachbarliche Beziehungen *zu den Mitgliedstaaten und – Erweiterungspartnern der Union* sowie den Kontakt zwischen den Menschen zu fördern.

- (2) Die spezifischen Ziele der Fazilität bestehen darin,
- a) die wesentlichen Elemente des Erweiterungsprozesses, darunter die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte und das Funktionieren demokratischer Institutionen, einschließlich des Abbaus von Polarisierung, sowie die öffentliche Verwaltung und die Erfüllung der wirtschaftlichen Kriterien weiter zu stärken; dazu gehören die Förderung einer unabhängigen Justiz, die Verbesserung der Sicherheit und Stabilität, die verstärkte Bekämpfung von Betrug und allen Formen von Korruption, einschließlich von Korruption in großem Maßstab, **Einflussnahme von Oligarchen** und Nepotismus, organisierter Kriminalität, grenzüberschreitender Kriminalität und von Geldwäsche sowie Terrorismusfinanzierung, Steuerhinterziehung, Steuerbetrug und Steuervermeidung; die Einhaltung des Völkerrechts zu verbessern, die Freiheit und die Unabhängigkeit der Medien und die akademische Freiheit zu stärken, Hetze zu bekämpfen, günstige Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft zu schaffen und den sozialen Dialog zu fördern, die Geschlechtergleichstellung, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen zu fördern, **Kinderrechte**, Nichtdiskriminierung und Toleranz zu fördern; die Achtung der Rechte von Flüchtlingen und von Personen, die Minderheiten angehören, einschließlich nationaler Minderheiten und Roma sowie LGBTI-Personen, sicherzustellen und zu stärken,
 - b) die vollständige Angleichung Moldaus an die GASP der Union, einschließlich der restriktiven Maßnahmen der Union, anzustreben,

- c) *dazu beizutragen, die Herausforderungen zu mindern, die sich aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und den Versuchen ergeben, Moldau zu destabilisieren, sowie Desinformation, hybride Bedrohungen und Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, insbesondere durch Russland, gegen die Souveränität, demokratischen Prozesse und Institutionen Moldaus sowie gegen die Union und ihre Werte*
■ zu bekämpfen,
- d) auf eine Harmonisierung der Visumspolitik mit der Union hinzuarbeiten,
- e) die Effizienz der öffentlichen Verwaltung zu steigern, Kapazitäten aufzubauen und in das Verwaltungspersonal Moldaus zu investieren; den Zugang zu Informationen, die öffentliche Kontrolle und die Beteiligung der Zivilgesellschaft an Entscheidungsprozessen sicherzustellen; Transparenz, Rechenschaftspflicht, Strukturreformen und gute Regierungsführung auf allen Ebenen, auch im Hinblick auf die Aufsichts- und Kontrollbefugnisse hinsichtlich der Verteilung öffentlicher Mittel und des Zugangs dazu und auch in den Bereichen Verwaltung der öffentlichen Finanzen, Vergabe öffentlicher Aufträge und Beihilfenkontrolle, zu unterstützen; Initiativen und Einrichtungen zu unterstützen, die an der Unterstützung und Durchsetzung der internationalen Gerichtsbarkeit in Moldau beteiligt sind,
- f) den Übergang Moldaus zu einer nachhaltigen, klimaneutralen und inklusiven Wirtschaft, die dem Wettbewerbsdruck im Binnenmarkt der Union standhalten kann, und zu einem stabilen Investitionsumfeld zu beschleunigen und ihre strategische Abhängigkeit zu verringern, *und zwar durch Diversifizierung der Energiequellen, unter anderem durch die Verbesserung der Verbundnetze mit den Mitgliedstaaten und -Erweiterungspartnern der Union, um Energieversorgungssicherheit und Energieautarkie zu erreichen,*

- g) die wirtschaftliche Integration Moldaus in den Binnenmarkt der Union, insbesondere durch verstärkte Handels- und Investitionsströme, und resiliente Wertschöpfungsketten zu fördern,
- h) die verstärkte Integration in den Binnenmarkt der Union durch eine verbesserte und nachhaltige Konnektivität im Einklang mit den transeuropäischen Netzen zur Förderung der gutnachbarlichen Beziehungen und des Kontakts zwischen den Menschen zu unterstützen,
- i) den inklusiven und nachhaltigen ökologischen Wandel hin zu Klimaneutralität bis 2050 gemäß dem Übereinkommen von Paris und dem europäischen Grünen Deal und unter Einbeziehung aller Wirtschaftszweige, insbesondere ***der Landwirtschaft und*** des Energiesektors, zu beschleunigen, einschließlich des Übergangs zu einer CO₂-armen, klimaneutralen und klimaresilienten Kreislaufwirtschaft, während gleichzeitig sichergestellt wird, dass bei Investitionen der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ beachtet wird,
- j) die digitale Transformation und digitale Kompetenzen als ein Mittel zur Ermöglichung einer nachhaltigen Entwicklung und eines inklusiven Wachstums zu fördern,
- k) Innovationen, Forschung und Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen und der Industrie zu fördern, um den ökologischen und den digitalen Wandel zu unterstützen, wobei die örtliche Industrie gefördert werden sollte und dabei ein besonderer Schwerpunkt auf Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sowie Start-up-Unternehmen vor Ort gelegt werden sollte,

- l) hochwertige Bildung, berufliche Bildung, Umschulung und Weiterbildung auf allen Ebenen zu fördern, wobei besonderes Augenmerk auf junge Menschen gelegt werden soll, einschließlich der Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit, der Verhinderung der Abwanderung hoch qualifizierter Kräfte und der Unterstützung schutzbedürftiger Gemeinschaften, einschließlich Flüchtlinge, sowie beschäftigungspolitische Maßnahmen, einschließlich Arbeitnehmerrechte, im Einklang mit der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen und Armut zu bekämpfen,
- (m) *Maßnahmen zur Sensibilisierung der moldauischen Bürger für die Vorteile des Unionsbeitrittsprozesses, unter anderem durch Kommunikationskampagnen, zu unterstützen.*

Artikel 4

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Unterstützung aus der Fazilität wird von der Kommission im Einklang mit den wichtigsten Grundsätzen und Zielen der Wirtschaftsreformen nach Maßgabe des Assoziierungsabkommens zwischen der Union und Moldau und der Erweiterungspolitik der EU verwaltet.
- (2) Die Zusammenarbeit im Rahmen der Fazilität erfolgt bedarfsorientiert und fördert die Grundsätze für die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere die Eigenverantwortung Moldaus für die Entwicklungsrioritäten mit Konzentration auf eine eindeutige Konditionalität und greifbare Ergebnisse, inklusive Partnerschaften *mit Sozialpartnern und Organisationen der Zivilgesellschaft, sowie auf* Transparenz und gegenseitige Rechenschaftspflicht. Diese Zusammenarbeit beruht auf einer wirksamen und effizienten Zuweisung und Verwendung der Mittel.
- (3) Die Bereitstellung von Makrofinanzhilfen fällt nicht in den Anwendungsbereich der Fazilität.

- (4) Die Unterstützung aus der Fazilität wird zusätzlich und ergänzend zur Unterstützung im Rahmen anderer Programme und Instrumente der Union gewährt. Maßnahmen, die für eine Finanzierung im Rahmen dieser Verordnung in Betracht kommen, können aus anderen Programmen und Instrumenten der Union unterstützt werden, sofern diese Unterstützung nicht dieselben Kosten betrifft und eine angemessene Aufsicht und Haushaltskontrolle sichergestellt sind. Die Kommission sorgt für Komplementarität und Synergieeffekte zwischen der Fazilität und anderen Programmen der Union, um eine doppelte Unterstützung und eine Doppelfinanzierung zu vermeiden.
- (5) Um die Komplementarität, Kohärenz und Effizienz ihrer Maßnahmen zu fördern, arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten zusammen und bemühen sich, Überschneidungen zwischen der Hilfe im Rahmen dieser Verordnung und anderen Formen von Hilfen der Union, der Mitgliedstaaten, von Drittländern, multilateralen und regionalen Organisationen und Einrichtungen wie internationalen Organisationen und den entsprechenden internationalen Finanzinstitutionen, Agenturen und Gebern außerhalb der Union, einschließlich integrierter Finanzierungspakete, die sowohl aus Export- als auch aus Entwicklungsförderung bestehen, im Einklang mit den festgelegten Grundsätzen für die Stärkung der operativen Koordinierung im Bereich der Außenhilfe zu vermeiden und Synergieeffekte zwischen den Hilfen sicherzustellen, unter anderem durch eine verstärkte Koordinierung mit den Mitgliedstaaten auf lokaler Ebene. Diese Koordinierung auf lokaler Ebene umfasst regelmäßige und planmäßige Konsultationen und einen häufigen Informationsaustausch während der gesamten Durchführung der Fazilität.

- (6) Bei den Tätigkeiten im Rahmen der Fazilität sollten Demokratie, Menschenrechte und Gleichstellung der Geschlechter durchgängig berücksichtigt und gefördert werden, eine allmähliche Angleichung an die Standards der Union in den Bereichen Soziales, Klima und Umwelt erfolgen, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, gegebenenfalls Katastrophenvorsorge, Umweltschutz und Erhaltung der biologischen Vielfalt, gegebenenfalls auch durch Umweltverträglichkeitsprüfungen, durchgängig berücksichtigt werden und Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung unterstützt werden, um integrierte Maßnahmen zu fördern, mit denen sich positive Nebeneffekte und in kohärenter Weise mehrere Ziele zugleich erreichen lassen. Dabei werden „verlorene Vermögenswerte“ vermieden und die Grundsätze, erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden und niemanden zurückzulassen, sowie das dem europäischen Grünen Deal zugrunde liegende Prinzip der Nachhaltigkeit eingehalten. Mindestens 37 % der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung (einschließlich Dotierung), die für im Rahmen der Nachbarschaftsinvestitionsplattform genehmigte Investitionsprojekte bereitgestellt wird, sollten zur Verwirklichung von Klimazielen eingesetzt werden.
- (7) Moldau und die Kommission stellen sicher, dass die Geschlechtergleichstellung, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung der Reformagenda und der Durchführung der Fazilität berücksichtigt und gefördert werden. Moldau und die Kommission ergreifen geeignete Maßnahmen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, aus rassistischen Gründen, aus Gründen der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu verhindern. Die Kommission erstattet über diese Maßnahmen im Zuge ihrer regelmäßigen Berichterstattung im Rahmen der Aktionspläne für die Geschlechtergleichstellung Bericht.

- (8) Aus der Fazilität werden keine Tätigkeiten oder Maßnahmen unterstützt, die mit dem nationalen Energie- und Klimaplan Moldaus, seinem national festgelegten Beitrag im Rahmen des Übereinkommens von Paris oder seinem Ziel, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, unvereinbar sind, oder Tätigkeiten oder Maßnahmen, die Investitionen in fossile Brennstoffe fördern oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, das Klima oder die biologische Vielfalt haben, *es sei denn, diese Tätigkeiten oder Maßnahmen sind unbedingt erforderlich, um die Ziele der Fazilität, insbesondere nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c, zu erreichen, wobei mögliche Übergangsregelungen zu berücksichtigen sind und eine mittel- bis langfristige Energiestrategie zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit verfolgt wird. Diese Übergangsregelungen gehen gegebenenfalls mit zweckmäßigen Maßnahmen einher, die der Vermeidung, Verhinderung oder Verringerung dieser nachteiligen Auswirkungen dienen und sie nach Möglichkeit kompensieren.*
- (9) Gemäß dem Grundsatz einer inklusiven Partnerschaft bemüht sich die Kommission gegebenenfalls um die Gewährleistung einer demokratischen Kontrolle in Form einer Konsultation *des moldauischen* Parlaments, lokaler Behörden im Einklang mit Moldaus nationalem Rechtsrahmen, und wichtiger Interessenträger, einschließlich Sozialpartner und der Zivilgesellschaft sowie schutzbedürftiger Gruppen, Flüchtlinge sowie gegebenenfalls aller Minderheiten und Gemeinschaften durch die Regierung Moldaus, damit sie an der Erstellung der Konzeption und an der Umsetzung der im Rahmen der Fazilität förderfähigen Maßnahmen und an den sie begleitenden Überwachungs-, Kontroll- und Evaluierungsprozessen – je nachdem, wo dies angebracht ist – beteiligt werden können. Bei dieser Konsultation wird angestrebt, dem Pluralismus der Gesellschaft Moldaus Rechnung zu tragen. *Darüber hinaus stellt die Kommission sicher, dass die Zivilgesellschaft in der Republik Moldau, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, in der Lage ist, ihr alle Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Finanzmitteln oder Endbegünstigten über geeignete ständige Kanäle direkt zu melden.*

- (10) Die Kommission stellt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Moldau die Einhaltung der von der Union eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Bereitstellung von Unterstützung sicher, unter anderem indem sie die Anwendung und Stärkung interner Kontrollsysteme und der Betrugsbekämpfungspolitik fördert. Die Kommission macht Informationen über den Umfang und die Zuweisung der Unterstützung über den Fortschrittsanzeiger für die Fazilität gemäß Artikel 24 öffentlich zugänglich. Moldau veröffentlicht gemäß Artikel 20 aktuelle Daten über Endempfänger, die Unionsmittel für die Durchführung von Reformen und Investitionen im Rahmen der Fazilität erhalten.

Artikel 5

Vorbedingungen für die Unterstützung durch die Union

- (1) Vorbedingung für die Unterstützung im Rahmen der Fazilität ist, dass Moldau sich zu funktionierenden demokratischen Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems, freier und fairer Wahlen, *freier, unabhängiger und* pluralistischer Medien, einer unabhängigen Justiz und der Rechtsstaatlichkeit, bekennt und sich daran hält, und die Achtung aller Menschenrechtsverpflichtungen, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, garantiert.

- (2) Die Kommission überwacht, ob die in Absatz 1 genannten Vorbedingungen erfüllt sind, bevor Mittel, einschließlich Vorfinanzierungen, aus der Fazilität an Moldau freigegeben werden, und zwar während der gesamten Laufzeit der im Rahmen der Fazilität geleisteten Unterstützung und unter gebührender Berücksichtigung des erweiterungspolitischen Rahmens. Bei der Überwachung berücksichtigt die Kommission auch die einschlägigen Empfehlungen internationaler Gremien wie dem Europarat und seiner Venedig-Kommission oder dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).
- (3) ***Kommt*** die Kommission ***zu dem Schluss, dass einzelne Vorbedingungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind, so erlässt sie*** einen Beschluss hierzu, und hält insbesondere die freizugebenden Mittel gemäß Artikel 19 ein, unabhängig davon, ob die in Artikel 10 genannten Auszahlungsbedingungen erfüllt sind. ***Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über ihren Beschluss.***

KAPITEL II
Finanzierung und Durchführung
Artikel 6
Durchführung

- (1) Die Fazilität wird mit Mitteln aus dem Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ in Höhe von **520 Mio. EUR an nicht rückzahlbarer Unterstützung** und mit Darlehen in Höhe von bis zu 1,5 Mrd. EUR unterstützt. Die Darlehen fallen nicht unter den in Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/947 genannten Betrag im Rahmen der Garantie für Außenmaßnahmen.
- (2) Die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 wird aus der Finanzausstattung des geografischen Programms „Nachbarschaft“ gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/947 finanziert. Darunter fallen die Dotierung für Darlehen in Höhe von 135 Mio. EUR, die Unterstützung der Union für im Rahmen der Nachbarschaftsinvestitionsplattform genehmigte Projekte gemäß Artikel 18 Absatz 2 und ergänzende Unterstützung, einschließlich Unterstützung für Organisationen der Zivilgesellschaft und technischer Hilfe. Diese Mittel werden im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/947 ausgeführt.

Beschlüsse über die Freigabe von Mitteln zur Unterstützung in Form von Darlehen gemäß Artikel 19 Absatz 3 werden im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 30. Juni 2029 erlassen.

- (3) Die Freigabe der Unionsunterstützung wird von der Kommission im Einklang mit den in der Reformagenda genannten wichtigsten Grundsätzen und Zielen der Reformen verwaltet. Alle Mittel mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten ergänzenden Unterstützung und der in Absatz 6 genannten Mittel werden in halbjährlichen Tranchen bereitgestellt, sofern die erforderlichen Reformen innerhalb der in der Reformagenda und im Durchführungsbeschluss der Kommission festgelegten Fristen abgeschlossen wurden.
- (4) Mindestens 25 % der für Moldau freigegebenen Darlehen müssen von Moldau für Investitionsprojekte zur Verfügung gestellt werden, die im Rahmen der Nachbarschaftsinvestitionsplattform, einer der in Artikel 32 der Verordnung (EU) 2021/947 genannten regionalen Investitionsplattformen, genehmigt wurden. In der Fazilitätsvereinbarung werden diese Verpflichtung sowie ihre Durchführungsbestimmungen und -grundsätze im Einzelnen festgelegt. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so führt dies zur Aussetzung weiterer Maßnahmen im Rahmen der Fazilität und zur Einziehung der genannten Beträge von Moldau gemäß Artikel 19 dieser Verordnung.
- (5) ***Die ergänzende Unterstützung entspricht mindestens 20 % der gesamten nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung gemäß Absatz 2.***

- (6) Ein Betrag von bis zu 1 % der nicht rückzahlbaren Unterstützung gemäß Absatz 2 kann für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung der Fazilität verwendet werden, etwa für vorbereitende Maßnahmen, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, die für die Verwaltung der Fazilität und die Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich sind, insbesondere für Studien, Sachverständigentreffen, Schulungen, Konsultationen mit den Behörden Moldaus, Konferenzen, die Konsultation von lokalen Behörden, im Einklang mit Moldaus nationalem Rechtsrahmen, und einschlägiger Interessenträgern, einschließlich Sozialpartnern und Organisationen der Zivilgesellschaft, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich inklusiver Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit sie in Bezug zu den Zielen der Fazilität stehen, Ausgaben für IT-Netze mit Schwerpunkt auf Informationsverarbeitung und -austausch, betriebliche IT-Systeme sowie alle sonstigen Ausgaben in den zentralen Dienststellen und der Delegation der Union für die administrative Hilfe und Koordinierungshilfe, die für die Fazilität benötigt wird. Die Ausgaben können ferner die Kosten von Tätigkeiten zur Förderung der Transparenz und anderer Tätigkeiten wie die Qualitätskontrolle und Überwachung von Projekten oder Programmen vor Ort sowie die Kosten für Peer-Beratung und Sachverständige für die Bewertung und Durchführung von Reformen und Investitionen abdecken.
- (7) *Um die internationale Unterstützung zu maximieren, können Geber über externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 der Haushaltsoordnung zur Durchführung der Fazilität beitragen.*

Artikel 7

Regeln für die Förderfähigkeit von Personen und Einrichtungen, Ursprung der Lieferungen und Materialien und Beschränkungen im Rahmen der Fazilität

- (1) Abweichend von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2021/947 steht die Teilnahme an Verfahren zur Vergabe von Aufträgen und Finanzhilfen für im Rahmen der Fazilität finanzierte Maßnahmen internationalen und regionalen Organisationen offen sowie allen natürlichen Personen, die Staatsangehörige folgender Länder sind, bzw. juristischen Personen, die in folgenden Ländern tatsächlich niedergelassen sind:
- a) Mitgliedstaaten, Moldau, Kandidatenländer und Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - b) Länder, die im Verhältnis zur Größe ihrer Volkswirtschaft eine mit der Union vergleichbare Unterstützung für Moldau leisten und mit denen die Kommission einen gegenseitigen Zugang zur Außenhilfe in Moldau vereinbart hat.
- (2) Der in Absatz 1 Buchstabe b genannte gegenseitige Zugang kann für einen begrenzten Zeitraum von mindestens einem Jahr gewährt werden, wenn ein Land Stellen aus der Union und aus den Ländern, die im Rahmen dieser Fazilität förderfähig sind, Zugang unter den gleichen Bedingungen gewährt.

Die Kommission beschließt nach Anhörung Moldaus über den gegenseitigen Zugang.

- (3) Alle im Rahmen der Fazilität finanzierten und beschafften Lieferungen und Materialien müssen ihren Ursprung in einem der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Länder haben, es sei denn, diese Lieferungen und Materialien können nicht zu angemessenen Bedingungen in einem dieser Länder beschafft werden. Darüber hinaus gelten die in Absatz 6 vorgesehenen Beschränkungen.
- (4) Die Bestimmungen über die Förderfähigkeit gemäß diesem Artikel gelten nicht für natürliche Personen, die von einem teilnahmeberechtigten Auftragnehmer oder gegebenenfalls Unterauftragnehmer beschäftigt oder auf andere Weise rechtmäßig vertraglich verpflichtet werden, und führen solchen natürlichen Personen gegenüber nicht zu Beschränkungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit, es sei denn, die Beschränkungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit beruhen auf den in Absatz 6 genannten Regeln.
- (5) Im Falle von Maßnahmen, die gemeinsam mit einer Stelle kofinanziert oder in direkter oder indirekter Mittelverwaltung mit den in Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Haushaltssordnung genannten Stellen durchgeführt werden, gelten zusätzlich zu den Bestimmungen des vorliegenden Artikels ebenfalls die Bestimmungen für diese Stellen, gegebenenfalls einschließlich der in Absatz 6 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Beschränkungen, die in den mit diesen Stellen unterzeichneten Finanzierungsvereinbarungen und Vertragsunterlagen gebührend berücksichtigt werden.

- (6) Die Bestimmungen über die Förderfähigkeit und die Bestimmungen über den Ursprung der in den Absätzen 1 und 3 genannten Lieferungen und Materialien sowie die Bestimmungen zur Staatsangehörigkeit der in Absatz 4 genannten natürlichen Personen können hinsichtlich der Staatsangehörigkeit, des Standorts oder der Art der an den Gewährungsverfahren beteiligten Rechtsträger sowie hinsichtlich des geografischen Ursprungs von Lieferungen und Materialien beschränkt werden, wenn
- a) diese Beschränkungen wegen der spezifischen Art oder Ziele der Tätigkeit oder des spezifischen Gewährungsverfahrens notwendig sind oder für die wirksame Durchführung der Maßnahme erforderlich sind,
 - b) die Maßnahme oder das spezifische Gewährungsverfahren die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigen, insbesondere in Bezug auf strategische Vermögenswerte und Interessen der Union, der Mitgliedstaaten oder Moldaus, einschließlich der Sicherheit, der Resilienz und des Schutzes der Integrität der digitalen Infrastruktur (einschließlich der 5G-Netzinfrastruktur), der Kommunikations- und Informationssysteme und der damit verbundenen Lieferketten.
- (7) Bieter und Bewerber aus nicht förderfähigen Ländern können in dringlichen Fällen oder bei Nichtverfügbarkeit von Dienstleistungen auf den Märkten der betreffenden Länder oder Gebiete oder in anderen hinreichend begründeten Fällen als förderfähig zugelassen werden, wenn die Anwendung der Förderfähigkeitsbestimmungen die Verwirklichung einer Maßnahme unmöglich machen oder übermäßig erschweren würde.

- (8) Im Rahmen der restriktiven Maßnahmen der Union, die gemäß Artikel 29 EUV und Artikel 215 AEUV erlassen werden, werden juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen der Union unterliegen, weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt noch dürfen sie ihnen zugutekommen. Diese Personen und Einrichtungen sowie Einrichtungen, die sich in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befinden, werden von der Fazilität weder unmittelbar noch mittelbar unterstützt, auch nicht als indirekte Eigentümer, Unterauftragnehmer in der Lieferkette oder Endbegünstigte.

Artikel 8

Fazilitätsvereinbarung

- (1) Zur Durchführung der Fazilität schließt die Kommission mit Moldau eine Fazilitätsvereinbarung, in der die Verpflichtungen und die Auszahlungsbedingungen für die Auszahlung von Mitteln festgelegt werden.
- (2) Die Fazilitätsvereinbarung wird durch eine Darlehensvereinbarung gemäß Artikel 15 ergänzt, in der besondere Bestimmungen für die Verwaltung und Durchführung von Finanzierungen in Form eines Darlehens festgelegt werden. Die Fazilitätsvereinbarung, einschließlich aller damit zusammenhängenden Unterlagen, wird □ dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig und unverzüglich zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Mittel werden Moldau erst nach Inkrafttreten der Fazilitätsvereinbarung und der Darlehensvereinbarung gewährt.
- (4) Durch die mit Moldau geschlossene Fazilitätsvereinbarung und Darlehensvereinbarung wird sichergestellt, dass die in Artikel 129 der Haushaltsoordnung festgelegten Verpflichtungen erfüllt werden.

- (5) Die Fazilitätsvereinbarung enthält die erforderlichen detaillierten Bestimmungen in Bezug auf
- a) die Verpflichtung Moldaus, entscheidende Fortschritte bei der Schaffung eines soliden Rechtsrahmens für die Betrugsbekämpfung zu erzielen, effizientere und wirksamere Kontrollsysteme einzurichten, einschließlich geeigneter Mechanismen für den Schutz von Hinweisgebern sowie geeigneter Mechanismen und Maßnahmen zur wirksamen Prävention, Aufdeckung und Behebung von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und Interessenkonflikten, sowie die Bekämpfung von Geldwäsche, organisierter Kriminalität, der missbräuchlichen Verwendung öffentlicher Mittel, Terrorismusfinanzierung, Steuervermeidung, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung sowie von sonstigen rechtswidrigen Handlungen im Zusammenhang mit den im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mitteln zu verstärken,
 - b) die Regeln für die Freigabe, Einbehaltung und Kürzung von Mitteln gemäß Artikel 19,
 - c) die Verpflichtung Moldaus, einen Teil des Gesamtdarlehensbetrags für Investitionsprojekte bereitzustellen, die im Rahmen der Nachbarschaftsinvestitionsplattform gemäß Artikel 6 Absatz 4 genehmigt wurden, und diesbezügliche detaillierte Vorschriften,
 - d) die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung, Kontrolle, Aufsicht, Überwachung, Evaluierung, Berichterstattung und Prüfung sowie Systemprüfungen, Untersuchungen, Betrugsbekämpfungsmaßnahmen und Zusammenarbeit,
 - e) die Regeln für die Berichterstattung an die Kommission zur Frage, ob und wie die in Artikel 10 genannten Auszahlungsbedingungen erfüllt sind,

- f) die Vorschriften über Steuern, Zölle und sonstige Abgaben nach Artikel 27 Absätze 9 und 10 der Verordnung (EU) 2021/947,
- g) die Maßnahmen zur wirksamen Prävention, Aufdeckung und Behebung von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sowie die Verpflichtung für Personen und Stellen, die Unionsmittel im Rahmen der vorliegenden Verordnung ausführen, die Kommission, das OLAF und gegebenenfalls die EUStA unverzüglich über mutmaßliche oder tatsächliche Fälle von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die sich auf die im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mittel auswirken, sowie über das einschlägige Vorgehen zu unterrichten,
- h) die in den Artikeln 21 und 22 genannten Verpflichtungen, einschließlich der genauen Regeln und eines Zeitrahmens für die Erhebung von Daten durch Moldau und den Zugang dazu für die Kommission, das OLAF, den Europäischen Rechnungshof und gegebenenfalls die EUStA,
- i) ein Verfahren, mit dem sichergestellt wird, dass Anträge auf Auszahlung der Unterstützung in Darlehensform gemäß Artikel 6 Absatz 1 innerhalb des verfügbaren Darlehensbetrags bleiben,
- j) das Recht der Kommission, im Falle von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption oder Interessenkonflikten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die von Moldau nicht behoben wurden, bei Rückgängigmachung qualitativer oder quantitativer Schritte oder bei einer schwerwiegenden Verletzung einer in der Fazilitätsvereinbarung vorgesehenen Verpflichtung die im Rahmen der Fazilität geleistete Unterstützung anteilig zu kürzen und alle zur Erreichung der Ziele der Fazilität ausgegebenen unter Artikel 6 Absatz 1 fallenden Beträge einzuziehen oder die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens zu verlangen,

- k) die Regeln und Verfahren für die Berichterstattung durch Moldau zwecks Überwachung der Durchführung der Fazilität und Bewertung der Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele,
- l) die Verpflichtung Moldaus, der Kommission die in Artikel 20 genannten Daten auf elektronischem Wege zu übermitteln.

KAPITEL III

Reformagenda

Artikel 9

Vorlage der Reformagenda

- (1) Um Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung zu erhalten, legt Moldau der Kommission eine Reformagenda für den Zeitraum 2025-2027 vor, die auf den wichtigsten Grundsätzen und Zielen der sozioökonomischen und grundlegenden Reformen beruht, die in dem im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik vereinbarten Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Moldau und im erweiterungspolitischen Rahmen festgelegt sind.
- (2) Die Reformagenda bildet einen übergreifenden Rahmen für die Verwirklichung der in Artikel 3 genannten allgemeinen und spezifischen Ziele, in denen die von Moldau durchzuführenden Reformen sowie die Investitionsbereiche dargelegt sind. Die Reformagenda muss Maßnahmen zur Durchführung von Reformen im Rahmen eines umfassenden und kohärenten Pakets vorsehen. In Bezug auf die wesentlichen Elemente des Erweiterungsprozesses, einschließlich der Rechtsstaatlichkeit, der Bekämpfung von Korruption – auch der Korruption auf hoher Ebene –, der Grundrechte und der freien Meinungsäußerung, muss die Reformagenda den im erweiterungspolitischen Rahmen formulierten Bewertungen Rechnung tragen.

- (3) Die Reformagenda muss jeweils im Einklang mit dem jüngsten makroökonomischen und finanzpolitischen Rahmen stehen, der der Kommission im Rahmen des Wirtschafts- und Finanzdialogs mit der Union vorgelegt wurde.
- (4) Die Reformagenda muss mit den Reformprioritäten, die im Zusammenhang mit den Beitrittsvorbereitungen Moldaus sowie in anderen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, dem national festgelegten Beitrag im Rahmen des Übereinkommens von Paris und dem Ziel, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, im Einklang stehen und diese Zielsetzungen unterstützen.
- (5) Die Reformagenda muss den in Artikel 4 festgelegten allgemeinen Grundsätzen entsprechen.
- (6) Die Reformagenda muss in inklusiver und transparenter Weise und in Absprache mit den Sozialpartnern und Organisationen der Zivilgesellschaft ausgearbeitet werden.
- (7) Moldau wird von der Kommission aufgefordert, seine Reformagenda bis zum ... [Abl.: drei Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] vorzulegen. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat die Reformagenda Moldaus, sobald sie diese erhalten hat.

Artikel 10

Grundsätze für die Finanzierung im Rahmen der Reformagenda

- (1) Die Fazilität bietet Anreize für die Umsetzung der Reformagenda, indem für die Freigabe der Mittel Auszahlungsbedingungen festgelegt werden. Diese Auszahlungsbedingungen gelten für unter Artikel 6 Absatz 1 fallende Mittel, mit Ausnahme der ergänzenden Unterstützung, einschließlich der Unterstützung für Organisationen der Zivilgesellschaft und der technischen Hilfe. Diese Auszahlungsbedingungen werden als messbare qualitative oder quantitative Schritte formuliert. Diese Schritte spiegeln die Fortschritte bei bestimmten sozioökonomischen Reformen und bei den wesentlichen Elementen des Erweiterungsprozesses wider und sind im Einklang mit dem erweiterungspolitischen Rahmen an die Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele der Fazilität gekoppelt.
- (2) Bei Erfüllung der in Absatz 1 genannten Auszahlungsbedingungen werden die Mittel je nach Umsetzungsstand vollständig oder teilweise freigegeben.
- (3) Makrofinanzielle Stabilität, solide Verwaltung der öffentlichen Finanzen, Transparenz und Überwachung des Haushalts sind allgemeine Auszahlungsbedingungen, die vor der Freigabe von Mitteln stets erfüllt sein müssen. Mit den Mitteln im Rahmen der Fazilität dürfen keine Tätigkeiten oder Maßnahmen unterstützt werden, die ***die Souveränität und die territoriale Unversehrtheit Moldaus*** untergraben.

Artikel 11

Inhalt der Reformagenda

- (1) Die Reformagenda muss insbesondere die folgenden Elemente enthalten, die hinreichend zu begründen und zu erläutern sind:
- a) Maßnahmen, die den in Artikel 3 genannten Zielen in kohärenter, umfassender und hinreichend ausgewogener Weise Rechnung tragen, einschließlich Strukturreformen, Investitionen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der in Artikel 5 genannten Vorbedingungen,
 - b) eine Erläuterung, inwiefern die Maßnahmen mit den in Artikel 4 genannten allgemeinen Grundsätzen sowie mit den Anforderungen gemäß Artikel 9 im Einklang stehen,
 - c) eine Erläuterung, inwiefern die in Artikel 3 Absatz 2 **Buchstabe a** genannten wesentlichen Elemente des Erweiterungsprozesses, einschließlich der Rechtsstaatlichkeit, der Grundrechte und der Korruptionsbekämpfung, durch die Maßnahmen weiter gestärkt werden sollen,
 - d) eine indikative Liste der Investitionsprojekte und -programme, die im Rahmen der Nachbarschaftsinvestitionsplattform erörtert und gebilligt werden sollen, einschließlich des jeweiligen Gesamtinvestitionsvolumens und der für die Durchführung vorgesehenen Fristen,
 - e) eine Erläuterung, inwieweit die Maßnahmen zu den Klima- und Umweltzielen beitragen sollen und ob sie mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vereinbar sind,

- f) eine Erläuterung, inwieweit die Maßnahmen zum digitalen Wandel beitragen sollen,
- g) eine Erläuterung, inwieweit die Maßnahmen zu den Zielen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie zu den beschäftigungs- und sozialpolitischen Zielen beitragen sollen,
- h) eine Erläuterung, inwieweit die Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen sowie zur Förderung der Rechte von Frauen und Mädchen beitragen sollen,
- i) einen indikativen Zeitplan für die Reformen und Investitionen sowie die geplanten Auszahlungsbedingungen für die Mittelfreigabe, formuliert als messbare qualitative oder quantitative Schritte, die bis zum 31. Dezember 2027 umgesetzt werden sollen,
- j) eine Erläuterung, inwiefern die Maßnahmen zu einer schrittweisen und kontinuierlichen Angleichung an die GASP beitragen sollen, einschließlich restriktiver Maßnahmen der Union,
- k) *eine Erläuterung, inwiefern die Maßnahmen zu Kapazitätsaufbau führen und in das Verwaltungspersonal Moldaus investieren sollen;***
- l) die Vorkehrungen für die wirksame Überwachung, Berichterstattung und Evaluierung der Reformagenda durch Moldau, einschließlich der vorgeschlagenen messbaren qualitativen und quantitativen Schritte und der in Absatz 2 genannten einschlägigen Indikatoren,

- m) eine Erläuterung des Systems Moldaus zur wirksamen Prävention, Aufdeckung und Behebung von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption – auch der Korruption auf hoher Ebene – und Interessenkonflikten sowie zur Durchsetzung der Vorschriften über die Beihilfenkontrolle sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung bestehender Unzulänglichkeiten in den ersten Jahren der Umsetzung der Reformagenda,
 - n) für die Ausarbeitung und, soweit verfügbar, für die Umsetzung der Reformagenda eine Zusammenfassung der durchgeführten Konsultation des moldauischen Parlaments, lokaler Behörden, im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen Moldaus, und einschlägiger Interessensträger, einschließlich der Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft, und eine Erläuterung, wie deren Beiträge in die Reformagenda einfließen,
 - o) einen Kommunikations- und Sichtbarkeitsplan zur Reformagenda für die lokalen Zielgruppen Moldaus,
 - p) sonstige sachdienliche Informationen.
- (2) Die Reformagenda muss ergebnisorientiert sein und Indikatoren für die Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der in Artikel 3 dieser Verordnung festgelegten allgemeinen und spezifischen Ziele enthalten. Diese Indikatoren stützen sich, soweit angemessen und relevant, auf international vereinbarte Indikatoren und auf die in Bezug auf die Strategien Moldaus bereits vorhandenen Indikatoren. Die Indikatoren müssen zudem mit den zentralen Leistungsindikatoren des Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Genehmigung der Reformagenden für den Westbalkan im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1449 und des EFSD+-Rahmens für die Ergebnismessung möglichst kohärent sein.

Artikel 12

Bewertung der Reformagenda durch die Kommission

- (1) Die Kommission bewertet unverzüglich die Relevanz, Vollständigkeit und Angemessenheit der Reformagenda Moldaus und gegebenenfalls etwaiger Änderungen dieser Agenda. Bei ihrer Bewertung arbeitet die Kommission eng mit Moldau zusammen und kann Stellungnahmen abgeben, zusätzliche Informationen anfordern oder Moldau auffordern, seine Reformagenda zu überprüfen bzw. zu ändern.
- (2) In Bezug auf das Ziel nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe j dieser Verordnung trägt die Kommission im Einklang mit dem Beschluss 2010/427/EU der Rolle und dem Beitrag des EAD gebührend Rechnung.
- (3) Bei der Bewertung der Reformagenda berücksichtigt die Kommission die verfügbaren einschlägigen analytischen Informationen über Moldau, einschließlich seiner makroökonomischen Lage und seiner Schuldentragfähigkeit, die Begründung und die von Moldau gemäß Artikel 11 vorgelegten Elemente, ***die Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und der Versuche Russlands zur Destabilisierung Moldaus*** sowie alle anderen einschlägigen Informationen wie etwa die in Artikel 11 aufgeführten Informationen.

(4) Bei ihrer Bewertung berücksichtigt die Kommission insbesondere folgende Kriterien:

- a) ob die Reformagenda den in Artikel 3 genannten Zielen und den in Artikel 11 genannten Elementen in einer relevanten, umfassenden, kohärenten und hinreichend ausgewogenen Weise Rechnung trägt,
- b) ob die Reformagenda und ihre Maßnahmen mit den in Artikel 4 genannten Grundsätzen und den Anforderungen gemäß Artikel 9 übereinstimmen,
- c) ob davon ausgegangen werden kann, dass die Reformagenda die Fortschritte bei der Überwindung der sozioökonomischen Kluft zwischen Moldau und der Union beschleunigt und dadurch seine wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung fördert und die Annäherung an die Standards der Union unterstützt, die Ungleichheit verringert und den sozialen Zusammenhalt stärkt,
- d) ob davon ausgegangen werden kann, dass die Reformagenda die wesentlichen Elemente des Erweiterungsprozesses im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a weiter stärken wird,
- e) ob davon ausgegangen werden kann, dass die Reformagenda den Übergang Moldaus zu einer nachhaltigen, klimaneutralen, klimaresilienten und inklusiven Wirtschaft beschleunigen wird, indem die Konnektivität verbessert wird, Fortschritte beim ökologischen und beim digitalen Wandel, einschließlich Fortschritte bei der biologischen Vielfalt, erzielt, strategische Abhängigkeiten verringert und Forschung und Innovation, allgemeine und berufliche Bildung, Beschäftigung und Kompetenzen sowie der Arbeitsmarkt insgesamt – mit einem besonderen Augenmerk auf jungen Menschen – gefördert werden,

- f) ob die in der Reformagenda enthaltenen Maßnahmen mit den Grundsätzen, erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden und niemanden zurückzulassen, im Einklang stehen,
- g) ob die Reformagenda potenzielle Risiken gemäß den Vorbedingungen und den Auszahlungsbedingungen angemessen berücksichtigt,
- h) ob die von Moldau vorgeschlagenen Auszahlungsbedingungen angemessen und ambitioniert sind, mit dem erweiterungspolitischen Rahmen im Einklang stehen sowie hinreichend bedeutsam und klar genug sind, um bei ihrer Erfüllung eine entsprechende Freigabe der Mittel zu ermöglichen, und ob die vorgeschlagenen Indikatoren für die Berichterstattung geeignet und ausreichend sind, um die Fortschritte im Hinblick auf die Gesamtziele zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten,
- i) ob die von Moldau vorgeschlagenen Vorkehrungen geeignet erscheinen, Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption, Interessenkonflikte, organisierte Kriminalität und Geldwäsche wirksam zu verhindern, aufzudecken und zu beheben sowie Straftaten mit Auswirkungen auf die im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mittel wirksam zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen,
- j) ob die Reformagenda die Beiträge des moldauischen Parlaments, lokaler Behörden, **im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen** Moldaus, und einschlägiger Interessensträger, darunter Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft, ausreichend berücksichtigt.

- (5) Bei der Bewertung der von Moldau vorgelegten Reformagenda kann die Kommission von unabhängigen Sachverständigen unterstützt werden.

Artikel 13

Durchführungsbeschluss der Kommission

- (1) █ Im Falle einer positiven Bewertung gemäß Artikel 12 billigt die Kommission im Wege eines Durchführungsbeschlusses die von Moldau vorgelegte Reformagenda oder gegebenenfalls die gemäß Artikel 14 vorgelegte geänderte Reformagenda.
█ Dieser Durchführungsbeschluss *wird gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.*
- (2) Im Durchführungsbeschluss der Kommission nach Absatz 1 werden die █ von Moldau umzusetzenden Reformen, die zu fördernden Investitionsbereiche und die Auszahlungsbedingungen gemäß der Reformagenda, einschließlich des Zeitplans, festgelegt.

- (3) Im Durchführungsbeschluss der Kommission nach Absatz 1 wird ferner Folgendes festgelegt:
- a) der Richtbetrag der für Moldau bei Erfüllung der Auszahlungsbedingungen nach Artikel 10 Absatz 1 insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel und die – im Einklang mit Artikel 11 strukturierten – geplanten Tranchen einschließlich Vorfinanzierungen, die freigegeben werden, sobald Moldau die einschlägigen Auszahlungsbedingungen in Form qualitativer oder quantitativer Schritte, die im Hinblick auf die Umsetzung der Reformagenda ermittelt wurden, zufriedenstellend erfüllt hat,
 - b) die Aufschlüsselung der einzelnen Tranchen nach Unterstützung in Darlehensform und nicht rückzahlbarer Unterstützung,
 - c) die Frist, innerhalb derer die letzten Auszahlungsbedingungen in Bezug auf die Reformen erfüllt sein müssen,
 - d) die Regelungen und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Reformagenda und die Berichterstattung darüber, gegebenenfalls auch durch demokratische Kontrolle gemäß Artikel 4 Absatz 9 und gegebenenfalls einschließlich der Maßnahmen, die zur Einhaltung von Artikel 23 erforderlich sind,
 - e) die Indikatoren gemäß Artikel 11 Absatz 2 für die Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der in Artikel 3 genannten allgemeinen und spezifischen Ziele.

Artikel 14
Änderungen der Reformagenda

- (1) Ist eine Reformagenda einschließlich der einschlägigen Auszahlungsbedingungen für Moldau aufgrund objektiver Umstände in Teilen oder in Gänze nicht mehr umsetzbar, so kann Moldau eine geänderte Reformagenda vorschlagen. In diesem Fall kann Moldau bei der Kommission einen begründeten Antrag auf Änderung ihres in Artikel 13 Absatz 1 genannten Durchführungsbeschlusses stellen.
- (2) Die Kommission kann den Durchführungsbeschluss *im Wege des in Artikel 27 Absatz 2 genannten Prüfverfahrens* ändern, insbesondere um Änderungen der verfügbaren Mittelausstattungen im Einklang mit den Grundsätzen des Artikels 19 zu berücksichtigen.
- (3) Ist die Kommission der Auffassung, dass die von Moldau angeführten Gründe eine Änderung seiner Reformagenda rechtfertigen, so bewertet sie die geänderte Reformagenda gemäß Artikel 12 und kann den in Artikel 13 Absatz 1 genannten Durchführungsbeschluss unverzüglich *im Wege des in Artikel 28 Absatz 2 genannten Prüfverfahrens* ändern.
- (4) In einer Änderung kann die Kommission für die Auszahlungsbedingungen Zeitleisten akzeptieren, die bis 31. Dezember 2028 reichen.

Artikel 15

Darlehensvereinbarung, Anleihe- und Darlehenstransaktionen

- (1) Zur Finanzierung der im Rahmen der Fazilität gewährten Unterstützung in Form von Darlehen wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 224 der Haushaltsoordnung im Namen der Union die erforderlichen Mittel auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufzunehmen.
- (2) Die Kommission schließt mit Moldau eine Darlehensvereinbarung. In der Darlehensvereinbarung werden der Darlehenshöchstbetrag, der Bereitstellungszeitraum und die detaillierten Bedingungen für die Unterstützung in Form von Darlehen aus der Fazilität festgelegt. Die Laufzeit der Darlehen beträgt höchstens 40 Jahre ab dem Datum der Unterzeichnung der Darlehensvereinbarung. Zusätzlich zu und abweichend von Artikel 223 Absatz 4 der Haushaltsoordnung enthält die Darlehensvereinbarung den Betrag der Vorfinanzierung und Bestimmungen über die Verbuchung der Vorfinanzierung.
- (3) Die Darlehensvereinbarung wird dem Europäischen Parlament und dem Rat **zeitgleich** zur Verfügung gestellt.

Artikel 16

Dotierung

- (1) Die Dotierung für die Darlehen wird mit einer Dotierungsquote von 9 % aus der Finanzausstattung des geografischen Programms „Nachbarschaft“ gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/947 gebildet und als Teil der Dotierungen für ähnliche Risiken eingesetzt.
- (2) Abweichend von *Artikel 214* Absatz 2 letzter Satz der Haushaltsordnung wird die Dotierung schrittweise gebildet und spätestens dann vollständig gebildet, wenn die Darlehen vollständig ausgezahlt wurden.
- (3) Die Dotierungsquote wird mindestens alle drei Jahre ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung im Einklang mit dem in Artikel 31 Absatz 5 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) 2021/947 vorgesehenen Verfahren überprüft.

Artikel 17
Vorfinanzierungen

- (1) Nach Vorlage der Reformagenda bei der Kommission kann Moldau die Freigabe einer Vorfinanzierung in Höhe von bis zu **18%** des im Rahmen der Fazilität gemäß Artikel 6 Absatz 1 vorgesehenen Gesamtbetrags – nach Abzug der ergänzenden Unterstützung, einschließlich der Unterstützung für Organisationen der Zivilgesellschaft und der technischen Hilfe, sowie der Dotierung für Darlehen – beantragen.
- (2) Die Kommission kann die beantragte Vorfinanzierung nach Erlass ihres in Artikel 13 genannten Durchführungsbeschlusses und nach Inkrafttreten der Fazilitätsvereinbarung bzw. Darlehensvereinbarung freigeben. Die Mittel werden gemäß Artikel 19 Absatz 3 Satz 1 und unter der Voraussetzung freigegeben, dass die in Artikel 5 genannten Vorbedingungen erfüllt sind.
- (3) Die Kommission entscheidet über den Zeitrahmen für die Auszahlung der Vorfinanzierung, die in einer oder mehreren Tranchen erfolgen kann.

Artikel 18

Durchführung von Investitionsprojekten im Rahmen der Nachbarschaftsinvestitionsplattform

- (1) Um dank der Hebelwirkung der finanziellen Unterstützung durch die Union zusätzliche Investitionen anzuziehen, werden Investitionen zur Unterstützung der Reformagenda in Zusammenarbeit mit internationalen Finanzinstitutionen in Form von Investitionsprojekten, die im Rahmen der Nachbarschaftsinvestitionsplattform genehmigt werden, durchgeführt.
- (2) Nach zufriedenstellender Erfüllung ***aller geltenden*** Bedingungen erlässt die Kommission einen Beschluss zur Genehmigung der Mittelfreigabe gemäß Artikel 19 Absatz 3. In diesem Beschluss wird im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 die Höhe der Mittel festgelegt, die in Form von nicht rückzahlbarer Unterstützung der Union für im Rahmen der Nachbarschaftsinvestitionsplattform genehmigte Projekte zur Verfügung zu stellen sind, sowie die Höhe des finanziellen Beistands, der Moldau als Unterstützung in Darlehensform bereitgestellt wird. Darüber hinaus wird in diesem Beschluss entsprechend der in der Fazilitätsvereinbarung nach Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe c vorgesehenen Quote auch festgelegt, welcher Anteil dieser Unterstützung in Darlehensform von Moldau als Kofinanzierung für im Rahmen der Nachbarschaftsinvestitionsplattform genehmigte Projekte zur Verfügung zu stellen ist.

Artikel 19

Bewertung der Erfüllung der Auszahlungsbedingungen, Einbehaltung und Kürzung von Mitteln, Zahlungsvorschriften

- (1) Zweimal jährlich reicht Moldau einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Mittelfreigabe spätestens zwei Monate nach der Frist ein, die im Durchführungsbeschluss der Kommission für die Erfüllung der Auszahlungsbedingungen in Bezug auf die in der Reformagenda dargelegten messbaren quantitativen oder qualitativen Schritte vorgesehen ist.
- (2) Die Kommission bewertet unverzüglich, ob Moldau die in Artikel 5 genannten Vorbedingungen und die in Artikel 10 Absatz 3 genannten Grundsätze für die Finanzierung erfüllt und die Auszahlungsbedingungen, die in dem in Artikel 13 genannten Durchführungsbeschluss der Kommission festgelegt sind, zufriedenstellend erfüllt hat. Stellt die Kommission fest, dass zuvor von Moldau erfüllte Auszahlungsbedingungen, auf deren Grundlage die Kommission Auszahlungen getätigt hatte, von Moldau nicht mehr erfüllt werden, kürzt sie spätere Auszahlungen um einen entsprechenden Betrag.

Bei dieser Bewertung kann die Kommission sich von Sachverständigen, einschließlich Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten, unterstützen lassen. Betrifft ein Antrag auf Mittelfreigabe oder ein Zahlungsantrag einen Schritt im Zusammenhang mit Verhandlungskapitel 32 gemäß *Artikel 22 Absatz 2*, so erlässt die Kommission einen Beschluss zur Genehmigung der Mittelfreigabe nur, wenn sie diesen Schritt positiv bewertet.

- (3) Kommt die Kommission bei der Bewertung, ob alle geltenden Bedingungen zufriedenstellend erfüllt wurden, zu einem positiven Ergebnis, so unterrichtet sie ***das Europäische Parlament und den Rat*** unverzüglich, ***bevor*** sie einen Beschluss zur Genehmigung der Freigabe von Mitteln entsprechend diesen Bedingungen ***erlässt***. In Bezug auf diese Beträge entspricht der Beschluss der in Artikel 10 genannten Bedingung.

- (4) Kommt die Kommission bei der Bewertung der Erfüllung einer im Zeitplan vorgesehenen Bedingung zu einem negativen Ergebnis, so wird die Freigabe der dieser Bedingung entsprechenden Mittel zurückgestellt. ***Die Kommission informiert das Europäische Parlament und den Rat unverzüglich über diese Bewertung.*** Der einbehaltene Betrag darf erst freigegeben werden, wenn Moldau in einem nachfolgenden Antrag auf Mittelfreigabe hinreichend belegt hat, dass es die zur zufriedenstellenden Erfüllung der entsprechenden Bedingungen erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat.
- (5) Gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass Moldau innerhalb von zwölf Monaten nach der ersten negativen Bewertung gemäß Absatz 4 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, so kürzt die Kommission den Betrag der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und des Darlehens proportional zu dem Teil, der den einschlägigen Auszahlungsbedingungen entspricht. Im ersten Jahr der Durchführung beträgt die Frist 24 Monate ab der ersten negativen Bewertung gemäß Absatz 4. Moldau kann innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung der Schlussfolgerungen der Kommission Stellung nehmen.
- (6) Alle Beträge, die Auszahlungsbedingungen entsprechen, die bis zum 31. Dezember 2028 nicht erfüllt wurden, stehen Moldau nicht zu; die entsprechenden Mittelbindungen werden aufgehoben bzw. die Beträge werden von dem für die Unterstützung in Darlehensform verfügbaren Betrag abgezogen.

- (7) Die Kommission kann den Betrag der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung kürzen und von Moldau – auch durch Verrechnung – alle zur Erreichung der Ziele der Fazilität ausgegebenen Beträge einziehen, den Betrag des an Moldau auszuzahlenden Darlehens kürzen oder die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens gemäß der Darlehensvereinbarung verlangen, wenn Beträge rechtsgrundlos gezahlt wurden, wenn Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und Interessenkonflikte zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die von Moldau nicht behoben wurden, festgestellt wurden oder schwerwiegende Bedenken im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und Interessenkonflikten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union bestehen, wenn qualitative oder quantitative Schritte rückgängig gemacht wurden oder nach der Zahlung festgestellt wird, dass die Schritte nicht in zufriedenstellender Weise durchgeführt wurden, oder wenn eine schwerwiegende Verletzung einer sich aus der **Fazilitätsvereinbarung** oder aus **den Darlehensvereinbarungen** ergebenden Verpflichtung vorliegt, auch auf der Grundlage der vom OLAF oder in den Berichten des Rechnungshofs bereitgestellten Informationen. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat, bevor sie einen Beschluss über derartige Kürzungen fasst.
- (8) Abweichend von Artikel 116 Absatz 2 der Haushaltsoordnung beginnt die Zahlungsfrist gemäß Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a der Haushaltsoordnung am Tag der Mitteilung des Beschlusses zur Genehmigung der Freigabe von Mitteln an Moldau gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels.
- (9) Artikel 116 Absatz 5 der Haushaltsoordnung findet keine Anwendung auf Zahlungen, die gemäß dem vorliegenden Artikel und Artikel 21 der vorliegenden Verordnung als finanzieller Beistand direkt an das Finanzministerium Moldaus geleistet werden.

- (10) Die Auszahlung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und der Darlehen im Rahmen des vorliegenden Artikels erfolgt nach Maßgabe der im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens veranschlagten Mittel bzw. vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel. Die Mittel werden in Tranchen ausgezahlt. Eine Tranche kann in einem oder in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden.
- (11) Die Beträge werden auf der Grundlage des in Absatz 3 genannten Beschlusses gemäß der Darlehensvereinbarung ausgezahlt.
- (12) Eine Unterstützung in Form von Darlehen wird nur ausgezahlt, wenn Moldau einen Zahlungsantrag in der in der Darlehensvereinbarung festgelegten Form und im Einklang mit den Bestimmungen der Fazilitätsvereinbarung vorlegt. ┌

Artikel 20

Transparenz in Bezug auf Personen und Stellen, die Mittel für die Durchführung der Reformagenda erhalten

- (1) Moldau veröffentlicht aktuelle Daten über Endempfänger, die für die Durchführung der Reformen und Investitionen im Rahmen der Fazilität während eines Zeitraums von drei Jahren kumulativ Mittel in Höhe von umgerechnet mehr als 50 000 EUR erhalten.
- (2) Für die in Absatz 1 genannten Endempfänger werden unter gebührender Berücksichtigung der Vertraulichkeits- und Sicherheitsanforderungen, insbesondere des Schutzes personenbezogener Daten, folgende Informationen in der Reihenfolge der insgesamt erhaltenen Mittel in maschinenlesbarem Format auf einer Website veröffentlicht:
 - a) bei juristischen Personen die vollständige rechtliche Bezeichnung und gegebenenfalls die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer oder eine andere eindeutige, nach den für die juristische Person geltenden Rechtsvorschriften festgelegte Kennung des Endempfängers,
 - b) bei natürlichen Personen Vor- und Nachname oder -namen des Endempfängers,
 - c) der vom Endempfänger erhaltene Betrag sowie die Reformen und Investitionen im Rahmen der Fazilität, zu deren Durchführung dieser Betrag beiträgt.

- (3) Die in Absatz 2 genannten Informationen werden nicht veröffentlicht, wenn die Offenlegung die Rechte und Freiheiten der betroffenen Endempfänger gefährden oder ihre geschäftlichen Interessen ernsthaft beeinträchtigen könnte. Diese Informationen werden der Kommission zur Verfügung gestellt.
- (4) Moldau übermittelt der Kommission mindestens einmal jährlich auf elektronischem Wege die Daten zu den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Endempfängern in einem maschinenlesbaren Format, das in der in Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe 1 genannten Fazilitätsvereinbarung festgelegt wird.

KAPITEL IV

Schutz der finanziellen Interessen der Union

Artikel 21

Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (1) Bei der Durchführung der Fazilität ergreifen die Kommission und Moldau alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der spezifischen Bedingungen, unter denen die Fazilität eingesetzt wird, der in Artikel 5 Absatz 1 festgelegten Vorbedingungen und der in der Fazilitätsvereinbarung festgelegten Bedingungen, insbesondere in Bezug auf die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und Unregelmäßigkeiten sowie die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit den im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mitteln. Moldau verpflichtet sich, auf dem Weg zu wirksamen und effizienten Verwaltungs- und Kontrollsystmen voranzukommen und sicherzustellen, dass rechtsgrundlos gezahlte oder nicht ordnungsgemäß verwendete Beträge wiedereingezogen werden können.

(2) Die Fazilitätsvereinbarung sieht folgende Verpflichtungen Moldaus vor:

- a) regelmäßig zu überprüfen, ob die bereitgestellten Finanzmittel im Einklang mit den geltenden Vorschriften verwendet wurden, insbesondere in Bezug auf die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und Unregelmäßigkeiten,
- b) Hinweisgeber zu schützen,
- c) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Betrug, Korruption, Interessenkonflikte und Unregelmäßigkeiten zu verhindern, aufzudecken und zu beheben sowie um Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, eine Doppelfinanzierung zu erkennen und zu vermeiden und rechtliche Schritte zur Einziehung zweckentfremdeter Mittel einzuleiten, auch im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Durchführung von Reformen und Investitionsprojekten oder -programmen im Rahmen der Reformagenda, und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Rechtshilfeersuchen der EUStA und der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf Straftaten im Zusammenhang mit im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mitteln gegebenenfalls und unverzüglich zu bearbeiten,
- d) für die Zwecke des Absatzes 1, insbesondere für die Kontrolle der Verwendung der Mittel im Zusammenhang mit der Durchführung von Reformen gemäß der Reformagenda, im Einklang mit den Datenschutzgrundsätzen der Union und den geltenden Datenschutzvorschriften die Erhebung angemessener Daten über Personen und Stellen – einschließlich Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer –, die Mittel für die Durchführung von Maßnahmen der Reformagenda im Rahmen von Kapitel III erhalten, und den Zugang zu diesen Daten sicherzustellen,

- e) die Kommission, das OLAF, den Rechnungshof und gegebenenfalls die EUStA ausdrücklich zu ermächtigen, ihre Rechte gemäß Artikel 129 der Haushaltssordnung auszuüben.
- (3) Die Fazilitätsvereinbarung sieht auch das Recht der Kommission vor, den Betrag der im Rahmen der Fazilität geleisteten nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung anteilig zu kürzen und von Moldau – auch durch Verrechnung – alle zur Erreichung der Ziele der Fazilität ausgegebenen Beträge einzuziehen, den Betrag des an Moldau auszuzahlenden Darlehens zu kürzen oder die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens gemäß der Darlehensvereinbarung zu verlangen, wenn Beträge rechtsgrundlos gezahlt wurden, wenn Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und Interessenkonflikte zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die von Moldau nicht behoben wurden, festgestellt wurden oder schwerwiegende Bedenken im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und Interessenkonflikten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union bestehen, wenn die Kommission nach der Zahlung feststellt, dass Schritte nicht in zufriedenstellender Weise durchgeführt wurden, oder wenn eine schwerwiegende Verletzung einer sich aus der Fazilitätsvereinbarung oder der Darlehensvereinbarung ergebenden Verpflichtung vorliegt. Bei der Entscheidung über den Betrag der Einziehung oder Kürzung bzw. den vorzeitig zurückzuzahlenden Betrag achtet die Kommission auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und berücksichtigt die Schwere der Unregelmäßigkeit, des Betrugs, der Korruption oder des Interessenkonflikts zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union oder der Verletzung einer Verpflichtung. Moldau erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor die Kürzung vorgenommen oder die vorzeitige Rückzahlung verlangt wird.
- (4) Personen und Stellen, die Mittel im Rahmen der Fazilität ausführen, müssen der Kommission und dem OLAF unverzüglich alle mutmaßlichen Fälle von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union melden.

Artikel 22

Rolle der internen Systeme Moldaus und der Prüfbehörde

- (1) In Bezug auf die aus der Fazilität als finanzieller Beistand bereitgestellten Mittel kann sich die Kommission auf die Prüfbehörden stützen, die von Moldau eingerichtet wurden, um die Ausgaben der öffentlichen Hand zu überprüfen. Erforderlichenfalls stützt sich die Kommission auch auf weitere demokratische Kontrolle gemäß Artikel 4 Absatz 9.
- (2) In der Reformagenda sind in den ersten Umsetzungsjahren Reformen im Zusammenhang mit Verhandlungskapitel 32 (insbesondere Verwaltung der öffentlichen Finanzen und interne Kontrolle sowie Betrugsbekämpfung) sowie mit den Verhandlungskapiteln 23 und 24 (insbesondere hinsichtlich Justiz, Korruption und organisierte Kriminalität) und Verhandlungskapitel 8 (insbesondere Beihilfenkontrolle) Vorrang einzuräumen.
- (3) Moldau meldet der Kommission unverzüglich alle Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, die Gegenstand einer ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung waren, und unterrichtet die Kommission über den Fortgang der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren in Verbindung mit diesen Unregelmäßigkeiten. Solche Meldungen erfolgen auf elektronischem Wege über das von der Kommission eingerichtete Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten.
- (4) Die in Absatz 1 Prüfbehörden unterhalten einen regelmäßigen Dialog mit dem Rechnungshof, dem OLAF und gegebenenfalls der EUStA.

- (5) Die Kommission kann auf der Grundlage einer Risikobewertung und eines Dialogs mit den in Absatz 2 genannten Prüfbehörden detaillierte Systemprüfungen der Ausführung des Haushaltsplans Moldaus durchführen und Empfehlungen für Verbesserungen der Systeme abgeben.
- (6) Die Kommission kann an Moldau gerichtete Empfehlungen zu allen Fällen annehmen, in denen ihrer Ansicht nach die zuständigen Behörden nicht die erforderlichen Schritte unternommen haben, um Betrug, Korruption, Interessenkonflikte und Unregelmäßigkeiten, die die wirtschaftliche Haushaltungsführung bei den im Rahmen der Fazilität finanzierten Ausgaben beeinträchtigt haben oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohen, zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und in allen Fällen, in denen sie Schwachstellen feststellt, die die Konzeption und das Funktionieren des von den Behörden eingerichteten Kontrollsystems beeinträchtigen. Moldau **I** muss diese Empfehlungen umsetzen oder begründen, warum es dies nicht getan hat.

KAPITEL V

ÜBERWACHUNG, BERICHTERSTATTUNG UND EVALUIERUNG

Artikel 23

Überwachung und Berichterstattung

- (1) Die Kommission überwacht die Durchführung der Fazilität und bewertet die Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele. Die Überwachung dieser Durchführung wird unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit auf die im Rahmen der Fazilitätsvereinbarung durchgeführten Tätigkeiten ausgerichtet und lässt die in der Verordnung (EU) 2021/947 festgelegten Anforderungen an die Berichterstattung unberührt. Die in Artikel 11 Absatz 2 genannten Indikatoren sollen zur Überwachung der Fazilität durch die Kommission beitragen.

- (2) In der Fazilitätsvereinbarung werden Regeln und Verfahren für die Berichterstattung Moldaus an die Kommission für die Zwecke des Absatzes 1 festgelegt.
- (3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung vor. Der jährliche Bericht wird zweimal jährlich durch Darstellungen des Stands der Durchführung der Fazilität ergänzt.
- (4) Die Kommission legt dem in Artikel 28 Absatz 1 genannten Ausschuss den in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten jährlichen Bericht vor.
- (5) Die Kommission berichtet im Zusammenhang mit dem gemäß der Verordnung (EU) 2024/1449 eingerichteten Fortschrittsanzeiger für die Fazilität über die Fortschritte bei der Umsetzung der Reformagenda Moldaus.

Artikel 24

Fortschrittsanzeiger für die Fazilität

Die Kommission **█** nutzt den gemäß der Verordnung (EU) 2024/1449 eingerichteten Fortschrittsanzeiger, um die Fortschritte bei der Umsetzung der Reformagenda anzuzeigen.

Artikel 25

Evaluierung der Fazilität

- (1) Nach dem 31. Dezember 2027 und bis zum 31. Dezember 2031 führt die Kommission eine unabhängige nachträgliche Evaluierung der Fazilität durch. Bei dieser nachträglichen Evaluierung wird der Beitrag der Union zur Verwirklichung der Ziele der Fazilität bewertet.
- (2) Bei der nachträglichen Evaluierung werden die vom OECD-Ausschuss für Entwicklungshilfe festgelegten Grundsätze für bewährte Verfahren herangezogen, um festzustellen, ob die Ziele der Fazilität erreicht wurden, und um Empfehlungen zur Verbesserung künftiger Maßnahmen zu formulieren.
- (3) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und den Mitgliedstaaten die Feststellungen und Schlussfolgerungen der nachträglichen Evaluierung zusammen mit ihren Anmerkungen und Folgemaßnahmen. Die nachträgliche Evaluierung kann auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Mitgliedstaaten erörtert werden. Die Ergebnisse fließen in die Vorbereitung künftiger Programme und Maßnahmen und in die Mittelzuweisung ein. Diese nachträgliche Evaluierung und die Folgemaßnahmen werden öffentlich zugänglich gemacht.
- (4) Die Kommission bezieht alle maßgeblichen Interessenträger ein, einschließlich Moldaus, der Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft, in angemessener Weise an der Evaluierung der nach dieser Verordnung gewährten Unionsfinanzierung und kann gegebenenfalls auf gemeinsame Evaluierungen mit den Mitgliedstaaten und anderen Partnern unter enger Einbindung Moldaus hinwirken.

Artikel 26

Berichterstattung durch Moldau im Rahmen des Wirtschafts- und Finanzdialogs

Moldau erstattet einmal jährlich im Rahmen des Wirtschafts- und Finanzdialogs über die Fortschritte bei der Verwirklichung des reformbezogenen Teils seiner Reformagenda Bericht.

Artikel 27

Parlamentarische Aufsicht und Kontrolle in Bezug auf die Fazilität

(1) *Die Kommission erstattet den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments Bericht über die Umsetzung der Fazilität und der Reformagenda. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament schriftliche Informationen über*

- a) den Stand der Durchführung der Fazilität,*
- b) die Bewertung der Reformagenda,*
- c) die wichtigsten Erkenntnisse aus dem in Artikel 23 Absatz 3 genannten Bericht,*
- d) gegebenenfalls Zahlungs-, Einbehaltungs- und Kürzungsverfahren, einschließlich etwaiger Bemerkungen, die vorgebracht werden, um die zufriedenstellende Erfüllung der Bedingungen sicherzustellen, und*
- e) sämtliche sonstigen einschlägigen Faktoren im Zusammenhang mit der Durchführung der Fazilität.*

- (2) *Der regelmäßige Dialog zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission findet mindestens einmal jährlich statt und kann mit dem geopolitischen Dialog auf hoher Ebene über das Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ zusammenfallen.*
- (3) *Die Kommission berücksichtigt alle Aspekte, die sich aus den im Zuge des in Absatz 2 genannten Dialogs geäußerten Standpunkten ergeben, einschließlich etwaiger Entschlüsse des Europäischen Parlaments.*

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem Ausschuss, der durch die Verordnung (EU) 2021/947 eingesetzt wurde, unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Gibt der Ausschuss zu den in Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 2 genannten Durchführungsbeschlüssen keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts nicht, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

Artikel 29

Information, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Unbeschadet der Anforderungen gemäß der Verordnung (EU) 2021/947 beteiligt sich die Kommission an Kommunikationsmaßnahmen, um die Sichtbarkeit der finanziellen Unterstützung durch die Union im Rahmen der Reformagenda sicherzustellen, unter anderem durch gemeinsame Kommunikationsmaßnahmen mit Moldau. Die Kommission stellt sicher, dass die Unterstützung aus der Fazilität im Wege eines Hinweises auf die Finanzierung kommuniziert und bekannt gemacht wird. Die im Rahmen der Fazilität finanzierten Maßnahmen werden im Einklang mit den Kommunikations- und Sichtbarkeitsanforderungen der von der Union finanzierten Maßnahmen im Außenbereich und anderen einschlägigen Leitlinien durchgeführt.
- (2) Die Empfänger von Unionsmitteln machen durch die kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter der Medien und der Öffentlichkeit, die Herkunft dieser Unionsmittel aktiv bekannt und stellen sicher, dass diese, insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen, Sichtbarkeit erhalten, indem beispielsweise das Unionslogo und ein entsprechender Hinweis auf die Finanzierung mit dem Wortlaut „Finanziert von der Europäischen Union“ angebracht werden.
- (3) Information, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit erfolgen in einem zugänglichen Format.

Artikel 30
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0026

Prüfung der Mandate

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 11. März 2025 über die Prüfung der Mandate (2024/2100(REG))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 sowie Artikel 14 Absätze 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union,
- gestützt auf den Akt vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments¹,
- gestützt auf seinen Beschluss 2005/684/EG, Euratom vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments², insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen³,
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2023/2061 des Europäischen Rates vom 22. September 2023 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments⁴,
- unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 7. Juli 2005⁵, 30. April 2009⁶, 19. Dezember 2019⁷ und 26. September 2024⁸,

¹ AB1. L 278 vom 8.10.1976, S. 5, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/1976/787\(2\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/1976/787(2)/oj).

² AB1. L 262 vom 7.10.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2005/684/oj>.

³ AB1. L 329 vom 30.12.1993, S. 34, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1993/109/oj>.

⁴ AB1. L 238 vom 27.9.2023, S. 114, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2061/oj>.

⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Juli 2005, Le Pen/Parlament, C-208/03, ECLI:EU:C:2005:429.

⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 30. April 2009, Italien und Donnici/Parlament, C-393/07 und C-9/08, ECLI:EU:C:2009:275.

⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2019, Junqueras Vies, C-502/19, ECLI:EU:C:2019:1115.

- gestützt auf die Artikel 3, 4 und 11 sowie auf Anlage I seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die offiziellen Mitteilungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der Wahl zum Europäischen Parlament,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A10-0016/2025),
- A. in der Erwägung, dass das Parlament gemäß Artikel 12 des Akts vom 20. September 1976 verpflichtet ist, die Mandate der Mitglieder des Europäischen Parlaments zu prüfen, und zu diesem Zweck die von den Mitgliedstaaten amtlich bekanntgegebenen Wahlergebnisse zur Kenntnis nehmen und über die Anfechtungen befinden muss, die gegebenenfalls auf Grund der Vorschriften des Akts von 1976 — mit Ausnahme der innerstaatlichen Vorschriften, auf die in diesem Akt von 1976 verwiesen wird — vorgebracht werden könnten;
- B. in der Erwägung, dass in Artikel 7 Absätze 1 und 2 des Akts vom 20. September 1976 jene Aufgaben festgelegt sind, die mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament unvereinbar sind;
- C. in der Erwägung, dass alle Mitgliedstaaten dem Parlament gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Geschäftsordnung die Namen der gewählten Mitglieder mitgeteilt haben;
- D. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten die Liste der etwaigen Stellvertreter einschließlich ihrer auf dem Wahlergebnis beruhenden Rangfolge gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Geschäftsordnung mit Verspätung oder noch gar nicht übermittelt haben;
- E. in der Erwägung, dass Anfechtungen der Wahl einiger Mitglieder des Europäischen Parlaments gemäß den geltenden nationalen Gesetzen in den Mitgliedstaaten geprüft werden können und diese Verfahren dazu führen könnten, dass die Wahl der betreffenden Mitglieder für ungültig erklärt wird; in der Erwägung, dass vor dem Parlament keine Anfechtungen auf Grund der Vorschriften des Akts vom 20. September 1976 vorgebracht wurden;
- F. in der Erwägung, dass Spanien gemäß Artikel 3 des Beschlusses (EU) 2023/2061 des Europäischen Rates vom 22. September 2023 derzeit 61 Vertreter im Parlament zugewiesen wurden, während die Mitteilung der zuständigen spanischen Behörden nur 60 Namen enthält; in der Erwägung, dass das Parlament im Einklang mit den Artikeln 8 und 12 des Akts vom 20. September 1976 in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union⁹ die Liste der Mitglieder, die bei der Wahl vom 9. Juni 2024 in Spanien gewählt wurden, zur Kenntnis nimmt, die ihm von der Junta Electoral Central übermittelt wurde; in der Erwägung, dass die Junta Electoral Central dem Parlament den Namen eines der in Spanien gewählten Mitglieder nicht mitgeteilt hat;
- G. in der Erwägung, dass die Mitglieder gemäß Artikel 3 Absatz 2 und Anlage I der Geschäftsordnung verpflichtet sind, schriftlich zu erklären, dass sie kein Amt innehaben, das mit dem eines Mitglieds des Europäischen Parlaments unvereinbar ist, und schriftliche Erklärungen über private Interessen und Vermögenswerte abzugeben,

⁸ Urteil des Gerichtshofs vom 26. September 2024, Puigdemont und Comín/Parlament, C-600/22 P, ECLI:EU:C:2024:803.

⁹ Insbesondere das Urteil vom 26. September 2024 in der Rechtssache C-600/22 P, Puigdemont und Comín/Parlament.

und dass andernfalls die Gültigkeit des Mandats des betreffenden Mitglieds nicht bestätigt werden kann;

1. erklärt vorbehaltlich etwaiger rechtsgültiger Entscheidungen der zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten, in denen die Wahlergebnisse angefochten wurden, das Mandat der in der Anlage dieses Beschlusses aufgeführten Mitglieder des Europäischen Parlaments, deren Wahl von den zuständigen nationalen Behörden mitgeteilt wurde und die die schriftlichen Erklärungen gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 des Akts vom 20. September 1976 sowie gemäß Artikel 3 und Anlage I der Geschäftsordnung abgegeben haben, für gültig;
2. wiederholt das Ersuchen an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, ihm die Namen der Stellvertreter, einschließlich der Rangfolge aufgrund des Wahlergebnisses, mitzuteilen;
3. ersucht die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die Prüfung der ihnen möglicherweise unterbreiteten Anfechtungen unverzüglich abzuschließen und das Parlament vom Ergebnis dieser Prüfung zu unterrichten;
4. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss den zuständigen nationalen Behörden und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

**ANLAGE: Verzeichnis der Mitglieder des Europäischen Parlaments, deren
Mandat für gültig erklärt wird**

(16. Juli 2024)

Belgien (22 Mitglieder)

ANNEMANS Gerolf
ARIMONT Pascal
BEKE Wouter
BONTE Barbara
BOTENGA Marc
BRICMONT Saskia
CASSART Benoit
CEULEMANS Estelle
CHASTEL Olivier
DI RUPO Elio
KANKO Assita
KENNES Rudi
MATTHIEU Sara
SOMMEN Liesbet
TOBACK Bruno
VAN BREMPT Kathleen
VANDENDRIESSCHE Tom
VAN DIJCK Kris
VAN OVERTVELDT Johan
VAUTMANS Hilde
VEROUGSTRAETE Yvan
WILMÈS Sophie

(16. Juli 2024)

Bulgarien (17 Mitglieder)

KABILOV Taner
KANEV Radan
KOVATCHEV Andrey
KYUCHYUK Ilhan
LAYKOVA Rada
LAZAROV Ilia
MAYDELL Eva
MINCHEV Nikola
NOVAKOV Andrey
PENKOVA Tsvetelina
PETROV Hristo
RADEV Emil
STOYANOV Stanislav
VALCHEV Ivaylo
VIGENIN Kristian
VOLGIN Petar
YONCHEVA Elena

(16. Juli 2024)

Tschechische Republik (21 Mitglieder)

BARTŮŠEK Nikola
BŽOCH Jaroslav
DAVID Ivan
DOSTÁL Ondřej
DOSTALOVA Klara
FARSKÝ Jan
GREGOROVÁ Markéta
KNOTEK Ondřej
KOLÁŘ Ondřej
KONEČNÁ Kateřina
KOVAŘÍK Ondřej
KRUTÍLEK Ondřej
KUBÍN Tomáš (*)
NAGYOVÁ Jana
NERUDOVÁ Danuše
NIEDERMAYER Luděk
POKORNÁ JERMANOVÁ Jaroslava
TUREK Filip
VONDRA Alexandr
VRECIONOVÁ Veronika
ZDECHOVSKÝ Tomáš

(*) Das Mandat wird mit Wirkung vom 1. August 2024 für gültig erklärt, d. h. dem Datum, an dem die zuständige nationale Behörde mitgeteilt hat, dass Tomáš KUBÍN zum Nachfolger von Martin HLAVÁČEK gewählt wurde.

(16. Juli 2024)

Dänemark (15 Mitglieder)

BOSSE Stine
CHRISTENSEN Asger
CLAUSEN Per
DAHL Henrik
FRIIS Sigrid
FUGLSANG Niels
HANSEN Niels Flemming
LØKKEGAARD Morten
NORDQVIST Rasmus
PETER-HANSEN Kira Marie
SCHALDEMOSE Christel
SØVNDAL Villy
STORM Kristoffer
VIND Marianne
VISTISEN Anders

(16. Juli 2024)

Deutschland (96 Mitglieder)

ANDERSON Christine
ANDRESEN Rasmus
ARNDT Anja
AUST René
BARLEY Katarina
BAUSEMER Arno
BENTELE Hildegard
BERG Sibylle
BERGER Stefan
BISCHOFF Gabriele
BLOSS Michael
BOESELAGER Damian
BOßDORF Irmhild
BUCHHEIT Markus
BULLMANN Udo
BURKHARDT Delara
BYSTRON Petr
CASPARY Daniel
CAVAZZINI Anna
COSTANZO Vivien
CREMER Tobias
DE MASI Fabio
DEMIREL Özlem
DOLESCHAL Christian
DROESE Siegbert Frank
DÜPONT Lena
ECKE Matthias
EHLER Christian
EROGLU Engin
EVERDING Sebastian
FERBER Markus
FIRMENICH Ruth
FREUND Daniel
FROELICH Tomasz
GAHLER Michael
GEESE Alexandra
GEIER Jens
GEISEL Thomas
GEUKING Niels
GIESEKE Jens
GLÜCK Andreas
HAHN Svenja
HÄUSLING Martin

HERBST Niclas
HOHLMEIER Monika
JONGEN Marc
JUNGBLUTH Alexander
KHAN Mary
KÖHLER Stefan
KÖRNER Moritz
KRAH Maximilian
LAGODINSKY Sergey
LANGE Bernd
LANGENSIEPEN Katrin
LIESE Peter
LINS Norbert
MARQUARDT Erik
MCALLISTER David
MEHNERT Alexandra
MERTENS Verena
NEUHOFF Hans
NEUMANN Hannah
NIEBLER Angelika
NOICHL Maria
OETJEN Jan-Christoph
PAULUS Jutta
PÜRNER Friedrich
RACKETE Carola
RADTKE Dennis
REINTKE Terry
REPASI René
REPP Sabrina
RIEHL Nela
RIPA Manuela
SCHENK Oliver
SCHIRDEWAN Martin
SCHNEIDER Christine
SCHWAB Andreas
SEEKATZ Ralf
SELL Alexander
SIEPER Lukas
SIMON Sven
SINGER Christine
SIPPEL Birgit
SONNEBORN Martin
STRACK-ZIMMERMANN Marie-Agnes
STREIT Joachim
TEGETHOFF Kai
VERHEYEN Sabine
VON DER SCHULENBURG Michael
VOSS Axel
WALSMANN Marion
WARNKE Jan-Peter

WEBER Manfred
WECHSLER Andrea
WÖLKEN

Tiemo

(16. Juli 2024)

Estland (7 Mitglieder)

KALJURAND Marina

MADISON Jaak

MIKSER Sven

PAET Urmas

RATAS Jüri

TERRAS Riho

TOOM Jana

(16. Juli 2024)

Irland (14 Mitglieder)

ANDREWS Barry
BOYLAN Lynn
CARBERRY Nina
COWEN Barry
DOHERTY Regina
FLANAGAN Luke Ming
FUNCHION Kathleen
KELLEHER Billy
KELLY Seán
MCNAMARA Michael
MULLOOLY Ciaran
NÍ MHURCHÚ Cynthia
Ó RÍORDÁIN Aodhán
WALSH Maria

(16. Juli 2024)

Griechenland (21 Mitglieder)

AFTIAS Georgios
ALEXANDRAKI Galato
ANADIOTIS Nikolaos
ARNAOUTOGLOU Sakis
ARVANITIS Konstantinos
BELERIS Fredis
FARANTOURIS Nikolas
FRAGKOS Emmanouil
KEFALOGIANNIS Emmanouil
KOUNTOURA Elena
LATINOPOULOU Afroditi
MANIATIS Yannis
MEIMARAKIS Vangelis
MELETI Eleonora
NIKOLAOU-ALAVANOS Lefteris
PAPADAKIS Kostas
PAPANDREOU Nikos
PAPPAS Nikos
TSIODRAS Dimitris
VOZEMBERG-VRIONIDI Elissavet
ZACHARIA Maria

(16. Juli 2024)

Spanien (60 Mitglieder)

ABADÍA JOVER Maravillas
AGIRREGOITIA MARTÍNEZ Oihane
ARIAS ECHEVERRÍA Pablo
ASENS LLADRÀ Jaume
BALLARÍN CEREZA Laura
BARRENA ARZA Pernando
BENJUMEA Isabel
BORRÁS PABÓN Mireia
BUXADÉ VILLALBA Jorge
CEPEDA José
CRESPO DÍAZ Carmen
DE LA HOZ QUINTANO Raúl
DE LA PISA CARRIÓN Margarita
DEL CASTILLO VERA Pilar
ESTARÀS FERRAGUT Rosa
EZCURRA ALMANSA Alma
FERNÁNDEZ Jonás
GALÁN Estrella
GÁLVEZ Lina
GARCÍA PÉREZ Iratxe
GIMÉNEZ LARRAZ Borja
GIRAUTA VIDAL Juan Carlos
GÓMEZ LÓPEZ Sandra
GONZÁLEZ CASARES Nicolás
GONZÁLEZ PONS Esteban
HERRANZ GARCÍA Esther
HOMS GINEL Alicia
JALLOUL MURO Hana
JUNCO GARCÍA Nora
LÓPEZ Javi
LÓPEZ AGUILAR Juan Fernando
LÓPEZ-ISTÚRIZ WHITE Antonio
LUENA César
MAESTRE Cristina
MARTÍN FRÍAS Jorge
MARZÀ IBÁÑEZ Vicent
MATO Gabriel
MENDIA Idoia
MILLÁN MON Francisco José
MIRANDA PAZ Ana
MONTERO Irene
MONTSERRAT Dolors
MORENO SÁNCHEZ Javier

NAVARRETE ROJAS Fernando
NEVADO DEL CAMPO Elena
PAJÍN Leire
PASCUAL DE LA PARTE Nicolás
PÉREZ Alvise
RIBA I GINER Diana
ROS SEMPERE Marcos
SÁNCHEZ AMOR Nacho
SANCHO MURILLO Elena
SERRA SÁNCHEZ Isabel
SERRANO SIERRA Rosa
SOLIER Diego
SOLÍS PÉREZ Susana
TERTSCH Hermann
VÁZQUEZ LÁZARA Adrián
ZARZALEJOS Javier
ZOIDO ÁLVAREZ Juan Ignacio

(16. Juli 2024)

Frankreich (81 Mitglieder)

ALLIONE Grégory
ANDROUËT Mathilde
AUBRY Manon
BARDELLA Jordan
BAY Christophe (*)
BAY Nicolas
BELLAMY François-Xavier
BOYER Gilles
BRASIER-CLAIN Marie-Luce
CAMARA Mélissa
CANFIN Pascal
CARÈME Damien
CASTILLO Laurent
CHAIBI Leila
CLERGEAU Christophe
CORMAND David
DAUCHY Marie
DELOGE Valérie
DEVAUX Valérie
DISDIER Mélanie
DUSSAUSAYPE Gaëtan (**)
FARRENG Laurence
FITA Claire
FOURREAU Emma
FRIGOUT Anne-Sophie
FURET Angéline
GARRAUD Jean-Paul
GERMAIN Jean-Marc
GLUCKSMANN Raphaël
GOMART Christophe
GOZI Sandro
GRISSET Catherine
GRUDLER Christophe
GUETTA Bernard
HASSAN Rima
HAYER Valérie
IMART Céline
JAMET France
JORON Virginie
JOUVET Pierre
KALFON François
KELLER Fabienne
KNAFO Sarah

LALUCQ Aurore
LAURENT Murielle
LE CALLENNEC Isabelle
LEGGERI Fabrice
LEONARDELLI Julien
LOISEAU Nathalie
MARÉCHAL Marion
MARIANI Thierry
MEBAREK Nora
MESURE Marina
MORANO Nadine
NIKOLIC Aleksandar
OLIVIER Philippe
OMARJEE Younous
PELLERIN-CARLIN Thomas
PELTIER Guillaume
PENNELLÉ Gilles
PIERA Pascale
PIMPIE Pierre
RAFOWICZ Emma
RECHAGNEUX Julie
RIDEL Chloé
ROUGÉ André
SAEIDI Arash
SANCHEZ Julien
SARGIACOMO Eric
SATOURI Mounir
SBAI Majdouline
SMITH Anthony
SOREL Malika
THIONNET Pierre-Romain
TOLASSY Rody
TOUSSAINT Marie
TROCHU Laurence
VALET Matthieu
VARAUT Alexandre
VEDRENNE Marie-Pierre
WERBROUCK Séverine (***)
YON-COURTIN Stéphanie

(*) Das Mandat wird mit Wirkung vom 27. September 2024 für gültig erklärt, d. h. dem Datum, an dem die zuständige nationale Behörde mitgeteilt hat, dass Christophe BAY zum Nachfolger von Gaëtan DUSSAUSAYE gewählt wurde.

(**) Das Mandat von Gaëtan DUSSAUSAYE endete am 25. September 2024.

(***) Das Mandat wird mit Wirkung vom 27. September 2024 für gültig erklärt, d. h. dem Datum, an dem die zuständige nationale Behörde mitgeteilt hat, dass Séverine WERBROUCK zur Nachfolgerin von Sylvie JOSSERAND gewählt wurde.

(16. Juli 2024)

Kroatien (12 Mitglieder)

BARTULICA Stephen Nikola

BORZAN Biljana

BOSANAC Gordan

BRNJAC Nikolina

GLAVAK Sunčana

JERKOVIĆ Romana

PICULA Tonino

RESSLER Karlo

SOKOL Tomislav

STIER Davor Ivo

VEŠLIGAJ Marko (*)

ZOVKO Željana

(*) Das Mandat wird mit Wirkung vom 5. September 2024 für gültig erklärt, d. h. dem Datum, an dem die zuständige nationale Behörde mitgeteilt hat, dass Marko VEŠLIGAJ zum Nachfolger von Predrag Fred MATIĆ gewählt wurde.

(16. Juli 2024)

Italien (76 Mitglieder)

ANNUNZIATA Lucia
ANTOCI Giuseppe
BENIFEI Brando
BERLATO Sergio
BONACCINI Stefano
BORCHIA Paolo
CAVEDAGNA Stefano
CECCARDI Susanna
CHINNICI Caterina
CICCIOLI Carlo
CIRIANI Alessandro
CISINT Anna Maria
CORRADO Annalisa
CROSETTO Giovanni
DE MEO Salvatore
DECARO Antonio
DELLA VALLE Danilo
DONAZZAN Elena
DORFMANN Herbert
FALCONE Marco
FIDANZA Carlo
FIOCCHI Pietro
FURORE Mario
GAMBINO Alberico
GEMMA Chiara
GORI Giorgio
GUALMINI Elisabetta
GUARDA Cristina
INSELVINI Paolo
LAURETI Camilla
LUCANO Mimmo
LUPO Giuseppe
MAGONI Lara
MANTOVANI Mario
MARAN Pierfrancesco
MARINO Ignazio Roberto
MARTUSCIELLO Fulvio
MILAZZO Giuseppe
MORACE Carolina
MORATTI Letizia
MORETTI Alessandra
NARDELLA Dario
NESCI Denis

ORLANDO Leoluca
PALMISANO Valentina
PATRICIELLO Aldo
PEDULLA' Gaetano
PICARO Michele
PICIERTO Pina
POLATO Daniele
PRINCI Giusi
PROCACCINI Nicola
RAZZA Ruggero
RICCI Matteo
RUOTOLI Sandro
SALINI Massimiliano
SALIS Ilaria
SARDONE Silvia
SBERNA Antonella
SCUDERI Benedetta
SQUARTA Marco
STANCANELLI Raffaele
STRADA Cecilia
TAMBURRANO Dario
TARQUINIO Marco
TINAGLI Irene
TOPO Raffaele
TORSELLI Francesco
TOSI Flavio
TOVAGLIERI Isabella
TRIDICO Pasquale
VANNACCI Roberto
VENTOLA Francesco
VIVALDINI Mariateresa
ZAN Alessandro
ZINGARETTI Nicola

(16. Juli 2024)

Zypern (6 Mitglieder)

FOURLAS Loucas
GEADI Geadis
GEORGIOU Giorgos
HADJIPANTELA Michalis
MAVRIDES Costas
PANAYIOTOU Fidias

(16. Juli 2024)

Lettland (9 Mitglieder)

IJABS Ivars
KALNIETE Sandra
KOLS Rihards
KRIŠTOPANS Vilis
POZNAKS Reinis
STAĶIS Mārtiņš
UŠAKOVS Nils
VAIDERE Inese
ZĪLE Roberts

(16. Juli 2024)

Litauen (11 Mitglieder)

ANDRIUKAITIS Vytenis Povilas
AUŠTREVIČIUS Petras
BLINKEVIČIŪTĖ Vilija
GRAŽULIS Petras
JUKNEVIČIENĖ Rasa
KUBILIUS Andrius (*)
SAUDARGAS Paulius
SINKEVIČIUS Virginijus
TOMASZEWSKI Waldemar
VERYGA Aurelijus
ŽALIMAS Dainius

(*) Das Mandat von Andrius KUBILIUS endete am 30. November 2024.

(16. Juli 2024)

Luxemburg (6 Mitglieder)

ANGEL Marc
GOERENS Charles
HANSEN Christophe (*)
KARTHEISER Fernand
KEMP Martine (**)
METZ Tilly
WISELER-LIMA Isabel

(*) Das Mandat von Christophe HANSEN endete am 30. November 2024.

(**) Das Mandat wird mit Wirkung vom 3. Dezember 2024 für gültig erklärt, d. h. dem Datum, an dem die zuständige nationale Behörde mitgeteilt hat, dass Martine KEMP zur Nachfolgerin von Christophe HANSEN gewählt wurde.

(16. Juli 2024)

Ungarn (21 Mitglieder)

BORVENDÉG Zsuzsanna
DÁVID Dóra
DEUTSCH Tamás
DOBREV Klára
DÖMÖTÖR Csaba (*)
FERENC Viktória
GÁL Kinga
GERZSENYI Gabriella
GYŐRFFY Balázs (**)
GYÖRI Enikő
GYÜRK András
HÖLVÉNYI György
KOLLÁR Kinga
KULJA András Tivadar
LAKOS Eszter
LÁSZLÓ András
MAGYAR Péter
MOLNÁR Csaba
SCHALLER-BAROSS Ernő
SZEKERES Pál
TARR Zoltán
VICSEK Annamária

(*) Das Mandat wird mit Wirkung vom 22. September 2024 für gültig erklärt, d. h. dem Datum, an dem die zuständige nationale Behörde mitgeteilt hat, dass Csaba DÖMÖTÖR zum Nachfolger von Balázs GYŐRFFY gewählt wurde.

(**) Das Mandat von Balázs GYŐRFFY endete am 1. September 2024.

(16. Juli 2024)

Malta (6 Mitglieder)

AGIUS Peter
AGIUS SALIBA Alex
ATTARD Daniel
BAJADA Thomas
CASA David
METSOLA Roberta

(16. Juli 2024)

Niederlande (31 Mitglieder)

AZMANI Malik
BALJEU Jeannette
BERENDSEN Tom
BLOM Rachel
CHAHIM Mohammed
DIEPEVEEN Ton
EHLERS Marieke
EICKHOUT Bas
GARCÍA HERMIDA-VAN DER WALLE Raquel
GERBRANDY Gerben-Jan
GOTINK Dirk
GROOTHUIS Bart
HAZEKAMP Anja
KRUIS Sebastian
LENAERS Jeroen
MAIJ Marit
REUTEN Thijs
RUISSEN Bert-Jan
SMIT Sander
STÖTELER Sebastiaan
STRIK Tineke
STROLENBERG Anna
TER LAAK Ingeborg
VAN BRUG Anouk
VAN DEN BERG Brigitte
VAN LANSCHOT Reinier
VAN LEEUWEN Jessika
VAN SPARRENTAK Kim
VIEIRA Catarina
WOLTERS Lara
ZIJLSTRA Auke

(16. Juli 2024)

Österreich (20 Mitglieder)

BERNHUBER Alexander
BRANDSTÄTTER Helmut
DIERINGER Elisabeth
GROSSMANN Elisabeth
HAIDER Roman
HAUSER Gerald
HEIDE Hannes
KIRCHER Sophia
LOPATKA Reinhold
MANDL Lukas
MAYER Georg
REGNER Evelyn
SCHIEDER Andreas
SCHILLING Lena
SIDL Günther
STEGER Petra
STÜRGKH Anna
VILIMSKY Harald
WAITZ Thomas
WINZIG Angelika

(16. Juli 2024)

Polen (53 Mitglieder)

ADAMOWICZ Magdalena
ARŁUKOWICZ Bartosz
BIEDROŃ Robert
BIELAN Adam
BOCHEŃSKI Tobiasz
BRAUN Grzegorz
BREJZA Krzysztof
BRUDZIŃSKI Joachim Stanisław
BRYŁKA Anna
BUCZEK Tomasz
BUDA Waldemar
BUDKA Borys
BUŁA Andrzej
DWORCZYK Michał
GASIUK-PIHOWICZ Kamila
GOSIEWSKA Małgorzata
GRONKIEWICZ-WALTZ Hanna (*)
HALICKI Andrzej
HETMAN Krzysztof
JAKI Patryk
JARUBAS Adam
JOŃSKI Dariusz
KAMIŃSKI Mariusz
KIERWIŃSKI Marcin (**)
KOBOSKO Michał
KOHUT Łukasz
KOPACZ Ewa
LEWANDOWSKI Janusz
ŁUKACIJEWSKA Elżbieta Katarzyna
MALĄG Marlena
MARCZUŁAJTIS-WALCZAK Jagna
MULARCZYK Arkadiusz
MÜLLER Piotr
NYKIEL Mirosława
OBAJTEK Daniel
OZDOBA Jacek
PROTAS Jacek
RZOŃCA Bogdan
SCHEURING-WIELGUS Joanna
SIENKIEWICZ Bartłomiej
ŚMISZEK Krzysztof
SYPNIEWSKI Marcin
SZCZERBA Michał

SZYDŁO Beata
TARCZYŃSKI Dominik
TYSZKA Stanisław
WĄSIK Maciej
WAWRYKIEWICZ Michał
WCISŁO Marta
WIŚNIEWSKA Jadwiga
ZAJĄCZKOWSKA-HERNIK Ewa
ZALEWSKA Anna
ZDROJEWSKI Bogdan Andrzej
ZŁOTOWSKI Kosma

(*) Das Mandat wird mit Wirkung vom 10. Oktober 2024 für gültig erklärt, d. h. dem Datum, an dem die zuständige nationale Behörde mitgeteilt hat, dass Hanna GRONKIEWICZ-WALTZ zur Nachfolgerin von Marcin KIERWIŃSKI gewählt wurde.

(**) Das Mandat von Marcin KIERWIŃSKI endete am 25. September 2024.

(16. Juli 2024)

Portugal (21 Mitglieder)

ASSIS Francisco
BUGALHO Sebastião
COTRIM DE FIGUEIREDO João
CUNHA Paulo
DO NASCIMENTO CABRAL Paulo
GOMES Isilda
GONÇALVES Bruno
GONÇALVES Sérgio
HUMBERTO Sérgio
MARTINS Catarina
MENDES Ana Catarina
MOREIRA DE SÁ Tiago
OLIVEIRA João
PEDRO Ana Miguel
PEREIRA Lídia
RODRIGUES André
SOUSA SILVA Hélder
TÂNGER CORRÊA António
TAVARES Carla
TEMIDO Marta
VASCONCELOS Ana

(16. Juli 2024)

Rumänien (33 Mitglieder)

AXINIA Adrian-George
BARNA Dan
BENEÀ Adrian-Dragoş
BOGDAN Ioan-Rareş
BUDA Daniel
CÂRCIU Gheorghe
DÎNCU Vasile
FALCĂ Gheorghe
FIREA Gabriela
GRAPINI Maria
HAVÀ Mircea-Gheorghe
IOVANOVICI ŞOŞOACĂ Diana
LAZARUS Luis-Vicențiu
MANDA Claudiu
MÎNZATU Roxana (*)
MOTREANU Dan-Ştefan
MUREŞAN Siegfried
MUŞOIU Ştefan
NEGRESCU Victor
NICA Dan
PIPEREA Gheorghe
POPESCU Virgil-Daniel
ŞTEFĂNUȚĂ Nicolae
STURDZA Șerban-Dimitrie
TÂRZIU Claudiu-Richard
TEODORESCU Georgiana
TERHEŞ Cristian
TOMAC Eugen
TUDOSE Mihai
VĂLEAN Adina
VASILE-VOICULESCU Vlad
VINCZE Loránt
WINKLER Iuliu

(*) Das Mandat von Roxana MÎNZATU endete am 30. November 2024.

(16. Juli 2024)

Slowenien (9 Mitglieder)

GRIMS Branko
JOVEVA Irena
NEMEC Matjaž
PREBILIČ Vladimir
ŠAREC Marjan
TOMAŠIČ Zala
TOMC Romana
TONIN Matej
ZVER Milan

(16. Juli 2024)

Slowakei (15 Mitglieder)

BEŇOVÁ Monika
BLAHA Ľuboš
CIFROVÁ OSTRIHOŇOVÁ Veronika
HOJSÍK Martin
KALIŇÁK Erik
KARVAŠOVÁ Ľubica
LAŠŠÁKOVÁ Judita
LEXMANN Miriam
MAZUREK Milan
ÓDOR Ľudovít
ONDRAŠ Branislav
ROTH NEVEĎALOVÁ Katarína
UHRÍK Milan
WIEZIK Michal
YAR Lucia

(16. Juli 2024)

Finnland (15 Mitglieder)

AALTOLA Mika
ANDERSSON Li
GUZENINA Maria
HEINÄLUOMA Eero
HENRIKSSON Anna-Maja
KATAINEN Elsi
KULMUNI Katri
KYLLÖNEN Merja
NIINISTÖ Ville
OHISALO Maria
SALLA Aura
SARAMO Jussi
TOVERI Pekka
TYNKKYNNEN Sebastian
VIRKKUNEN Henna (*)

(*) Das Mandat von Henna VIRKKUNEN endete am 30. November 2024.

(16. Juli 2024)

Schweden (21 Mitglieder)

AL-SAHLANI Abir
DANIELSSON Johan
DIBRANI Adnan
ERIKSSON Sofie
ERIXON Dick
FRITZON Hélène
GEDIN Hanna
HOLMGREN Pär
INCIR Evin
KARLSBRO Karin
KOKALARI Arba
KUHNKE Alice
LÖVIN Isabella
POLFJÄRD Jessica
SJÖSTEDT Jonas
TEODORESCU MÅWE Alice
TIMGREN Beatrice
TOBÉ Tomas
WARBORN Jörgen
WEIMERS Charlie
WIESNER Emma

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

BE	11.7.2024
BG	21.6.2024
CZ	24.6.2024
DK	25.6.2024
DE	9.7.2024; 10.7.2024
EE	19.6.2024
IE	18.6.2024
GR	17.6.2024
ES	1.7.2024; 3.7.2024
FR	5.7.2024; 18.6.2024; 4.10.2024
HR	21.6.2024; 9.7.2024; 5.9.2024
IT	3.7.2024
CY	11.6.2024
LV	20.6.2024; 11.7.2024
LT	17.6.2024
LU	25.6.2024
HU	20.6.2024; 19.9.2024
MT	10.6.2024; 11.6.2024
NL	3.7.2024
AU	26.6.2024
PL	11.6.2024
PT	28.6.2024
RO	10.7.2024
SL	8.7.2024
SK	11.6.2024
FI	13.6.2024
SV	17.6.2024



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0029

Abkommen EU/Norwegen: Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2025 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (13817/2023 – C10-0189/2024 – 2023/0341(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (13817/2023),
- unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (13818/2023),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0189/2024),
- gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

- unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A10-0017/2025),
- 1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
- 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und des Königreichs Norwegen zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0030

Abkommen zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2025 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (08897/2024 – C10-0125/2024 – 2024/0051(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (08897/2024),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (08896/2024),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 16 Absatz 2, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0125/2024),
 - gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0013/2025),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Kanadas zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0033

Fortsetzung der unerschütterlichen Unterstützung der Ukraine durch die EU drei Jahre nach dem Beginn von Russlands Angriffskrieg

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2025 zu der Fortsetzung der unerschütterlichen Unterstützung der Ukraine durch die EU drei Jahre nach dem Beginn von Russlands Angriffskrieg (2025/2528(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsseungen zur Ukraine und zu Russland, insbesondere jene, die seit dem groß angelegten Einmarsch Russlands in die Ukraine im Februar 2022 und der Annexion der Halbinsel Krim am 19. Februar 2014 angenommen wurden,
- unter Hinweis auf die Schlussakte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) von Helsinki vom 1. August 1975, die von der OSZE angenommene Charta von Paris für ein neues Europa vom 21. November 1990 und das Memorandum der Vereinten Nationen über Sicherheitsgarantien im Zusammenhang mit dem Beitritt der Ukraine zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 5. Dezember 1994 (Budapester Memorandum zu Sicherheitsgarantien),
- unter Hinweis auf das im Jahr 2014 unterzeichnete Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits¹ und die dazugehörige vertiefte und umfassende Freihandelszone zwischen der Europäischen Union und der Ukraine,
- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, die Haager Übereinkommen, die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle und das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH),
- unter Hinweis auf den Beschluss des Europäischen Rates vom 14. Dezember 2023, im Anschluss an die diesbezügliche positive Empfehlung der Kommission vom 8. November 2023 Beitragsverhandlungen mit der Ukraine aufzunehmen,

¹ ABl. L 161, 29.5.2014, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2014/295/oj.

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine² und auf andere Formen der Unterstützung der Ukraine durch die EU,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rates, der Präsidentin der Europäischen Kommission und der Präsidentin des Europäischen Parlaments vom 24. Februar 2025, an dem sich der Einmarsch Russlands in die Ukraine zum dritten Mal jährte,
 - unter Hinweis auf die am 24. Februar 2025 angenommene Resolution ES-11/7 der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit dem Titel „Einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine voranbringen“,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 6. März 2025,
 - gestützt auf Artikel 136 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Russland seit dem 24. Februar 2022 einen groß angelegten unrechtmäßigen, unprovokierten und ungerechtfertigten Angriffskrieg gegen die Ukraine führt; in der Erwägung, dass der Krieg Russlands gegen die Ukraine 2014 mit der rechtswidrigen Besetzung und Annexion der Halbinsel Krim und der anschließenden Besetzung von Teilen der Gebiete Donezk und Luhansk begann; in der Erwägung, dass dieser Angriffskrieg einen unverhohlenen und offenkundigen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen und die Grundprinzipien des Völkerrechts und des humanitären Völkerrecht darstellt, wie es in den Genfer Abkommen von 1949 festgelegt ist;
- B. in der Erwägung, dass das Vorgehen Russlands in der Ukraine in den vergangenen drei Jahren den Frieden und die Sicherheit in Europa und weltweit weiterhin bedroht; in der Erwägung, dass Russlands Angriffskrieg der größte militärische Konflikt auf dem europäischen Kontinent seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs ist und darin der sich ausweitende Widerstreit zwischen Autoritarismus und Demokratie zum Ausdruck kommt;
- C. in der Erwägung, dass die Ukraine und ihre Bürger unerschütterliche Entschlossenheit in ihrem Widerstand gegen den Angriffskrieg Russlands zeigen und sie ihr Land bislang erfolgreich verteidigt haben, trotz hoher ziviler und militärischer Verluste, der Angriffe auf Wohngebiete, der Zerstörung der zivilen und öffentlichen Infrastruktur – insbesondere der Wasser- und Energieversorgung – sowie der Zerstörung der natürlichen Umwelt und des kulturellen Erbes, der Deportationen, des Verschwindenlassens und der unrechtmäßigen Adoptionen deportierter Kinder, der rechtswidrigen Inhaftierungen, der Massenmorde, der Hinrichtungen von Zivilisten, Soldaten und Kriegsgefangenen, der Folter und des Einsatzes von sexueller Gewalt und Massenvergewaltigungen als Kriegswaffe und der Veränderung der ethnischen Zusammensetzung der besetzten Gebiete der Ukraine, wobei all dies Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind; in der Erwägung, dass nach wie vor Millionen Ukrainer als Binnenvertriebene leben bzw. ins Ausland geflohen sind; in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen bestätigt haben, dass seit Februar 2022 über

² ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj>.

12 500 Zivilisten, darunter Hunderte von Kindern, ermordet wurden; in der Erwägung, dass nach Schätzungen der staatlichen Stellen der Ukraine 20 000 ukrainische Kinder seit Beginn des groß angelegten Einmarschs im Februar 2022 gewaltsam ihrem Zuhause entrissen und nach Russland oder in die von Russland besetzten Gebiete deportiert wurden; in der Erwägung, dass Russland versucht, der Ukraine und ihrer Bevölkerung ihre ethnische, sprachliche und historische Identität abzusprechen, und zu diesem Zweck die Zeichen ukrainischer Identität in den besetzten Gebieten ausradiert; in der Erwägung, dass dem tapferen Volk der Ukraine in Würdigung seines Mutes und seiner Widerstandsfähigkeit der Sacharow-Preis 2022 verliehen wurde;

- D. in der Erwägung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen den Krieg Russlands gegen die Ukraine in ihrer Resolution vom 2. März 2022 umgehend als Angriffskrieg eingestuft hat, der gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen verstößt, und dass sie in ihrer Resolution vom 14. November 2022 anerkannt hat, dass die Russische Föderation für ihren Angriffskrieg zur Rechenschaft gezogen werden und die rechtlichen Folgen ihrer völkerrechtswidrigen Handlungen tragen muss, auch durch Wiedergutmachung der durch diese Handlungen verursachten Schäden;
- E. in der Erwägung, dass der Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs seit dem 2. März 2022 Ermittlungen zur Lage in der Ukraine durchführt, wobei der Schwerpunkt auf Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord liegt, die seit dem 21. November 2013 auf ukrainischem Hoheitsgebiet begangen wurden, und dass er am 17. März 2023 gegen Wladimir Putin, den Präsidenten der Russischen Föderation, und Maria Lwowa-Belowa, die sogenannte Kinderrechtsbeauftragte im Amt des Präsidenten der Russischen Föderation, wegen des Kriegsverbrechens der rechtswidrigen Deportation ukrainischer Kinder Haftbefehle erlassen hat sowie Haftbefehle gegen Sergei Kuschugetowitsch Schoigu und Waleri Wassiljewitsch Gerassimow verhängt hat, die beschuldigt werden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben, darunter das Kriegsverbrechen gezielter Angriffe auf zivile Objekte, das Kriegsverbrechen der unverhältnismäßigen zufälligen Schädigung der Zivilbevölkerung bzw. Beschädigung von zivilen Objekten; in der Erwägung, dass die EU die Einrichtung eines Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression unterstützt;
- F. in der Erwägung, dass einige Drittländer – insbesondere Iran, Nordkorea und Belarus – Russland Waffen und Munition in erheblichem Umfang liefern und dass Belarus sein Hoheitsgebiet Russland für Angriffe auf die Ukraine zur Verfügung gestellt hat, was nach dem Völkerrecht einen Akt der Aggression darstellt; in der Erwägung, dass nordkoreanische Soldaten auf dem Schlachtfeld eingesetzt werden und an der Seite der Streitkräfte Russlands kämpfen; in der Erwägung, dass Russland und China am 4. Februar 2022 eine grenzenlose Partnerschaft unterzeichnet haben und China in der Folge durch seine massive Unterstützung für die Wirtschaft und die industrielle Basis der Verteidigung Russlands und durch die Lieferung von Ausrüstung mit doppeltem Verwendungszweck zu einem entscheidenden Enabler der Kriegsanstrengungen Russlands geworden ist;
- G. in der Erwägung, dass dem jüngsten Bericht über die zeitnahe Schadens- und Bedarfsbewertung zufolge die Gesamtkosten für den Wiederaufbau und die Erholung der Ukraine mit Stand vom Dezember 2024 für die nächsten zehn Jahre auf mindestens 506 Mrd. Euro geschätzt werden, was dem 2,8-Fachen des geschätzten nominalen Bruttoinlandsprodukts der Ukraine für 2024 entspricht; in der Erwägung, dass mit Stand

Jahr 2025 bei dem Mittelbedarf für die wirtschaftliche Erholung und den Wiederaufbau eine Finanzierungslücke von insgesamt 9,62 Mrd. EUR besteht;

- H. in der Erwägung, dass die EU kürzlich ihr 16. Sanktionspaket gegen Russland verabschiedet hat, um seine wirtschaftliche Basis zu schwächen, ihm den Zugang zu kritischen Technologien und Märkten zu versperren und somit seine Fähigkeit zur Kriegsführung erheblich einzuschränken; in der Erwägung, dass sich die neuen Sanktionen gegen weitere Personen und Organisationen richten, darunter Militärunternehmen, Sanktionsumgeher, Unterstützer aus Drittländern, Kremlpropagandisten, Schattenfottengeflechte und Personen, die an der Deportation ukrainischer Kinder beteiligt sind; in der Erwägung, dass die EU-Sanktionen nun auf über 2 400 Personen und Organisationen Anwendung finden, wobei deren Vermögenswerte eingefroren sowie Finanzierungsverbote und Reisebeschränkungen gegen sie verhängt wurden;
- I. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die Ukraine seit Beginn des groß angelegten Einmarschs kumulativ in allen Bereichen am stärksten unterstützt und finanzielle Hilfe in Höhe von fast 140 Mrd. EUR bereitgestellt haben, darunter über 67 Mrd. EUR an humanitärer Hilfe, Soforthilfe, Budgethilfe und Makrofinanzhilfe sowie über 48 Mrd. EUR an militärischer Hilfe; in der Erwägung, dass Vermögenswerte Russlands im Wert von rund 300 Mrd. EUR in verschiedenen Ländern eingefroren wurde; in der Erwägung, dass die EU-Mitgliedstaaten im Mai 2024 gebilligt haben, dass die finanziellen Erlöse aus in der EU eingefrorenen Vermögenswerten Russlands, deren Wert auf etwa 210 Mrd. EUR geschätzt wird, für die Unterstützung der Ukraine verwendet werden, wobei bis zu 3 Mrd. EUR pro Jahr zur Unterstützung der Ukraine beim Wiederaufbau und bei der Stärkung ihrer Abwehrfähigkeit bereitgestellt werden sollen;
- J. in der Erwägung, dass viele Mitgliedstaaten aus Russland weiterhin fossile Brennstoffe sowie auch Flüssigerdgas, dessen Einfuhr steigt, und Uran beziehen, wodurch Russlands Wirtschaft gestützt und seine Kriegskasse aufgefüllt wird; in der Erwägung, dass Russland seit dem Beginn des groß angelegten Angriffskriegs gegen die Ukraine mit dem Verkauf fossiler Brennstoffe an die EU einen Erlös von über 200 Mrd. EUR erwirtschaftet hat;
- K. in der Erwägung, dass die EU über vier Millionen Flüchtlinge aus der Ukraine aufgenommen und ihre Unterstützung für die Bevölkerung der Ukraine und ihre Führung bekundet hat, indem sie die Verhandlungen über den Beitritt der Ukraine zur EU aufgenommen hat;
- L. in der Erwägung, dass der Europäische Rat beschlossen hat, im Anschluss an die diesbezügliche positive Empfehlung der Kommission Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine aufzunehmen; in der Erwägung, dass am 25. Juni 2024 eine erste Regierungskonferenz stattfand, in deren Rahmen die Verhandlungen eingeleitet wurden und der Verhandlungsrahmen beschlossen wurde;
- M. in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten unter der Regierung von US-Präsident Donald Trump ihre Haltung zum Krieg Russlands gegen die Ukraine drastisch geändert haben; in der Erwägung, dass Präsident Trump zwar der Ukraine, nicht aber Russland Forderungen stellt, und darüber hinaus die Verantwortung Moskaus für den Kriegsausbruch herunterspielt und möglicherweise eine baldige Lockerung der

Sanktionen gegen Russland ins Auge gefasst hat; in der Erwägung, dass Russland allein zwischen den Treffen von Präsident Trump und Präsident Selenskyj am 28. Februar 2025 und dem 9. März 2025 mehr als 2 100 Luftangriffe geflogen ist, darunter 1 200 Lenkbombenangriffe und fast 870 Drohnenangriffe;

- N. in der Erwägung, dass bei den jüngsten Gesprächen zwischen den USA und Russland in Riad die Ukraine und die EU ausgeschlossen waren und die Vereinigten Staaten ihre europäischen Verbündeten nicht konsultiert haben, bevor sie ihre Mitwirkung an den Bemühungen zur Isolierung Russlands eingestellt haben; in der Erwägung, dass die neue US-Regierung zusammen mit Russland und seinen Verbündeten gegen eine Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 24. Februar 2025 gestimmt hat, in der die Aggression Russlands verurteilt wird; in der Erwägung, dass infolge dieses radikalen Kurswechsels der Vereinigten Staaten mit Blick auf den Angriffskrieg Russlands gegenüber der Ukraine die Fähigkeit des Landes bedroht ist, der Aggression Russlands standzuhalten, dass an dieser Haltung außerdem deutlich wird, dass Washingtons Zusage, Russland zur Rechenschaft zu ziehen, nicht mehr verlässlich ist, und dass dadurch die internationalen Krisenbewältigungsbemühungen geschwächt werden;
- O. in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten am 3. März 2025 ihre militärische Unterstützung für die Ukraine, darunter die von der vorherigen US-Regierung genehmigten Lieferungen, sowie die Weitergabe nachrichtendienstlicher Erkenntnisse an die Ukraine ausgesetzt haben; in der Erwägung, dass anschließend am 7. März 2025 der Zugang der Ukraine zu kommerziellen Satellitenaufnahmen, die mit einem staatlichen System der USA erfasst werden, unterbrochen wurde;
- P. in der Erwägung, dass nach weithin anerkannten demokratischen Grundsätzen und gemäß der Verfassung der Ukraine in Kriegszeiten und unter dem Kriegsrecht keine Wahlen durchgeführt werden dürfen, zumal Millionen von Ukrainern vertrieben wurden; in der Erwägung, dass das Kriegsrecht in der Ukraine allein infolge des Angriffskriegs Russlands ausgerufen wurde und weiterhin in Kraft ist; in der Erwägung, dass es Wolodymyr Selenskyj weiterhin als rechtmäßigen Präsidenten der Ukraine anerkennt, bis eine demokratische Wahl abgehalten werden kann;
- Q. in der Erwägung, dass US-Präsident Donald Trump angeordnet hat, die US-Auslandshilfe radikal einzufrieren, wodurch Hunderte kritischer Projekte in der Ukraine eingestellt werden mussten, was auch die Minenräumung, Reha-Maßnahmen für Veteranen, humanitäre Hilfe, Initiativen für unabhängige Medien und Korruptionsbekämpfung und Untersuchungen von Kriegsverbrechen Russlands sowie auch Projekte betrifft, mit denen die Telekommunikationsnetze der Ukraine gegen Cyberangriffe aus Russland gestärkt werden sollen;
- R. in der Erwägung, dass der Angriffskrieg Russlands dessen imperialistische Haltung gegenüber seinen Nachbarländern offenbart; in der Erwägung, dass Russland weiterhin eine Bedrohung für die Sicherheit auf dem europäischen Kontinent ist, solange es als Staat eine revisionistische Politik verfolgt; in der Erwägung, dass der Angriffskrieg Russlands Teil einer längeren Reihe von Zielsetzungen ist, die sich gegen den Westen und seinen Interessen und Werten, die regelbasierte internationale Ordnung, die Demokratie und die Sicherheit richten, wie Wladimir Putin in den Wochen vor dem groß angelegten Einmarsch offen erklärt hat; in der Erwägung, dass zahlreiche

internationale Akteure Russland als dem Terrorismus Vorschub leistenden Staat und als terroristische Mittel einsetzenden Staat eingestuft haben;

- S. in der Erwägung, dass die Niederlage der Ukraine weithin als strategische Niederlage für Europa, die Vereinigten Staaten und das gesamte NATO-Bündnis und als Erfolg für Russland als Aggressor angesehen würde, was mit weitreichenden sicherheitspolitischen Folgen einherginge, deren Ausmaß sich noch gar nicht ermessen lässt; in der Erwägung, dass der Ausgang des Krieges in der Ukraine wahrscheinlich auch in anderen Teilen der Welt, insbesondere im indopazifischen Raum, Wellen schlagen wird und andere revisionistische Mächte darin bestärkt werden könnten, ihre eigenen hegemonialen Ansprüche zu konkretisieren;
- T. in der Erwägung, dass am 6. März 2025 eine außerordentliche Tagung des Europäischen Rates stattgefunden hat, die der Lage in der Ukraine sowie der notwendigen Stärkung der europäischen Verteidigung gewidmet war; in der Erwägung, dass der Europäische Rat das von der Kommission vorgelegte Verteidigungspaket zur Stärkung der europäischen Verteidigung im Rahmen des Plans „ReArm Europe“, mit dem bis zu 800 Mrd. EUR mobilisiert werden könnten, gebilligt sowie seine Unterstützung für die Ukraine bekräftigt hat, wobei in diesem Zusammenhang insbesondere betont wurde, dass es ohne die Ukraine keine Verhandlungen über die Ukraine und ohne Europa keine Verhandlungen mit Auswirkungen auf die Sicherheit Europas geben kann und dass überdies die Sicherheit der Ukraine und die Sicherheit auf europäischer, transatlantischer und globaler Ebene miteinander verknüpft sind;
- U. in der Erwägung, dass seit Kriegsausbruch Unterseekabel und wichtige Infrastruktur anlagen in der Ostsee – mutmaßlich von Akteuren mit Verbindungen zu Russland bzw. China – beschädigt wurden;
 - 1. würdigt anlässlich des dritten Jahrestags der groß angelegten Aggression Russlands gegenüber der Ukraine die Tausenden von Menschen, die ihr Leben für eine freie und demokratische Ukraine geopfert haben; bekräftigt seine vorbehaltlose Solidarität mit den Menschen der Ukraine sowie seine Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen; betont nachdrücklich das naturgegebene Recht der Ukraine zur Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen;
 - 2. verurteilt erneut aufs Allerschärfste den unrechtmäßigen, unprovokierten und ungerechtfertigten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine sowie die Verwicklung der Regime in Belarus, Nordkorea und Iran in diesen Krieg; fordert Russland und seine Helfershelfer auf, sofort umfassend und bedingungslos sämtliche Angriffe auf Wohngebiete und zivile Infrastruktur und alle militärischen Handlungen in der Ukraine einzustellen und alle Streitkräfte, Hilfstruppen und sein gesamtes militärisches Gerät aus dem gesamten international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine abzuziehen; bekräftigt, dass es die vorübergehend von Russland besetzten Gebiete der Ukraine, darunter unter anderem die Krim, nicht anerkennt; fordert, dass die Russische Föderation dauerhaft davon Abstand nimmt, die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit der Ukraine zu verletzen oder zu bedrohen; verurteilt die von den Streitkräften Russlands begangenen Gräueltaten gegen die Bevölkerung der Ukraine sowie die wahllose Zerstörung der Infrastruktur der Ukraine; fordert, dass die Deportation ukrainischer Zivilisten beendet wird und alle inhaftierten Ukrainer, insbesondere die Kinder, freigelassen und wieder in die Ukraine gebracht werden;

3. verurteilt abermals die groß angelegte Aggression Russlands gegenüber der Ukraine, die eine existenzielle Bedrohung für die Sicherheit und Stabilität Europas bedeutet; betont, dass das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine ein schwerer Verstoß gegen das Völkerrecht und die Charta der Vereinten Nationen ist; betont, dass Russlands Angriffskrieg die geopolitische Lage in Europa und darüber hinaus grundlegend verändert hat und die Sicherheitsarchitektur Europas bedroht und dass in Reaktion darauf deutliche, mutige und umfassende politische, sicherheitspolitische und finanzielle Entscheidungen der EU notwendig sind; ist der Ansicht, dass eine wirklich verteidigungsfähige Ukraine fester Bestandteil eines stabilen und verlässlichen europäischen Sicherheitsumfelds ist;
4. vertritt die Auffassung, dass sich das Ergebnis des Krieges und die Haltung der internationalen Gemeinschaft entscheidend darauf auswirken werden, wie sich andere autoritäre Regime künftig gebärden, die den Verlauf des Krieges genau beobachten und ermessen, wie viel Spielraum sie für eine aggressive Außenpolitik, auch mit militärischen Mitteln, haben;
5. ist zutiefst besorgt darüber, dass sich die Haltung der Vereinigten Staaten zum Angriffskrieg Russlands offensichtlich so grundlegend gewandelt hat, dass nunmehr der Ukraine offen die Schuld für das Andauern des Krieges in die Schuhe geschoben wird, die Militärhilfe der USA vorübergehend ausgesetzt ist und versucht wird, die Ukraine zum Verzicht auf ihr legitimes Recht auf Selbstverteidigung und zu territorialen Zugeständnissen zu zwingen; betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten in Anbetracht dieses Sinneswandels fortan die wichtigsten strategischen Verbündeten der Ukraine sind und ihre Rolle als größte Geber der Ukraine aufrechterhalten und die dringend benötigte Hilfe und Unterstützung erheblich ausweiten müssen, die sie leisten, damit die Ukraine ihr Recht auf Selbstverteidigung wahren kann, und hebt hervor, dass sie so weit wie möglich für die ausgesetzte USAID-Finanzierung einspringen sowie außerdem Vorkehrungen für langfristige Hilfe für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Erholung treffen müssen;
6. fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, ihre militärische Unterstützung, insbesondere die Bereitstellung von Waffen und Munition, sowie die Ausbildung erheblich aufzustocken und zu beschleunigen, um so auf den dringenden Bedarf (etwa an Langstreckenwaffen, Luftabwehrsystemen, Artilleriesystemen, Systemen zur elektronischen Kriegsführung, Drohnenabwehrfähigkeiten und technischem Gerät) zu reagieren; fordert die Mitgliedstaaten und ihre Verteidigungsunternehmen nachdrücklich auf, in die Rüstungsindustrie der Ukraine zu investieren und entsprechende Partnerschaften einzugehen, damit ihre Produktionskapazitäten voll ausgeschöpft werden können und kritische Güter möglichst effizient hergestellt werden, und dabei dem Beispiel Dänemarks und der Niederlande zu folgen; bekräftigt seinen Standpunkt, dass alle EU-Mitgliedstaaten und NATO-Bündnispartner kollektiv und individuell zusichern sollten, jährlich mindestens 0,25 % ihres BIP für die militärische Unterstützung der Ukraine aufzuwenden; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Satelliteninfrastruktur zu nutzen und die entsprechenden Aufnahmen der Ukraine zur Verfügung zu stellen; weist darauf hin, dass die Ukraine in einem Umfang militärisch unterstützt werden muss, der ausreicht, um dem Angriffskrieg Russlands ein Ende zu setzen und es der Ukraine zu ermöglichen, ihre gesamte Bevölkerung zu befreien, die vollständige Kontrolle über ihr gesamtes Hoheitsgebiet innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen wiederherzustellen und Russland von jeglicher erneuten Aggression abzubringen; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass einige Mitgliedstaaten keinem

Verteidigungsbündnis angehören, und fordert diese Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Unterstützung für die Ukraine im Einklang mit ihrer Verfassungsordnung aufzustocken;

7. bekräftigt seine Entschlossenheit, den Wunsch der Ukraine nach einem gerechten und dauerhaften Frieden sowie den Siegesplan und die Friedensformel, die Wolodymyr Selenskyj, der Präsident der Ukraine, vorgelegt hat, zu unterstützen; vertritt die Auffassung, dass es sich dabei um einen umfassenden Plan zur Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit der Ukraine handelt, der die Bausteine für einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine auf der Grundlage der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts bietet, wofür es erforderlich ist, die territoriale Unversehrtheit der Ukraine vollständig wiederherzustellen, die Rechenschaftspflicht für Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression durchzusetzen, Russland Reparationen für die von ihm in der Ukraine verursachten massiven Schäden zahlen zu lassen, die Verantwortlichen uneingeschränkt zur Rechenschaft zu ziehen und jegliche künftige von Russland ausgehende Aggression auszuschließen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mit gleichgesinnten Partnern zusammenzuarbeiten, damit die Friedensverhandlungen unter Achtung der vorstehend genannten Grundsätze geführt werden;
8. unterstreicht, dass wirkliche Friedensverhandlungen nach Treu und Glauben und unter Einbeziehung der Ukraine geführt werden müssen; weist erneut darauf hin, dass jede Einigung, die unter Ausschluss der Ukraine erzielt wird, ihren legitimen Bestrebungen – etwa dem Recht, eigenständig Sicherheitsvereinbarungen zu treffen – zuwiderläuft, bzw. die keine verlässlichen Sicherheitsgarantien für die Ukraine vorsieht, mit denen dazu beigetragen würde, Russland von einer etwaigen künftigen Aggression abzuhalten, weder gerecht noch tragfähig sein wird;
9. beharrt darauf, dass die EU zu belastbaren Sicherheitsgarantien für die Ukraine beiträgt, um Russland von einer etwaigen künftigen Aggression abzuschrecken; betont, dass die Ukraine befähigt werden muss, weiteren Angriffen Russlands standzuhalten und derlei Angriffe zu verhindern, übereilte Deals zurückzuweisen, mit denen ihre Sicherheit mittel- bis langfristig geschwächt wird und die die Gefahr bergen, dass Russland erneut eine Aggression gegen die Ukraine und andere Länder Europas beginnt; hebt hervor, dass Russlands Kriegswirtschaft nicht nachhaltig ist und dass das Zusammenspiel eines konzentrierten wirtschaftlichen Drucks und einer beschleunigten militärischen Unterstützung für die Ukraine es ermöglichen würde, dass die Streitkräfte der Ukraine bessere Stellungen erobern und gleichzeitig Russlands Wirtschaft Schaden zugefügt wird, damit die Ukraine eine stärkere Verhandlungsposition erlangt hat, wenn sie sich auf Friedensgespräche einlässt;
10. missbilligt aufs Schärfste sämtliche Versuche, die Führung der Ukraine zu erpressen, damit sie vor dem Aggressor Russland kapituliert, da diese Versuche einzig und allein dazu dienen, ein sogenanntes Friedensabkommen ankündigen zu können; ist der Ansicht, dass die derzeitigen Versuche der US-Regierung, über die Köpfe des Präsidenten der Ukraine sowie der Staats- und Regierungschefs anderer Staaten Europas hinweg einen Waffenstillstand und ein Friedensabkommen mit Russland auszuhandeln, an deren Ergebnissen die besagten Personen nicht in sinnvoller Art und Weise mitwirken können, kontraproduktiv und gefährlich sind, da so der kriegstreiberische Staat gestärkt und suggeriert wird, dass aggressive Politik nicht bestraft, sondern sogar belohnt wird; kommt zu dem Schluss, dass ein solcher Frieden nur durch Stärke und

tatsächlich wirksame Sicherheitsgarantien erreicht werden kann, wenn man bedenkt, dass sich Russland in der Vergangenheit immer wieder über frühere Abkommen hinweggesetzt und Grundprinzipien des Völkerrechts verletzt hat;

11. betont, dass die finanzielle Unterstützung der Ukraine durch die EU und ihre Mitgliedstaaten die Unterstützung durch alle anderen Länder übertrifft, woran das beispiellose Engagement der EU für die Ukraine und mithin für die Sicherheit Europas deutlich wird; betont, dass die Rolle der EU in allen Verhandlungen mit Auswirkungen auf die Sicherheit Europas ihrem politischen Gewicht und ihrer wirtschaftlichen Stärke entsprechen muss; bekraftigt, dass keine Verhandlungen mit Auswirkungen auf die Sicherheit Europas geben darf, wenn die Europäische Union nicht mit am Verhandlungstisch sitzt; begrüßt die Anstrengungen des französischen Staatspräsidenten Emmanuel Macron und des britischen Premierministers Keir Starmer, in Paris bzw. London europäische Krisengipfel auszurichten; begrüßt, dass eine „Koalition der Willigen“ ins Leben gerufen wurde, die in der Lage wäre, eine etwaige Friedensvereinbarung unter der Führung europäischer Staaten durchzusetzen;
12. bringt seine Bestürzung über den politischen Kurs der US-Regierung zum Ausdruck, der darauf abzielt, Russland zu beschwichtigen und Verbündete der Vereinigten Staaten ins Visier zu nehmen; gibt warnend zu bedenken, dass diese Politik das Vertrauen traditioneller Verbündeter der Vereinigten Staaten in der ganzen Welt zerstört und verheerende Folgen für die transatlantischen Beziehungen und den Frieden und die Stabilität in Europa und darüber hinaus haben kann;
13. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die jüngsten Entwicklungen in den Beziehungen zwischen den USA und der Ukraine als allerletzten Weckruf für ein stärkeres Engagement als führender Partner der Ukraine zu betrachten und tatkräftig auf eine möglichst breite internationale Unterstützung für die Ukraine hinzuarbeiten, unter anderem durch den Aufbau einer „Koalition der Fähigen und Willigen“ mit gleichgesinnten Partnern weltweit, die die Ukraine unterstützt und den Druck auf Russland erhöht;
14. begrüßt die gemeinsame Erklärung der Ukraine und der Vereinigten Staaten im Anschluss an ihr Treffen im Königreich Saudi-Arabien vom 11. März 2025, einschließlich der Wiederaufnahme der militärischen Hilfe und der Teilhabe an nachrichtendienstlichen Erkenntnissen durch die USA sowie eines Vorschlags für ein 30-tägiges Waffenstillstandsabkommen; weist darauf hin, dass ein Waffenstillstand nur dann ein wirksames Instrument zur Aussetzung von Feindseligkeiten sein kann, wenn sich der Aggressor uneingeschränkt daran hält; erwartet daher, dass Russland dem zustimmt und ihn befolgt, indem es alle Angriffe auf die Ukraine, ihre militärischen Stellungen, Zivilbevölkerung, Infrastruktur und Hoheitsgebiet einstellt;
15. äußert sich besorgt darüber, dass sich die Spannungen im Ostseeraum infolge von Maßnahmen der hybriden Kriegsführung gegen kritische Infrastruktur verstärkt haben, und hält eine engere Zusammenarbeit zwischen den nordischen Staaten, den baltischen Staaten, Polen und Deutschland für unerlässlich;
16. begrüßt die Schlussfolgerungen der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 6. März 2025, in denen die Unterstützung für eine zügige Stärkung der europäischen Verteidigung im Rahmen des Plans „ReArm Europe“ bekundet, die Unterstützung der Ukraine nach dem Ansatz „Frieden durch Stärke“ bekraftigt und

insbesondere betont wurde, dass die Sicherheit der Ukraine und die Sicherheit auf europäischer, transatlantischer und globaler Ebene miteinander verknüpft sind;

17. bekräftigt, dass die vorsätzlichen Angriffe Russlands auf die Zivilbevölkerung der Ukraine, die Zerstörung der zivilen Infrastruktur, der Einsatz von sexueller Gewalt und Vergewaltigung als Kriegswaffe, die Deportation Tausender ukrainischer Bürger in das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation, die Zwangsverbringung und -adoption ukrainischer Kinder und andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts allesamt Kriegsverbrechen darstellen, für die alle Täter zur Rechenschaft gezogen werden müssen;
18. betont, dass alle für in der Ukraine begangene Kriegsverbrechen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass ohne Gerechtigkeit kein nachhaltiger Frieden möglich ist; bekräftigt seine Aufforderung an die Kommission, die HR/VP und die Mitgliedstaaten, zusammen mit der Ukraine und der internationalen Gemeinschaft an der Einrichtung eines Sondergerichtshofs mitzuwirken, der das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine, das von der Führung Russlands und ihren Verbündeten begangen wurde, untersucht und strafrechtlich verfolgt, und unterstreicht, dass sich die Zuständigkeit dieses Gerichtshofs auf die gesamte Führung Russlands und Belarus' erstrecken muss, die für die Aggression gegen die Ukraine verantwortlich ist; begrüßt den Aufbau des Internationalen Zentrums für die Strafverfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine mit Sitz in Den Haag;
19. betont seine uneingeschränkte Unterstützung für die laufenden Ermittlungen des Anklägers des IStGH zur Lage in der Ukraine, die sich auf mutmaßliche Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord beziehen; begrüßt, dass die Ukraine das Römische Statut des IStGH ratifiziert hat, wodurch sie im Januar 2025 Vertragsstaat des IStGH werden konnte; bringt in diesem Zusammenhang seine tiefe Besorgnis über die Sanktionen der USA gegen den IStGH, seine Ankläger, Richter und Mitarbeiter zum Ausdruck, die einen schweren Angriff auf das internationale Justizsystem darstellen; fordert die Kommission auf, die Blocking-Verordnung umgehend zu aktivieren, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre diplomatischen Bemühungen dringend zu intensivieren, um den IStGH als unverzichtbaren Eckpfeiler des internationalen Justizsystems zu schützen und zu sichern;
20. begrüßt den Beschluss des Europäischen Rates, Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine aufzunehmen, sobald die in den Empfehlungen der Kommission genannten Voraussetzungen erfüllt sind; bekräftigt, dass die Zukunft der Ukraine in der EU liegt; begrüßt, dass trotz der Umstände in Kriegszeiten Fortschritte bei den Reformen im Zusammenhang mit dem Beitritt erzielt wurden; fordert, die Beitrittsgespräche zu beschleunigen, und erachtet die Integration der Ukraine in die EU als strategische Priorität; unterstreicht, dass eine kontinuierliche finanzielle Unterstützung durch die EU, die an konkrete Reformen geknüpft ist, ein wichtiges Instrument ist, um die Transformation der Ukraine im Einklang mit den Vorgaben der EU zu unterstützen und zu beschleunigen; betont, dass die Kopenhagener Kriterien und die erforderlichen Reformen, insbesondere in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Grundfreiheiten und Menschenrechte, für den leistungsbezogenen Beitrittsprozess von grundlegender Bedeutung sind; ist der Ansicht, dass die Mitgliedschaft der Ukraine in der EU eine geostrategische Investition in ein geeintes und starkes Europa ist und darin Führungsstärke, Entschlossenheit und Weitsicht zum Ausdruck kommen;

21. weist erneut darauf hin, dass die NATO der Ukraine die Aufnahme in das Bündnis zugesagt hat; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die NATO konsequent eine Politik der offenen Tür verfolgt hat, wonach die NATO allen europäischen Demokratien, die die Werte des Bündnisses teilen, offensteht, Entscheidungen über die Mitgliedschaft ausschließlich von den NATO-Verbündeten getroffen werden und Dritte dabei kein Mitspracherecht haben;
22. fordert die staatlichen Stellen der Ukraine auf, die innere politische Einigkeit in der Ukraine zu stärken, den parlamentarischen Pluralismus zu wahren und auf konstruktive Weise mit den politischen Parteien in der Werchowna Rada zusammenzuarbeiten; fordert die Träger politischer Interessen in der Ukraine auf, die politische Einigkeit und den parlamentarischen Pluralismus weiter zu stärken und an der konstruktiven Zusammenarbeit in der Werchowna Rada mitzuwirken; fordert, dass den Befugnissen und Rechten der lokalen Gebietskörperschaften gebührend Rechnung getragen wird; fordert, dass der Medienpluralismus im Einklang mit den demokratischen Grundsätzen und Werten, die in der Ukraine so entschlossen und tapfer verteidigt werden, garantiert wird; regt vor dem Hintergrund des EU-Beitrittsverfahrens an, sämtliche gegen Mitglieder der Werchowna Rada der Ukraine verhängten Beschränkungen in Bezug auf Reisen ins Ausland aufzuheben;
23. zollt ukrainischen, europäischen und internationalen Organisationen der Zivilgesellschaft Anerkennung für die Unterstützung von Familien entführter ukrainischer Kinder, Kriegsgefangener und rechtswidrig inhaftierter Zivilpersonen; fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft auf, die Bemühungen dieser Organisationen zu unterstützen und den Druck auf Russland zu verstärken, damit alle entführten und inhaftierten Ukrainer in ihre Heimat zurückkehren können;
24. weist auf die Schätzung der jüngsten zeitnahen Schadens- und Bedarfsbewertung hin, wonach für die wirtschaftliche Erholung und den Wiederaufbau der Ukraine in den kommenden zehn Jahren mindestens 506 Mrd. EUR benötigt werden; begrüßt, dass die Ukraine-Fazilität der EU eingerichtet wurde, die mit Mitteln in Höhe von fast 50 Mrd. EUR ausgestattet ist, und dass die EU in Zusammenarbeit mit den G7 den Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen eingerichtet hat, in dessen Rahmen Darlehen in Höhe von bis zu 45 Mrd. EUR angeboten werden; fordert dennoch nachdrücklich, den Wiederaufbau der Ukraine im Wege der Bereitstellung und Sicherung neuer Ressourcen vorzubereiten; fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und ihre gleichgesinnten Partner auf, umfassende und koordinierte politische, wirtschaftliche, technische und humanitäre Hilfe zu leisten, um den nachhaltigen und inklusiven Wiederaufbau und die nachhaltige und inklusive wirtschaftliche Erholung der Ukraine nach dem Krieg zu unterstützen; bekräftigt das Engagement der EU für eine nachhaltige und langfristige finanzielle und wirtschaftliche Unterstützung der Ukraine, wozu auch Makrofinanzhilfe, die Unterstützung des Wiederaufbaus und der wirtschaftlichen und sozialen Erholung sowie Maßnahmen zur Sicherung der Widerstandsfähigkeit der Wirtschaft und der kritischen Infrastruktur der Ukraine gehören; bekräftigt seine feste Überzeugung, dass Russland für den massiven Schaden, der in der Ukraine verursacht wurde, aufkommen muss, und fordert daher, dass die Vermögenswerte Russlands, die im Rahmen der EU-Sanktionen immobilisiert wurden, beschlagnahmt und für die Verteidigung und den Wiederaufbau der Ukraine eingesetzt werden;

25. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Sanktionen gegen Russland effizienter zu gestalten und ihre Wirkung zu verstärken, um Russland schlussendlich daran zu hindern, seinen brutalen Angriffskrieg gegen die Ukraine fortzusetzen und die Sicherheit anderer Länder Europas zu bedrohen; fordert ein Verbot von Einfuhren aus Russland in die EU bzw. die gezielte Erhebung von Zöllen auf derlei Einfuhren, womit angestrebt wird, den Zustrom von Getreide, Kali und Düngemitteln und von Rohstoffen wie Stahlerzeugnissen, Uran, Titan, Nickel, Holz und Holzerzeugnissen sowie sämtlicher Arten von Öl und Gas vollständig versiegen zu lassen; fordert den Rat auf, seine Sanktionspolitik gegen Russland und alle es unterstützenden Staaten wie Belarus, Iran und Nordkorea fortzusetzen, aneinander anzugeleichen, sofern es möglich ist, und auszuweiten und chinesische Unternehmen, die Russland mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und militärischem Gerät beliefern, mit Sanktionen zu belegen und dabei die Wirksamkeit und Schlagkraft der Sanktionen zu überwachen, zu überprüfen und zu verstärken; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für die rasche Umsetzung und strenge Durchsetzung aller Sanktionspakete zu sorgen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu stärken; fordert die Kommission auf, die Wirksamkeit der Sanktionen im Hinblick auf deren Auswirkungen auf die Kriegsanstrengungen Russlands sowie die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verhinderung der Umgehung von Sanktionen zu bewerten; fordert den Rat auf, das Problem der Umgehung der Sanktionen durch Unternehmen mit Sitz in der EU bzw. über Dritte und Drittstaaten systematisch anzugehen und restriktive Maßnahmen gegen alle Einrichtungen zu ergreifen und strikt umzusetzen, die die Umgehung von Sanktionen ermöglichen und den Militärkomplex Russlands mit Technologien und Gütern mit militärischem oder doppeltem Verwendungszweck versorgen;
26. fordert, dass weitere Sanktionen gegen Wirtschaftszweige verhängt werden, die für Russlands Wirtschaft von besonderer Bedeutung sind, insbesondere das Bankwesen, die Hüttenindustrie, die Nuklearindustrie, die chemische Industrie und die Landwirtschaft, Rohstoffe wie Aluminium, Stahl, Uran, Titan und Nickel, und dass Maßnahmen gegen Umgehungspraktiken sämtlicher Länder und Unternehmen ergriffen werden, die Russland militärische Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck liefern; fordert, dass weitere Maßnahmen gegen Russlands Schattenflotte ergriffen werden, was angesichts der Umgehung der Sanktionen, der Sabotage kritischer Infrastruktur und der Umweltrisiken erforderlich ist; fordert die Kommission auf, mit Flaggen- und Hafenstaaten außerhalb der EU zusammenzuarbeiten und Maßnahmen gegen Eigentümer, Betreiber und Versicherungsunternehmen in Drittländern, die Russlands Schattenflotte stützen, zu ergreifen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die operative Zusammenarbeit zwischen den Küstenwachebehörden intensiver zu koordinieren, um die Gesamtkapazitäten für die Meeresüberwachung zu erhöhen; betont, dass Russland sich immer stärker auf aus Gas gewonnene Düngemittel stützt, die eine wachsende Einnahmequelle darstellen, womit es gleichzeitig die Volkswirtschaften der EU schädigt und die Ernährungssicherheit gefährdet; erwartet, dass die EU ihre Sanktionen gegen Russland so lange aufrechterhält, wie es erforderlich ist, um einen gerechten und dauerhaften Frieden zu sichern, und bis die Rechenschaftspflicht vollständig durchgesetzt wurde;
27. fordert, dass mit dem nächsten EU-Sanktionspaket alle bekannten Tankschiffe der Schattenflotte und ihre Eigentümer mit Sanktionen belegt werden, während gleichzeitig Sanktionen gegen alle Öltankschiffe verhängt werden, die gegen das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe verstößen, und

die strikte Umsetzung der Maßnahmen durch alle Mitgliedstaaten durchgesetzt wird, mit denen Schiffen, unabhängig von ihrer Flagge, die Fahrt in europäischen Gewässern und die Einfahrt in einen Hafen eines EU-Mitgliedstaats untersagt wird, wenn sie die internationalen Vorschriften für Schiff-zu-Schiff-Transfers auf See nicht eingehalten oder ihr automatisches Identifizierungssystem unrechtmäßig ausgeschaltet haben; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Schiff-zu-Schiff-Transfers von Öl aus Russland in den Gewässern der EU-Mitgliedstaaten zu verbieten;

28. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, umfassendere Sanktionen im Hinblick auf Holz aus Russland und Belarus auszuarbeiten, wozu auch ein ausdrückliches Verbot der Einfuhr oder des Erwerbs von in Ländern außerhalb der EU verarbeiteten Holzerzeugnissen und Holz, insbesondere Birkensperrholz, mit Ursprung in Russland oder Belarus gehört, um die Durchsetzung der derzeitigen Sanktionen zu unterstützen;
29. verurteilt aufs Schärfste, dass Ungarns Regierung damit droht, die Verlängerung des EU-Sanktionsrahmens zu blockieren und eine dem Ernst der Lage angemessene Reaktion der EU zu vereiteln; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Regierung Ungarns mit allen verfügbaren Instrumenten an einer weiteren Blockade zu hindern;
30. fordert weitere Beschränkungen für die Einreise von Staatsangehörigen Russlands und Belarus' in die EU, wobei insbesondere strengere Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt werden sollten, die auch die Vorlage von Militärdienstakten bei der Beantragung eines Schengen-Visums umfassen, ungeachtet der notwendigen Ausstellung von Visa aus humanitären Gründen;
31. verurteilt aufs Schärfste die Hinrichtung ukrainischer Kriegsgefangener durch die Streitkräfte Russlands; fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und internationale Partner auf, den Druck auf Russland zu erhöhen, seinen internationalen Verpflichtungen, insbesondere der Genfer Konvention, nachzukommen und internationalen Organisationen Zugang zu Kriegsgefangenen zu gewähren;
32. verurteilt, dass Russlands Krieg verheerende Auswirkungen auf Kinder hat; fordert, dass sich die EU verstärkt für die schulische Bildung, Gesundheitsversorgung und Dienstleistungen im Bereich der psychischen Gesundheit von Kindern sowie für den Schutz von Kindern, etwa für die Erholung von Traumata und ein sicheres Lernumfeld, einsetzt; fordert die EU und die Ukraine nachdrücklich auf, den Bedürfnissen von Kindern Vorrang einzuräumen, wenn es um Hilfs- und Wiederaufbaubemühungen, die Räumung von Landminen und die Berücksichtigung des Wohlergehens von Kindern im EU-Beitrittsverfahren geht;
33. bekräftigt seine Besorgnis über die Lage in dem rechtswidrig von Russland kontrollierten Kernkraftwerk Saporischschja; unterstützt die Bemühungen um die Aufrechterhaltung einer kontinuierlichen Präsenz der Internationalen Atomenergie-Organisation im Kernkraftwerk Saporischschja; bekräftigt seine tiefe Besorgnis über die langfristigen Umweltauswirkungen des Kriegs im weiteren Sinne;
34. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die strategische Kommunikation der EU zu stärken und in der Öffentlichkeit insbesondere richtigzustellen, dass die EU bei der Unterstützung der Ukraine führend ist, was umso mehr gilt, wenn ihr Beitrag kleingeredet werden soll, sowie gegen hybride Bedrohungen und Aktivitäten im

Graubereich vorzugehen und die Einmischung Russlands in politische Abläufe, Wahlen und andere demokratische Vorgänge in der Ukraine und Europa zu unterbinden; fordert nachdrücklich, dass die Vorteile der EU-Erweiterung vorausschauend bekannt gemacht werden, um der Öffentlichkeit sowohl in der Ukraine als auch in den Mitgliedstaaten den EU-Beitritt der Ukraine besser zu vermitteln und in der Öffentlichkeit für mehr Unterstützung für den EU-Beitritt der Ukraine zu werben; unterstreicht, dass die Integration der Ukraine in die EU eine Chance für die Entwicklung sowohl der Grenzgebiete als auch der Mitgliedstaaten bietet; fordert die EU und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, gegen die Desinformation Russlands über den Krieg vorzugehen, indem sie die digitale Kompetenz stärken, für faktengestützte Darstellungen eintreten und Plattformen der sozialen Medien für die Verbreitung schädlicher Inhalte zur Rechenschaft ziehen, indem sie das Gesetz über digitale Dienste³ strikt durchsetzen;

35. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten, der Regierung und der Werchowna Rada der Ukraine und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

³ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj>).



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0034

Weißbuch zur Zukunft der europäischen Verteidigung

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2025 zu dem Weißbuch zur Zukunft der europäischen Verteidigung (2025/2565(RSP))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 136 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass in den letzten zehn Jahren maßgebliche geopolitische Veränderungen, die durch die Rückkehr eines groß angelegten Krieges in der Nachbarschaft der EU verstärkt wurden, zu einer Bedrohungslage in Bezug auf die Sicherheit der EU, ihrer Mitgliedstaaten, der Kandidatenländer und ihrer jeweiligen Bürgerinnen und Bürger geführt haben; in der Erwägung, dass die EU derzeit durch hybride Sicherheitsvorfälle innerhalb ihrer Grenzen, einen groß angelegten Krieg in ihrer Nachbarschaft und eine Neuausrichtung der Weltmächte bedroht wird, die alle reale Risiken für die Sicherheit der EU und ihrer Bürgerinnen und Bürger darstellen und sofortige, ehrgeizige und entschlossene Maßnahmen erforderlich machen; in der Erwägung, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine einen Wendepunkt in der europäischen Geschichte darstellte; in der Erwägung, dass Putins Angriffskrieg gegen die Ukraine weithin als Angriff auf die sich nach dem Zweiten Weltkrieg herausgebildete europäische Friedensordnung sowie auf die Weltordnung insgesamt angesehen wird;
- B. in der Erwägung, dass die Weltordnung eine Fragmentierung erfährt und zunehmend durch komplexe und verfestigte instabile Verhältnisse gekennzeichnet ist;
- C. in der Erwägung, dass die Sicherheit Europas ohne Sicherheit in seiner unmittelbaren Nachbarschaft undenkbar ist, was zunächst voraussetzt, dass die Ukraine in der Lage ist, dem Angriffskrieg Russlands standzuhalten;
- D. in der Erwägung, dass die jüngsten Erklärungen von Mitgliedern der US-Regierung und der starke Druck, den die US-Führung auf die Ukraine ausübt, einen Wandel in der US-Außenpolitik erkennen lassen, wobei die Trump-Regierung eine Normalisierung der Beziehungen zu Russland vorschlägt, sodass immer deutlicher wird, dass Europa seine Sicherheit und Verteidigung stärken muss, um die Ukraine dabei unterstützen zu können, sich selbst zu verteidigen;

- E. in der Erwägung, dass Russland seine militärischen Fähigkeiten am schnellsten und umfangreichsten in der Nähe seiner Grenzen zum Westen ausbaut, während die EU ihre Verteidigungskapazitäten nur zögerlich verbessert;
- F. in der Erwägung, dass China, getrieben von seinem Ehrgeiz, eine globale Supermacht zu werden, die auf Regeln basierende internationale Ordnung untergräbt, indem es zunehmend eine resolute Außenpolitik und eine feindselige Wirtschafts- und Wettbewerbspolitik verfolgt und Güter mit doppeltem Verwendungszweck exportiert, die von Russland im Kampf gegen die Ukraine eingesetzt werden, wodurch die Sicherheit und die Interessen Europas bedroht werden; in der Erwägung, dass China zudem massive Investitionen in seine Streitkräfte tätigt, seine wirtschaftliche Macht einsetzt, um Kritik weltweit zu unterdrücken, und sich als dominierende Macht in der indopazifischen Region zu behaupten beabsichtigt; in der Erwägung, dass China durch die Verstärkung seiner konfrontativen, aggressiven und einschüchternden Handlungen gegen einige seiner Nachbarn, insbesondere in der Taiwanstraße und im Südchinesischen Meer, ein Risiko für die regionale und globale Sicherheit sowie für die wirtschaftlichen Interessen der EU darstellt;
- G. in der Erwägung, dass die Auswirkungen von Kriegen, von Terrorismus, der Instabilität, der Unsicherheit, der Armut und des Klimawandels in der Sahelzone, in Nordostafrika und in Libyen ernste Risiken für die Sicherheit der EU bergen; in der Erwägung, dass die Instabilität und die Unsicherheit in der südlichen Nachbarschaft und in der Sahelzone eng mit der Verwaltung der EU-Außengrenzen verbunden sind und in dieser Hinsicht nach wie vor eine akute Herausforderung darstellen;
- H. in der Erwägung, dass die Sicherheit in Europa an die Stabilität auf dem afrikanischen Kontinent geknüpft ist und dass die zunehmende Präsenz nichteuropäischer Akteure davon zeugt, dass es in der Region an ausreichender Sicherheit und diplomatischem Engagement dafür mangelt, diesen Herausforderungen wirksam zu begegnen und die strategischen Interessen der EU zu schützen;
- I. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten angesichts des sich verschlechternden externen Umfelds und trotz der in den vergangenen Jahren unternommenen Anstrengungen zur Verbesserung der Krisenvorsorge der EU durch neue Rechtsvorschriften, Mechanismen und Instrumente in verschiedenen Politikbereichen weiterhin anfällig für verschiedene Krisenszenarien sind;
- J. in der Erwägung, dass die Verteidigungspolitik der EU angesichts der jüngsten Kriegserfahrungen der Ukraine und des Einsatzes neuer Kriegstechnologien dringend weiter reformiert und gestärkt werden muss;
- K. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten eine unterschiedliche Militär- und Sicherheitspolitik verfolgen, einschließlich einer Politik der Neutralität, und dass diese Politik respektiert werden sollte;
- L. in der Erwägung, dass es im Interesse der EU liegt, die Ukraine als festen Bestandteil eines echten europäischen Sicherheitssystems zu betrachten;
- M. in der Erwägung, dass das Schwarze Meer von einem sekundären zu einem primären militärischen Schauplatz für die EU und die NATO geworden ist und sich neben der

Ostsee zu einer für die europäische Sicherheit zentralen strategischen Region im Hinblick auf die Reaktion auf die Bedrohung durch Russland entwickelt hat;

- N. in der Erwägung, dass die Arktis für die wirtschaftliche Entwicklung und den Verkehr zunehmend an Bedeutung gewinnt, gleichzeitig jedoch mit Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der Militarisierung sowie mit Herausforderungen, die sich aus dem zunehmenden geopolitischen Wettbewerb und der zunehmenden Migration ergeben, konfrontiert ist;
- O. in der Erwägung, dass infolge von Investitionen in Militärausrüstung und Munition in zahlreichen Berichten, insbesondere in der Gemeinsamen Mitteilung mit dem Titel „Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen“¹ vom Mai 2022, besorgniserregende Lücken bei den europäischen Verteidigungsfähigkeiten festgestellt wurden;
- P. in der Erwägung, dass der Strategische Kompass² zum größten Teil vor dem 24. Februar 2022 ausgearbeitet und ausgehandelt wurde; in der Erwägung, dass der Strategische Kompass eine sehr breit angelegte Strategie ist, die wenig Orientierungshilfe in Bezug auf die dringende Notwendigkeit bietet, Verteidigungsbereitschaft herzustellen und Abschreckungs- und Verteidigungsfähigkeiten bereitzustellen, um sich auf besonders dringliche militärische Eventualfälle vorzubereiten;
- Q. in der Erwägung, dass im Draghi-Bericht zur Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit³ von 2024 hervorgehoben wurde, dass im kommenden Jahrzehnt Finanzmittel in Höhe von 500 Mrd. EUR für die europäische Verteidigung bereitgestellt werden müssen und dass eine Kombination von strukturellen Schwachstellen besteht, die die Wettbewerbsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der EU (EDTIB) beeinträchtigen, und dass in dem Bericht ferner eine Fragmentierung, unzureichende öffentliche Verteidigungsausgaben und ein begrenzter Zugang zu Finanzmitteln als Hindernisse für eine funktionsfähige EDTIB ermittelt wurden;
- R. in der Erwägung, dass im Niinistö-Bericht⁴ hervorgehoben wird, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten noch nicht vollständig auf die schwersten sektorübergreifenden oder multidimensionalen Krisenszenarien vorbereitet sind;

¹ Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 18. Mai 2022 mit dem Titel „Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen und die nächsten Schritte“ (JOIN(2022)0024).

² „Strategischer Kompass für Sicherheit und Verteidigung – Für eine Europäische Union, die ihre Bürgerinnen und Bürger, Werte und Interessen schützt und zu Weltfrieden und internationaler Sicherheit beiträgt“, der am 21. März 2022 vom Rat angenommen und am 24. März 2022 vom Europäischen Rat gebilligt wurde.

³ Bericht von Mario Draghi vom 9. September 2024 mit dem Titel „The future of European competitiveness“ (Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit) und dessen Kapitel 4 „Increasing security and reducing dependencies“ (Erhöhung der Sicherheit und Verringerung von Abhängigkeiten).

⁴ Bericht von Sauli Niinistö vom 30. Oktober 2024 mit dem Titel „Safer Together: Strengthening Europe’s Civilian and Military Preparedness and Readiness“ (Gemeinsam für mehr Sicherheit: Stärkung der zivilen und militärischen Vorsorge und Bereitschaft Europas).

- S. in der Erwägung, dass für den Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten und ihre Anpassung an den militärischen Bedarf eine gemeinsame strategische Kultur sowie eine gemeinsame Wahrnehmung und Bewertung von Bedrohungen erforderlich sind und zudem Lösungen erarbeitet werden müssen, die es sodann in Grundsatzdokumenten und Konzepten zusammenzuführen gilt;
- T. in der Erwägung, dass die Fähigkeit der EU, als Reaktion auf Bedrohungen von außen entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, in der Vergangenheit wiederholt durch das Erfordernis der Einstimmigkeit beeinträchtigt wurde, wobei bestimmte Mitgliedstaaten und Bewerberländer kritische Militärhilfe für die Ukraine blockiert oder hinausgezögert und somit die europäische Sicherheit untergraben haben;
- U. in der Erwägung, dass das für Verteidigung und Weltraum zuständige Kommissionsmitglied und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik in Anbetracht der vorstehend dargelegten Herausforderungen und Analysen von der Präsidentin der Europäischen Kommission damit beauftragt wurden, binnen 100 Tagen nach Beginn ihres Mandats ein Weißbuch zur Zukunft der europäischen Verteidigung vorzulegen;
- V. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament und Fachleute seit mehr als zehn Jahren ein Weißbuch zur Verteidigung fordern;

Eine historische Zeit für die europäische Verteidigung – „die EU zu einem wahrhaftigen Sicherheitsgaranten machen“

1. ist der Ansicht, dass die EU dringend handeln muss, um ihre eigene autonome Sicherheit zu gewährleisten, ihre Partnerschaften mit Gleichgesinnten zu stärken und ihre Abhängigkeit von Drittländern erheblich zu verringern; betont daher, dass die EU nun vor einem Wendepunkt hinsichtlich ihrer Geschichte und ihres Aufbaus steht; beharrt darauf, dass es keine Option mehr ist, so weiterzumachen wie bisher, da dies das Ende eines sicheren und geschützten Europas bedeuten würde; ist der Ansicht, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten sich entscheiden müssen, ob sie ihre Kräfte im Rahmen koordinierter Bemühungen vereinen wollen, um den Bedrohungen und Angriffen gegen die Sicherheit der EU standzuhalten, oder sich allein aggressiven Gegnern und unvorhersehbaren Partnern ausgeliefert sehen wollen;
2. weist darauf hin, dass die EU ein Friedensprojekt ist und sich um Frieden und Stabilität bemühen und gleichzeitig Aggressionen verurteilen sollte; betont, dass die EU die Ukraine unterstützen und selbst widerstandsfähiger werden muss, wenn Frieden und Stabilität erreicht werden sollen;
3. betont, dass Europa weiterhin fest an der Seite der Ukraine steht, die mutig für die europäischen Werte kämpft, und bringt erneut seine Überzeugung zum Ausdruck, dass die Zukunft Europas auf den Schlachtfeldern in der Ukraine entschieden wird; ist der festen Überzeugung, dass Europa heute der schwersten militärischen Bedrohung seiner territorialen Integrität seit dem Ende des Kalten Krieges ausgesetzt ist;
4. ist der festen Überzeugung, dass die Stärkung der Sicherheit und Verteidigung Europas nicht einfach nur eine Verstärkung der Ambitionen und Maßnahmen erforderlich macht, sondern auch eine grundlegende Überholung der Art und Weise, wie wir handeln und in unsere Sicherheit und Verteidigung investieren, sodass wir von nun an Fähigkeiten auf

koordinierte und integrierte Weise gemeinsam planen, erneuern, entwickeln, erwerben, pflegen und einsetzen müssen, wobei die sich ergänzenden Kompetenzen aller Akteure in Europa, einschließlich der NATO, in vollem Umfang genutzt werden müssen, damit wir zu einer gemeinsamen europäischen Verteidigung gelangen;

5. ist der Ansicht, dass Russland mit Unterstützung seiner Verbündeten, darunter Belarus, China, Nordkorea und Iran, die größte direkte und indirekte Bedrohung für die EU und ihre Sicherheit sowie für Bewerberländer und Partner der EU darstellt; verurteilt erneut auf das Allerschärfste den unprovokierten, ungerechtfertigten und unrechtmäßigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine; stellt jedoch fest, dass die Instabilität in der südlichen Nachbarschaft der EU, die Zunahme der Militärmacht Chinas und die zunehmende Aggressivität der Mittelstaaten, die bereit zu sein scheinen, die transatlantische Zusammenarbeit im Bereich der gemeinsamen Sicherheit zu gefährden und auf Kosten der ukrainischen und der europäischen Sicherheit, die untrennbar miteinander verknüpft sind, eine Einigung mit dem Aggressor Russland zu erzielen, umfassend berücksichtigt werden müssen; merkt an, dass die jüngsten Maßnahmen und Erklärungen der US-Regierung die Bedenken hinsichtlich der künftigen Haltung der USA gegenüber Russland, der NATO und der Sicherheit Europas weiter verstärkt haben; bedauert in diesem Zusammenhang das – jenem der russischen Regierung entsprechende – Abstimmungsverhalten der US-Regierung in der Generalversammlung der Vereinten Nationen und im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in Bezug auf Resolutionen zum dritten Jahrestag des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine; verurteilt aufs Schärfste die Drohungen der USA gegen Grönland;6. fordert nachdrücklich, dass Europa innerhalb der NATO mehr Verantwortung übernimmt, insbesondere wenn es darum geht, die Sicherheit auf dem europäischen Kontinent zu gewährleisten;
7. vertritt die Auffassung, dass die Diplomatie ein Eckpfeiler der EU-Außenpolitik bleiben sollte;
8. fordert die Türkei, ein NATO-Mitgliedstaat und EU-Bewerberland, erneut auf, sich an das Völkerrecht zu halten, die Republik Zypern anzuerkennen, die Besetzung unverzüglich zu beenden und ihre Truppen von der Insel abzuziehen;
9. betont, dass die EU nunmehr einen ganzheitlichen und horizontalen Ansatz verfolgen muss, mit dem eine Verteidigungs- und Sicherheitsdimension in die meisten EU-Politikbereiche integriert wird, wobei unterstützend sowohl Regulierungs- und Finanzierungsinstrumente notwendig sind, um den ermittelten Bedarf an Fähigkeiten zu decken und diesbezügliche Lücken zu schließen;
10. ist daher der Ansicht, dass die Zeit reif ist für ein neues politisches Bestreben, zu handeln und die EU zu einem wahrhaftigen Sicherheitsgaranten zu machen, ihre Verteidigungsbereitschaft zu erhöhen und eine echte europäische Verteidigungsunion aufzubauen; weist darauf hin, dass mit der Annahme des Strategischen Kompasses eine gute Ausgangsbasis geschaffen wurde, dass dessen zeitnahe Umsetzung jedoch weiterhin notwendig ist; begrüßt die jüngst eingeführten EU-Verteidigungsinstrumente und drängt darauf, dringend größer zu denken, da die Verteidigungsanstrengungen der EU in ihrem Umfang nicht begrenzt oder fragmentiert bleiben oder nur schleppend Ergebnisse liefern dürfen; fordert diesbezüglich einen Quantensprung sowie einen neuen Ansatz in Bezug auf die Verteidigung, einschließlich starker Entscheidungen, eines Aktionsplans und kurz- bis langfristiger Investitionspläne für den

Verteidigungsbereich; betont, dass dies Weitsicht, konkrete Maßnahmen und gemeinsame Verpflichtungen sowohl im rein militärischen als auch im industriellen, technologischen und nachrichtendienstlichen Bereich erfordert;

11. bedauert die Zurückhaltung des Rates und der EU-Mitgliedstaaten, wenn es darum geht, tiefgreifende strukturelle Herausforderungen in der verteidigungsindustriellen Landschaft Europas zu bewältigen, und missbilligt den mangelnden Ehrgeiz, was die Zusammenarbeit zwischen den Streitkräften der Mitgliedstaaten auf EU-Ebene betrifft; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Kräfte zu vereinen und einen großen Schritt hin zu einem sehr ambitionierten und umfassenden Rahmen für die Verteidigung zu unterstützen;
12. fordert die EU nachdrücklich auf, einen kohärenten, soliden und umfassenden Rahmen zu verabschieden, um ihre Sicherheit und die Sicherheit ihrer Partner zu erhöhen, mögliche künftige Kippunkte besser zu erkennen und weitere Krisen zu verhindern, und mit ihren Mitgliedstaaten gemeinsame Reaktionsmaßnahmen abzustimmen, wie sie in Kriegszeiten zum Einsatz kommen würden;
13. ist der Ansicht, dass dem Europäischen Rat im Weißbuch zur Zukunft der europäischen Verteidigung konkrete Maßnahmen und Optionen zur Ermöglichung wirklich wegweisender und dringend erforderlicher Anstrengungen vorgeschlagen werden sollten, wobei zwischen kurz- und langfristigen Plänen und Zielen unterschieden werden sollte, Fragen in Bezug auf die Fähigkeiten des Verteidigungssektors, die industrielle Wettbewerbsfähigkeit und der Investitionsbedarf angegangen werden sollten und das Gesamtkonzept für die Integration der EU-Verteidigung festgelegt werden sollte; fordert sowohl den Rat als auch die Kommission nachdrücklich auf, klare und konkrete Prioritäten mit kurz-, mittel- und langfristiger Perspektive mit einer entsprechenden zeitlichen Planung der Maßnahmen festzulegen;
14. ist der Ansicht, dass Missionen und Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) unter diesem Gesichtspunkt neu bewertet und überprüft werden müssen; besteht darauf, dass die GSVP gestärkt und flexibler gestaltet werden muss, unter anderem indem sie zum wichtigsten Instrument der EU zur Bekämpfung der hybriden Kriegsführung gemacht wird, damit sie ihrer Funktion als Garant für die Sicherheit Europas gerecht werden kann, der für Stärke und Sicherheit steht;
15. erwartet, dass im Weißbuch zur Zukunft der europäischen Verteidigung die dringendsten Bedrohungen, strukturellen Risiken und Wettbewerber ermittelt werden und festgelegt wird, inwieweit die EU Eventualfallpläne entwickeln kann, um eine gegenseitige Unterstützung im Falle großer Sicherheitskrisen zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass Europa potenziellen Aggressoren zuvorkommen, sich entsprechend vorbereiten und diese abschrecken und sich ferner auf kurze und lange Sicht verteidigen kann, um so zu einer zuverlässigen Macht zu werden und einen europäischen Block innerhalb der NATO zu bilden; betont, dass der Schutz der Land-, Luft- und Seegrenzen der EU zur Sicherheit der gesamten EU und insbesondere zum Schutz der Ostgrenze der EU beiträgt, und betont daher, dass Initiativen wie „Tarcza Wschód“ (Östlicher Schild) und „Baltic Defence Line“ (Verteidigungslinie im Baltikum) die Vorzeigeprojekte der EU sein sollten, mit denen die Abschreckung gestärkt wird und potenzielle Gefahren aus dem Osten bewältigt werden sollen;

16. fordert sofortige Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und Verteidigung an der nordöstlichen Grenze der EU zu Russland und Belarus, indem eine umfassende und widerstandsfähige Verteidigungslinie an Land, in der Luft und auf See aufgebaut wird, um militärischen und hybriden Bedrohungen, einschließlich der Einsatz von Energie als Waffe, die Sabotage von Infrastrukturen und die Instrumentalisierung der Migration, zu begegnen; hebt hervor, dass die nationalen Maßnahmen durch Regulierungs- und Finanzierungsinstrumente der EU koordiniert und integriert werden müssen, damit sie zügiger umgesetzt werden können;
17. betont, dass es notwendig ist, die Fähigkeiten und Ressourcen zu stärken und gleichzeitig die Fragmentierung des Verteidigungsmarktes zu bewältigen; stimmt voll und ganz mit der im Draghi-Bericht vertretenen Auffassung überein, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten dringend eine Entscheidung über Anreize für die EU-Verteidigungsindustrie treffen und kreative Lösungskonzepte in Bezug auf umfangreiche öffentliche und private Investitionen in Sicherheit und Verteidigung finden müssen;

Auf kurze Sicht: Verteidigung der Ukraine vor einer auch für die Sicherheit Europas existenziellen Bedrohung

18. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, weiterhin fest an der Seite der Ukraine zu stehen; bringt erneut seine Überzeugung zum Ausdruck, dass die Zukunft Europas auf den Schlachtfeldern in der Ukraine entschieden wird und dass der Verlauf des Krieges Russlands gegen die Ukraine eine entscheidende Wende erfahren wird; betont, dass eine solche Wende nun fast ausschließlich von Europa abhängt; fordert die Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, der Ukraine vor Abschluss der Verhandlungen mehr Waffen und Munition zu liefern; warnt davor, dass sich Russland gegen andere Länder, einschließlich möglicherweise EU-Mitgliedstaaten, wenden würde, wenn die EU bei der Bereitstellung von Unterstützung versagen und die Ukraine zu einer Kapitulation gezwungen werden sollte; fordert die EU-Mitgliedstaaten, die internationalen Partner und die NATO-Bündnispartner auf, sämtliche Beschränkungen des Einsatzes westlicher Waffensysteme, die an die Ukraine geliefert werden, gegen militärische Ziele auf russischem Hoheitsgebiet aufzuheben; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, tatkräftig darauf hinzuarbeiten, eine möglichst breite internationale Unterstützung für die Ukraine aufrechtzuerhalten und herbeizuführen und eine friedliche Lösung für den Krieg zu finden, die auf der uneingeschränkten Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Ukraine, den Grundsätzen des Völkerrechts, der Rechenschaftspflicht für Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression und auf Zahlungen Russlands für den in der Ukraine verursachten massiven Schaden beruhen muss; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich an der Schaffung robuster künftiger Sicherheitsgarantien für die Ukraine zu beteiligen;
19. ist der festen Überzeugung, dass die EU ihre maßgeschneiderten Ausbildungsmaßnahmen weiter ausweiten und verbessern muss, um den Bedürfnissen der ukrainischen Streitkräfte gerecht zu werden und im Gegenzug die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die europäischen Streitkräfte daraus Erkenntnisse gewinnen und sich strategische Praktiken aneignen können; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Ausbildungsmaßnahmen für die ukrainischen Streitkräfte, auch auf ukrainischem Hoheitsgebiet, weiter auszuweiten;

20. betont, wie wichtig es ist, im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für eine geografisch ausgewogene Verteilung der Verteidigungsfinanzierung zu sorgen;
21. fordert die EU nachdrücklich auf, eine „Ukraine-Strategie“ mit klaren Zielen in Bezug auf die Unterstützung der Verteidigungsfähigkeiten der Ukraine und die Integration ihrer DTIB in die EDTIB auszuarbeiten und die notwendigen Ressourcen für die Umsetzung einer solchen Strategie zu mobilisieren, wobei es gleichzeitig die Arbeit der europäischen Verteidigungsindustrie in der Ukraine zu unterstützen gilt; empfiehlt, das Unterstützungsinstrument für die Ukraine als Teil des Programms für die Europäische Verteidigungsindustrie (EDIP) mit spezifischen Haushaltsmitteln in Höhe von mehreren Milliarden Euro auszustatten, die genau diesem Zweck vorbehalten sind; betont, dass eine solche Ukraine-Strategie integraler Bestandteil einer europäischen Verteidigungsstrategie sein muss;
22. fordert dringend finanzielle Unterstützung, um die rechtzeitige Lieferung von Verteidigungsgütern durch gemeinsame Beschaffung, industrielle Koordinierung, Bevorratung, den Zugang zu Finanzmitteln für Hersteller und den Ausbau und die Modernisierung der Produktionskapazitäten sicherzustellen;^{23.} lobt das „dänische Modell“ zur Unterstützung der Ukraine, das in der Beschaffung von Verteidigungsfähigkeiten besteht, die in der Ukraine selbst hergestellt werden; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dieses Modell entschieden zu unterstützen und sein Potenzial voll auszuschöpfen, da die Kapazitäten der ukrainischen Verteidigungsindustrie, die auf etwa 50 % geschätzt werden, derzeit nicht voll ausgeschöpft werden und dieses Modell für beide Seiten viele Vorteile mit sich bringt, wie kostengünstigere Ausrüstung, eine schnellere und sicherere Logistik sowie eine einfachere Ausbildung und Wartung;
24. fordert, dass die Finanzierung der militärischen Unterstützung für die Ukraine erheblich aufgestockt wird; fordert in diesem Zusammenhang die rasche Annahme des nächsten militärischen Hilfspakets, das das bislang umfangreichste sein und einem Ambitionsniveau entsprechen sollte, das diesem kritischen Moment angemessen ist; fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, mindestens 0,25 % ihres BIP für Militärhilfen für die Ukraine bereitzustellen; verurteilt das von einem Mitgliedstaat eingelegte Veto, dass das Funktionieren der Europäischen Friedensfazilität beeinträchtigt; fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, gemeinsam mit ihren G7-Partnern unverzüglich sämtliche eingefrorenen Vermögenswerte Russlands zu beschlagnahmen und als Grundlage für umfangreiche Zuschüsse und Darlehen für die Ukraine zu verwenden und damit auf rechtlich solide und finanziell umfangreiche Weise die Unterstützung der EU für den militärischen Bedarf der Ukraine beizubehalten und zu erhöhen;
25. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Durchsetzung der bestehenden Sanktionen zu prüfen und zu verstärken und restriktive Maßnahmen gegen alle Einrichtungen und Drittstaaten zu ergreifen und strikt umzusetzen, die die Umgehung von Sanktionen ermöglichen und Russlands militärischen Komplex mit Technologie und Ausrüstung mit militärischem und doppeltem Verwendungszweck versorgen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, der russischen Schattenflotte und den damit verbundenen Sicherheits- und Umweltrisiken besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
26. betont, dass die Zusammenarbeit mit der ukrainischen Verteidigungsindustrie und ihre Integration in die EDTIB, die für beide Seiten eindeutige Vorteile bietet, von größter

Bedeutung sind, und fordert, dass die Integration beschleunigt wird; hebt hervor, dass das Unterstützungsinstrument für die Ukraine im Rahmen des EDIP, das derzeit nicht im Haushaltsplan ausgewiesen ist, dringend angemessen finanziert werden muss; empfiehlt ferner, Kriegsversicherungen für kritische EDTIB-Projekte in der Ukraine bereitzustellen; empfiehlt, dass Beamte des ukrainischen Verteidigungsministeriums mit Beobachterstatus regelmäßig in Sitzungen der einschlägigen Ratsformationen einbezogen werden;

27. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Lehren aus den fortgeschrittenen Fähigkeiten der Ukraine zur modernen Kriegsführung, auch unter Einsatz von Drohnen und elektronischer Kriegsführung, in vollem Umfang zu nutzen;
28. fordert die Kommission auf, ein EU-Drohnenpaket mit Schwerpunkt auf Drohnen- und Drohnenabwehrsystemen und Hilfskapazitäten, das Pläne und Mittel zur Förderung von Forschung und Entwicklung enthält und aus den Erfahrungen der Ukraine lernen und für die Teilnahme hochinnovativer Unternehmen der Ukraine offen sein sollte, sowie ein Industrieprogramm für die gemeinsame Entwicklung, Herstellung und Beschaffung von Drohnen und Drohnenabwehrsystemen und eine Verordnung über den Einsatz von Drohnen im zivilen und militärischen Kontext vorschlagen sollte;

„Bereit für extremste militärische Eventualitäten“ – ein neuer langfristiger Ansatz

Vorsorge

29. betont, dass die Vorsorge in Bezug auf hybride Angriffe und Angriffe in der Grauzone Teil der strategischen Kultur der EU werden muss, und zwar mit ständigen Übungen, gemeinsamen Bewertungen der Bedrohungslage und vorab geplanten und koordinierten Reaktionen der Mitgliedstaaten, insbesondere in Regionen, die an feindselige Mächte angrenzen;
30. fordert die EU auf, eine umfassende EU-Risikobewertung auszuarbeiten, um die wichtigsten bereichsübergreifenden Bedrohungen und Gefahren sowie die konkreten Risiken, mit denen die EU insgesamt konfrontiert ist, besser zu ermitteln und dabei auf den bestehenden bereichsspezifischen Risikobewertungsverfahren aufzubauen;
31. betont, dass es wichtig ist, die künftige „Strategie für eine krisenfeste Union“ zu nutzen, um einer umfassenden Vorsorge in der EU den Weg zu bereiten;
32. fordert, dass der Grundsatz einer „integrierten Vorsorge“ bereichsübergreifend und durchgängig in allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU verankert wird; besteht darauf, dass eine verbindliche „Sicherheits- und Vorsorgeprüfung“ für künftige Folgenabschätzungen und „Stresstests“ für geltende Rechtsvorschriften entwickelt werden; betont, dass die in den geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der EU bestehenden Hindernisse, die die Effizienz der europäischen Verteidigung und Sicherheit behindern, abgebaut werden müssen;
33. befürwortet insbesondere diejenigen Empfehlungen aus dem Niinistö-Bericht, die darauf abzielen, die Bürger in Anlehnung an das finnische Konzept der totalen Verteidigung in die Lage zu versetzen, die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft zu stärken;

34. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Umsetzbarkeit eines EU-Rechtsakts zur Krisenvorsorge, der gemeinsame Standards und langfristige Leitlinien enthält, zu prüfen, um die Bemühungen der EU und der Mitgliedstaaten aufeinander abzustimmen, wenn dies möglich ist;
35. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, eine umfassende EU-Bereitschaftsübung zu organisieren und regelmäßig durchzuführen, um sowohl die Entscheidungsfindung auf hoher Ebene als auch die operative Koordinierung bereichsübergreifend zu testen und damit starke Verbindungen zwischen den Akteuren und Bereichen aufzubauen;
36. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, den Einsatz von GSVP-Instrumenten zu erleichtern, um die internen Sicherheitsinstrumente in unmittelbarer Nähe des Hoheitsgebiets und der Hoheitsgewässer der EU zu ergänzen, und auf EU-Ebene die Doppelnutzung und die zivil-militärische Zusammenarbeit basierend auf einem ressortübergreifenden Ansatz zu stärken; bekräftigt seine Forderung, kritische Unterwasserinfrastruktur zu schützen, indem in Abstimmung mit der NATO auf die EU zugeschnittene Krisenreaktionsstrategien für den Schutz der Unterwasserinfrastruktur festgelegt werden; befürwortet Investitionen in fortschrittliche Erkennungs- und Überwachungssysteme zur Überwachung der Unterwasserinfrastruktur;

Reaktionsfähigkeit: der Strategische Kompass und die Europäische Industriestrategie für den Verteidigungsbereich als die richtigen Instrumente

37. fordert die EU auf, ihre Instrumente dringend an die neuen Gegebenheiten anzupassen, indem sie ihre Verwaltungskapazitäten so ausgestaltet, dass Verfahren im Kriegsfall oder bei anderen Krisen größerem Ausmaßes deutlich schneller durchlaufen werden können, und die entsprechenden Instrumente anzunehmen;
38. hält regelmäßige Bedrohungsanalysen, wie sie erstmals im Rahmen des Strategischen Kompasses durchgeführt wurden, für absolut notwendig; empfiehlt daher, den Strategischen Kompass der EU zu aktualisieren und die darin enthaltenen Maßnahmen entsprechend anzupassen, um dem Ausmaß der Bedrohungslage in der EU Rechnung zu tragen, und häufigere Einschätzungen der Bedrohungslage durchzuführen, da diese die Voraussetzung für eine realistische und erfolgreiche Planung von Fähigkeiten und Operationen sind; ist der Ansicht, dass der Strategische Kompass, die GSVP, das Weißbuch und die Europäische Industriestrategie für den Verteidigungsbereich (EDIS) die Grundlage für umfassende Zukunftsvorstellungen von der europäischen Verteidigung bilden sollten;
39. besteht darauf, dass die Schnelleingreifkapazität im Jahr 2025 volle Einsatzfähigkeit erreichen muss und ausgebaut werden sollte, um extremen militärischen Eventualitäten begegnen zu können; bekräftigt seine Forderung, den militärischen Planungs- und Durchführungsstab (MPCC) der EU zu stärken und als die bevorzugte Führungs- und Kontrollstruktur für militärische Operationen der EU zu etablieren und ihn mit angemessenen Räumlichkeiten, entsprechendem Personal und wirksamen Kommunikations- und Informationssystemen für alle GSVP-Missionen und -Operationen, auch diejenigen der Schnelleingreifkapazität, auszustatten;
40. fordert die Türkei, ein NATO-Mitglied, erneut auf, ihre Truppen aus Zypern, einem EU-Mitgliedstaat, abzuziehen und konstruktiv auf eine tragfähige und friedliche Lösung

auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen hinzuarbeiten;

41. ist der festen Überzeugung, dass es angesichts der gegenwärtigen geopolitischen Lage von größter Bedeutung ist, Artikel 42 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) zum gegenseitigen Beistand anzuwenden, um die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen, insbesondere zwischen denjenigen, die aufgrund ihrer geografischen Lage unmittelbaren Bedrohungen und Herausforderungen ausgesetzt sind, und zwar unabhängig davon, ob sie NATO-Mitglieder sind;
42. beträgt die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO, da die NATO für die Staaten, die ihr angehören, nach wie vor eine wichtige Säule ihrer kollektiven Verteidigung darstellt; betont, dass die Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO, insbesondere in Bereichen wie dem Informationsaustausch, der Planung, der militärischen Mobilität und dem Austausch über bewährte Verfahren, fortgesetzt und die Abschreckung, kollektive Verteidigung und Interoperabilität ausgebaut werden sollten; fordert ungeachtet dessen die Entwicklung einer umfassend handlungsfähigen europäischen Säule der NATO, die bei Bedarf autonom handeln kann; beträgt seine Forderung, die Zusammenarbeit zu stärken – durch Taten und nicht nur durch Worte – und zwar mit Blick auf die militärische Mobilität, den Informationsaustausch, die Koordinierung der Planung, eine verbesserte Zusammenarbeit bei ihren jeweiligen Militäreinsätzen und eine verstärkte Reaktion auf hybride Kriegsführung, die darauf ausgerichtet ist, den gesamten Kontinent der EU zu destabilisieren;
43. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich aktiv an einem Mechanismus zur Priorisierung von Bestellungen von Verteidigungsgütern zu beteiligen, um Aufträge, Verträge und die Einstellung von Beschäftigten in Notsituationen besser gemäß ihrer Dringlichkeit behandeln zu können; betont, dass die Mitgliedstaaten über ihre derzeitigen Verteidigungsanwendungen hinausgehen und andere wesentliche Infrastrukturbereiche zur Stärkung der Resilienz, wie Energie, Verkehr und Telekommunikation, einbeziehen sollten;
44. stellt fest, dass zunächst eine realistische Bewertung der Lücken und Defizite bei den kritischen Verteidigungsfähigkeiten vorgenommen werden muss, um die Produktion der Verteidigungsindustrie zu steigern; hebt hervor, dass für schlüssige Ergebnisse gesorgt werden muss, was den EU-Fähigkeitentwicklungsplan, die Koordinierte Jährliche Überprüfung der Verteidigung und die NATO-Ziele im Bereich militärische Fähigkeiten anbelangt, um die Lücken und Defizite bei den kritischen Verteidigungsfähigkeiten in der EU zu ermitteln und zu beheben und die Anstrengungen auf europäische strategische Wegbereiter („Enabler“) zu konzentrieren, um einen tatsächlichen EU-Mehrwert zu erzielen und extremsten militärischen Eventualitäten begegnen zu können; fordert die Kommission auf, den Empfehlungen des Sonderberichts des Europäischen Rechnungshofs 04/2025 über militärische Mobilität zu folgen und der militärischen Bewertung im Auswahlverfahren für Projekte mit Doppelnutzung größere Bedeutung beizumessen;
45. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, in Bezug auf Streitkräfte das Konzept des Materialflusses, wie es in Friedenszeiten vorherrschend war, durch ein Konzept der Vorratshaltung zu ersetzen, bei dem Lagerbestände an Verteidigungsgütern für den Fall eines dauerhaften Anstiegs der Nachfrage bereitstehen; nimmt in diesem

Zusammenhang die Vorteile zur Kenntnis, die Mechanismen wie Abnahmegarantien, die Schaffung von ständig einsatzbereiten Kapazitäten und die Einrichtung von Pools für die Bereitschaft im Verteidigungsbereich bieten; ist der Ansicht, dass die Kommission alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen sollte, um die Mitgliedstaaten mit Blick auf eine langfristige und transparente Planung, proaktivere Maßnahmen zur Beschaffung von Rohstoffen und Strategien zum Schließen von Lücken in den Produktionsprozessen und auf dem Arbeitsmarkt zu einem verstärkten Austausch und zum Aufbau von Vertrauen untereinander anzuregen;

46. fordert die EU auf, einen globalen und kohärenten Ansatz in Bezug auf die Außenhilfe in all ihren Dimensionen zu verfolgen, bei dem die Ziele und Instrumente der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der GSVP viel stärker aufeinander abgestimmt werden; ist der Auffassung, dass sich das strategische Umfeld, in dem viele Missionen im Rahmen der GSVP der EU stattfinden, dramatisch verschlechtert, was deutlich macht, dass das Weißbuch Flexibilität in einem 360-Grad-Ansatz für die europäische Sicherheit bieten muss, der darauf ausgerichtet ist, ein glaubwürdiges und durch Fähigkeiten gekennzeichnetes Abschreckungspotenzial für die Mitgliedstaaten aufzubauen und sicherzustellen, dass das zivile und militärische Personal der Mitgliedstaaten in der Lage ist, eine abschreckende Wirkung zu entfalten und rasch auf das Umfeld zunehmender Bedrohungen zu reagieren;
47. ist der Ansicht, dass mit der GSVP ein starker Beitrag zur Bekämpfung hybrider Kriegsführung gegen Partnerländer, insbesondere gegen Bewerberländer, geleistet werden muss; ist zutiefst besorgt über die starke Zunahme hybrider Angriffe, einschließlich Sabotage, Cyberangriffen, Informationsmanipulation und Einflussnahme auf Wahlen, die die Schwächung der EU und ihrer Bewerberländer zum Ziel haben; fordert die Mitgliedstaaten auf, angemessene Abschreckungs- und Gegenmaßnahmen, auch unter Anwendung von Artikel 42 Absatz 7 EUV, in Erwägung zu ziehen; fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, Ressourcen und Fachwissen im Bereich der Cybersicherheit zu bündeln; spricht sich nachdrücklich für die Entwicklung eines einheitlichen europäischen Konzepts für Cyberstreitkräfte aus; besteht ferner darauf, dass umgehend gemeinsame europäische Cyberfähigkeiten entwickelt werden; weist erneut auf die zunehmenden Bedrohungen durch Cyberkriegsführung hin und betont, dass die EU ein EU-Koordinierungszentrum für die Cyberabwehr einrichten muss, um Cyberbedrohungen in Echtzeit überwachen, erkennen und darauf reagieren zu können;
48. beharrt darauf, dass die GSVP in die Lage versetzt werden muss, Informationsmanipulation, die die Behinderung des auswärtigen Handelns der EU zum Ziel hat, besser zu erkennen, zu verhindern und zu bekämpfen; bekraftigt seine Forderungen nach einer wirksamen horizontalen strategischen Kommunikationsstrategie, die auf alle Kanäle der EU zugeschnitten ist;
49. fordert die Schaffung einer „Luftflotte der EU zur Krisenreaktion“ im Rahmen der GSVP, die militärische Transportflugzeuge im Besitz der EU umfasst, die den Mitgliedstaaten für EU-Einsätze und die Beförderung von Ausrüstung oder Truppen (militärische Mobilität) zur Verfügung gestellt werden, oder im Fall von Notevakuierungen – wobei der Bedarf durch die fehlenden Fähigkeiten beim Rückzug aus Afghanistan aufgezeigt wurde – sowie für zivile Sicherheitsmissionen nach dem Vorbild des europäischen Luftransportkommandos;

Kohärenz und Souveränität

Kohärenz

50. erwartet, dass der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) umfassende und entschiedene Überprüfungen der GSVP-Missionen und -Operationen durchführt und dabei insbesondere darauf achtet, inwieweit ihre jeweiligen Mandate im Verhältnis zu den zugewiesenen Ressourcen umsetzbar sind, und die Rekrutierungsmethode für das Personal von Missionen und Operationen – vor allem in Bezug auf den Zusammenhang zwischen den erforderlichen Fähigkeiten und den verschiedenen Profilen – sowie die Rationalisierung der Ressourcen und die Verwaltung von Missionen und Operationen, die Transparenz der Ausschreibungen, Aktivitäten und erzielte Ergebnisse, gewonnene Erkenntnisse aus bewährten Verfahren und die aufgetretenen Schwierigkeiten in den Blick nimmt; fordert den Rat auf, auf der Grundlage dieser Überprüfungen Entscheidungen zu treffen, um ineffiziente Missionen anzupassen oder einzustellen und die zweckdienlichsten Missionen auszubauen; ist der Ansicht, dass die Steuerung der Bewertung und Kontrolle von GSVP-Missionen und -Operationen verbessert werden muss;
51. ist der Ansicht, dass die EU Eventualfallpläne für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit engen Partnern in Kriegszeiten ausarbeiten sollte, um sich gegenseitige Unterstützung im Falle großer Sicherheitskrisen, die sie direkt betreffen, sicherzustellen, und den wirtschaftlichen Dialog mit europäischen und globalen Partnern in Kriegszeiten vertiefen sollte, um frühzeitig vor schweren Bedrohungen, hybriden Bedrohungen und Cyberbedrohungen zu warnen und um die Planung der gegenseitigen Unterstützung, den Schutz kritischer Infrastruktur und die Sicherheit im Seeverkehr zu stärken;
52. fordert die EU auf, die Ausformung der militärischen Mobilität weiter zu beschleunigen; ist der Ansicht, dass die EU die Umstellung von „militärischer Mobilität“ auf „Militärlogistik“ vollziehen muss; betont, dass erhebliche Investitionen in die Infrastruktur für die militärische Mobilität erforderlich sind, um die Fähigkeiten für den Luftfrachtransporth, Lager und die Kraftstoffinfrastruktur durch Depots, Häfen, Luft-, See- und Schienenverkehrsplattformen, Eisenbahnstrecken, Wasserstraßen, Straßen, Brücken und Logistikknotenpunkte zu verbessern; betont, dass diese Investitionen in Zusammenarbeit mit der NATO getätigt werden müssen, indem ein strategischer Plan für die Mobilitätsentwicklung ausgearbeitet wird; fordert eine rasche Umsetzung der technischen Vereinbarung, die im Rahmen der Genehmigung für grenzüberschreitende Bewegungen der Europäischen Verteidigungsagentur unterzeichnet wurde, der Harmonisierung der Zollformalitäten und der Vorbereitung einer zentral gesteuerten und gerechtfertigten Aufhebung der Normen für den Straßen- und Schienenverkehr im Krisenfall;
53. ist der Ansicht, dass sich die EU, um ein günstiges Umfeld für die europäische Verteidigungsindustrie zu schaffen, auf gemeinschaftliche und klare langfristige Zukunftsvorstellungen von der europäischen Verteidigungsindustrie verständigen muss, um der Industrie Sichtbarkeit zu verleihen und sicherzustellen, dass vorrangige Bedürfnisse berücksichtigt werden;
54. betont, dass mit dem EDIP ein konkreter Beitrag dazu geleistet werden muss, dass sich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und neue Marktteilnehmer leichter einbringen können, indem der Zugang zu Finanzmitteln vereinfacht wird; hebt hervor, dass das EDIP als Sprungbrett zu einer größeren Eigenständigkeit Europas bei der Herstellung

von Rüstungsgütern konzipiert werden sollte; regt an, fruchtbringende Projekte der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) und des Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) nach Maßgabe der bekannten Lücken bei den Fähigkeiten vorrangig zu behandeln und für eine ausreichende Mittelausstattung von Projekten zu sorgen, die sich als erfolgreich erwiesen haben; fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, dem Parlament mindestens zweimal jährlich einen Bericht über die Umsetzung der Projekte im Rahmen der SSZ vorzulegen; fordert eine geografisch ausgewogenere Entwicklung der EDTIB, um sicherzustellen, dass kritische Fähigkeiten wie Munitionsproduktion, Luftabwehrsysteme und Dronentechnologien auch in den Mitgliedstaaten an den Außengrenzen entwickelt werden, die über ein unmittelbares Verständnis des operativen Bedarfs verfügen;

55. ist fest davon überzeugt, dass im Rahmen der Instrumente auf EU-Ebene die Unterstützung für KMU und Jungunternehmen in den Bereichen Verteidigung und Güter mit doppeltem Verwendungszweck Priorität haben und massiv ausgebaut werden sollte; betont, dass KMU und Jungunternehmen dabei unterstützt werden müssen, erfolgreich getestete Prototypen auf den Markt zu bringen und deren Produktion auszuweiten; betont, dass die derzeitige Finanzierungslücke in Bezug auf diese wichtigen Schritte zur Stärkung der EDTIB geschlossen werden muss, auch in enger Zusammenarbeit mit der technologischen und industriellen Basis zur Verteidigung der Ukraine;
56. fordert die EU nachdrücklich auf, die Kohärenz zwischen bestehenden und künftigen EU-Instrumenten zu verbessern, und zwar insbesondere zwischen der SSZ bezüglich der Konsolidierung der Nachfrage und dem Europäischen Verteidigungsfonds bezüglich programmatischer Fahrpläne, zwischen dem Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) bezüglich der gemeinsamen Beschaffung und der Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) bezüglich des Ausbaus der Industrie, zwischen dem EDIP bezüglich der Ermittlung von Abhängigkeiten und dem Europäischen Verteidigungsfonds bezüglich der Beseitigung ermittelter Abhängigkeiten, oder innerhalb des EDIP selbst bezüglich der Kohärenz innerhalb des Instruments zur Durchführung von Maßnahmen zur Konsolidierung von Angebot und Nachfrage;
57. fordert, dass die gemeinsame Beschaffung der erforderlichen europäischen Rüstungsgüter und Verteidigungsfähigkeiten durch die Mitgliedstaaten deutlich ausgeweitet wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Nachfrage durch die gemeinsame Beschaffung von Rüstungsgütern zu bündeln und der Kommission ein Mandat zur Beschaffung in ihrem Namen zu erteilen, im Idealfall für einen langfristigen Planungshorizont für die EDTIB zu sorgen, wodurch die Produktionskapazitäten der EDTIB und die Interoperabilität der europäischen Streitkräfte verbessert werden, und das Geld der Steuerzahler durch die Nutzung von Skaleneffekten effizient einzusetzen;
58. begrüßt den Vorschlag für europäische Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse zur Entwicklung gemeinsamer Fähigkeiten, die die finanziellen Möglichkeiten eines einzelnen Mitgliedstaats übersteigen; ist der Ansicht, dass mit diesen Vorhaben die industriellen und technologischen Kapazitäten unterstützt werden sollten, auf die sich die wichtigsten Prioritäten mehrerer Mitgliedstaaten stützen und die Bereiche wie Schutz und Verteidigung der Außengrenze, insbesondere zu Lande, sowie strategische Wegbereiter („Enabler“), insbesondere im Weltraum und in der europäischen Luftverteidigung, abdecken, um auf das gesamte Spektrum an Bedrohungen, die

militärische Mobilität – insbesondere den strategischen und taktischen Luftverkehr, Deep-Strike-, Drohnen- und Drohnenabwehrtechnologien, Flugkörper und Munition sowie künstliche Intelligenz – zu reagieren und eigenständige Infrastruktur und kritische Wegbereiter zu entwickeln; betont, dass Pragmatismus gefragt ist, weil die Anzahl an Prioritäten so groß ist und neue Ressourcen mobilisiert werden müssen; ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass sich die EU möglichst auf rasch verfügbare und bewährte europäische Technologien konzentrieren sollte, mit denen die Abhängigkeit der EU allmählich verringert und ihre Sicherheit verbessert wird; betont, dass die Entwicklung europaweiter Wertschöpfungsketten im Rahmen der Verteidigungszusammenarbeit der EU unterstützt werden muss, indem Unternehmen aus der gesamten EU einbezogen werden, und dass die Wettbewerbsfähigkeit in der Branche durch verschiedene Mittel wie Fusionen und Vorreiter gestärkt werden muss; ist ferner der Ansicht, dass die Verteidigungspolitik der EU nicht auf angemessene Erträge, sondern auf die Entwicklung von EU-Exzellenzzentren ausgerichtet sein sollte;

59. fordert die Weiterentwicklung einer EU-Politik hinsichtlich der Verteidigungsindustrie, um bestehende verteidigungsspezifische Instrumente zu verbessern und erforderlichenfalls neue solche Instrumente zu entwickeln sowie den Einsatz nicht verteidigungsspezifischer Instrumente für die Zwecke der EDTIB zu optimieren;
60. weist erneut darauf hin, dass für die Kohärenz der politischen Maßnahmen der EU gesorgt werden muss, und mit ihnen nicht Verpflichtungen geschaffen werden, die im Widerspruch zu den allgemeinen Verteidigungszielen stehen, insbesondere in Zeiten einer Sicherheitskrise, in denen das Konzept der „strategischen Ausnahme“ eingeführt werden sollte; fordert die Schaffung eines veritablen Verteidigungsumfelds zugunsten der Verteidigung, mit dem die Bemühungen zum Ausbau der Industrie unterstützt werden könnten, indem bereichsübergreifende Instrumente der Kommission besser genutzt, überprüft, durchdacht und erforderlichenfalls überarbeitet werden, um dafür zu sorgen, dass sie die Ziele der Verteidigungspolitik der EU nicht untergraben;
61. empfiehlt, eine Regelung für die Versorgungssicherheit einzuführen, die auch gemeinsame strategische Vorräte an Rohstoffen und kritischen Bau- und Ersatzteilen vorsieht, damit die für die Herstellung von Rüstungsgütern benötigten Rohstoffe und Komponenten stets verfügbar sind und die Produktionszyklen beschleunigt und verkürzt werden können; fordert, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten gemeinsam mit der Erfassung und Überwachung der EDTIB beauftragt werden, um deren Stärken zu schützen, ihre Anfälligkeit zu verringern, Krisen zu verhindern und die EDTIB mit einer wirksamen und effizienten Industriepolitik auszustatten;
62. empfiehlt, InvestEU und andere EU-Fonds für maßgebliche verteidigungsbezogene Einrichtungen bzw. Tätigkeiten zugänglich zu machen, um die Verteidigung der EU dafür zu nutzen, Arbeitsplätze zu schaffen; besteht darauf, dass verteidigungsbezogenen Einrichtungen bzw. Tätigkeiten soweit erforderlich mit Unterstützung des Chip-Gesetzes⁵ und des europäischen Gesetzes zu kritischen Rohstoffen⁶, Vorrang

⁵ Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz) (ABl. L 229 vom 18.9.2023, S. 1., ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1781/oj>).

eingeräumt wird; ist der Ansicht, dass die von der Kommission angekündigten Vereinfachungsbemühungen in vollem Umfang den Verteidigungssektor umfassen müssen; fordert die Kommission auf, das Potenzial der Weltraumtechnologien mit doppeltem Verwendungszweck voll auszuschöpfen und den Weltraum sowohl als neuen operativen Bereich als auch als entscheidende Voraussetzung für Operationen in mehreren Bereichen zu betrachten; hebt hervor, dass die EU derzeit eine erhebliche Lücke bei den Weltraumfähigkeiten gegenüber ihren wichtigsten Wettbewerbern aufweist, und betont, dass bereits bestehende Vorzeigeprojekte (z. B. Copernicus und Galileo) für Verteidigungsanwendungen ausgebaut werden sollten, um diese Lücke bei Weltraumtechnologien zu schließen; regt darüber hinaus an, dass die EU die Entwicklung ihrer IRIS²-Konstellation und die Entwicklung weiterer gemeinsamer EU-Projekte, z. B. für das Weltraumgesamtłagebewusstsein und Anwendungen für weltraumgestützte Flugkörperfrühwarnsysteme, dringend vorantreiben sollte;

63. besteht darauf, dass geografische Kohärenz sichergestellt wird, indem ermittelt wird, inwieweit die EU und das Vereinigte Königreich bereit sind, zuallererst Sicherheitsgarantien für die Ukraine zu schaffen und eine engere Partnerschaft im Sicherheitsbereich einzugehen sowie eine gemeinsame Erklärung, deren haushaltspolitische und rechtliche Bedingungen noch ausgehandelt werden müssen, mit konkreten Verpflichtungen und einem strukturierten Dialog zu unterzeichnen, um die Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich in Bezug auf das gesamte Spektrum der außen- und sicherheitspolitischen Herausforderungen des Kontinents zu stärken und dabei den Stellenwert der Beschlussfassungsautonomie der EU zu beachten; unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig eine engere Zusammenarbeit in den Bereichen Informations- und Nachrichtendienstaustausch, militärische Mobilität, Sicherheits- und Verteidigungsinitiativen, Krisenmanagement, Cyberabwehr, hybride Bedrohungen, Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland und bei der gemeinsamen Bewältigung gemeinsamer Bedrohungen ist;
64. fordert mehr Kohärenz bei der Unterstützung von Unternehmen durch den Abbau von unnötigem Verwaltungsaufwand und Bürokratie sowie einen wesentlich leichten Zugang für Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung im Verteidigungssektor; betont, dass der derzeitige Rahmen für Ausfuhr genehmigungen und Genehmigungen für die Verbringung innerhalb der EU sowie für die gegenseitige Zertifizierung von Ausrüstung überprüft, vereinfacht und harmonisiert werden muss, da es sich hierbei um eine der vorrangigen Maßnahmen handelt, mit denen eine bessere Zusammenarbeit im Binnenmarkt und zwischen den Mitgliedstaaten vorangebracht werden kann;
65. befürwortet ein gemeinsames europäisches Zertifizierungssystem für Waffensysteme und eine Abkehr vom derzeitigen System der nationalen Zertifizierung, um die Einführung von Waffensystemen in den Streitkräften der Mitgliedstaaten zu beschleunigen;

⁶ Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj>).

66. fordert mehr Kohärenz im Bereich der Steuerung, zumal die GSVP zum wesentlichen Instrument für die Schaffung eines mächtigen Europas werden muss; ist der Ansicht, dass es dazu eines veritablen Zusammenschlusses der Mitgliedstaaten, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommissionsmitglieder im Bereich der Steuerung bedarf; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Entscheidungsfindungsprozesse im Bereich der Steuerung der europäischen Verteidigung weniger komplex zu gestalten; fordert die Einrichtung eines Rates der Verteidigungsminister und dass man bei Beschlüssen im Europäischen Rat, im Ministerrat und in EU-Agenturen wie der EDA – außer bei jenen zu militärischen Operationen mit Exekutivmandat – von der Beschlussfassung mit Einstimmigkeit zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit übergeht; fordert, dass bis dahin Artikel 44 EUV angewendet wird und eine bereichsübergreifende Arbeitsgruppe für Verteidigung in der Kommission eingerichtet wird; fordert mehr demokratische Rechenschaftspflicht mittels einer verstärkten Aufsicht durch das Parlament;
67. schlägt vor, die Aufsichts- und Kontrollfunktion des Parlaments im Einklang mit der Ausweitung der Rolle der EU im Verteidigungsbereich zu stärken; fordert, dass ein Vertreter des Parlaments für den im EDIP vorgeschlagenen neuen Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich benannt wird, für den bislang keiner vorgesehen ist;

Souveränität

68. betont, dass es von vorrangiger Bedeutung ist, einen einheitlichen europäischen Verteidigungsmarkt zu schaffen, da die EU durch die Fragmentierung und den Mangel an Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie bislang daran gehindert wird, mehr Verantwortung als Garant von Sicherheit zu übernehmen; weist darauf hin, dass mit dem Konzept eines „Verteidigungsmarktes“ die uneingeschränkte Anerkennung von dessen Spezifität und eine angemessene und kohärente Umsetzung der politischen Maßnahmen der EU einhergeht; weist darauf hin, dass mit der europäischen Präferenzregelung dieser Binnenmarkt verwirklicht werden sollte, indem die Territorialität und der auf diesem Gebiet erzielte Mehrwert strikt miteinander verknüpft werden;
69. ist der Ansicht, dass der Vorrang für europäische Produkte das Leitprinzip und das langfristige Ziel der EU-Strategie im Zusammenhang mit dem europäischen Verteidigungsmarkt sein muss, um die Technologieführerschaft Europas zu entwickeln und zu schützen; hebt jedoch hervor, dass dieser Vorrang in Anbetracht des Umfangs der internationalen Liefer- und Wertschöpfungsketten im Verteidigungssektor nicht zulasten der Verteidigungsbereitschaft der EU gehen darf;
70. lehnt ein Szenario ab, in dem EU-Mittel dazu verwendet werden, die Abhängigkeit von außereuropäischen Akteuren, sowohl bei der Herstellung von Fähigkeiten als auch bei ihrem Einsatz, fortzuschreiben oder zu vertiefen;
71. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich nicht länger auf Artikel 346 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu berufen, nur um die

Vergaberichtlinie⁷ (2009/81/EG) nicht anwenden zu müssen, was dem Verteidigungsbinnenmarkt zuwiderläuft; fordert die Kommission auf, die Richtlinie über die Verbringung von Verteidigungsgütern⁸ und über die Beschaffung von Verteidigungsgütern sowie die Richtlinie zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (2009/43/EG) zu überprüfen, um den Verteidigungsbinnenmarkt zu stärken und Flexibilität in Krisensituationen wie der derzeit bestehenden einzuführen;

72. fordert die Kommission auf, einen besser ausgestatteten, strategischeren und effizienteren Nachfolger des Europäischen Verteidigungsfonds zu konzipieren, mit dem gemeinsame Forschung und Innovationen im Verteidigungsbereich entlang der gesamten Lieferkette unterstützt werden, und die Voraussetzungen für die Bewältigung technologischer Herausforderungen zu schaffen, dazu gehören fortgeschrittene anhaltende Bedrohungen, künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen, Quanteninformatik, das Internet der Dinge im Militärbereich, Sicherheit, Angriffe auf Lieferketten, Zero-Day-Angriffe und Cloud-Sicherheit; fordert, dass nach dem Vorbild des US-amerikanischen Instituts zur Erforschung zukunftsorientierter Projekte für die Verteidigung (DARPA) als Teil der Europäischen Verteidigungsagentur eine weitere eine EU-Agentur gegründet wird, die allein für die Unterstützung der Forschung im Bereich neu aufkommender und disruptiver Technologien zuständig und mit einem angemessenen Risikokapital ausgestattet sein sollte;

Finanzierung und Investitionen

73. ist besorgt darüber, dass die Sicherheits- und Verteidigungsziele der EU sowohl in Bezug auf die militärische Unterstützung der Ukraine als auch in Bezug auf die Verbesserung der gemeinsamen Sicherheit der EU ohne eine erhebliche Erhöhung der Verteidigungsinvestitionen nicht erreicht werden können; hebt hervor, dass, wenn man auf extremste militärische Eventualfälle nicht vorbereitet wäre, die entsprechenden Kosten viel höher ausfallen würden, als wenn man entschlossene Maßnahmen für die Krisenfestigkeit der EU ergreift; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, konkrete Mittel und Wege auszuarbeiten und zu vereinbaren, mit denen die öffentlichen und privaten Investitionen in Verteidigung und Sicherheit kurzfristig und auf lange Sicht erheblich aufgestockt werden;
74. ist der Ansicht, dass die Haushaltlinien für Verteidigungsausgaben im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) der neuen Priorität „bereit für extremste militärische Eventualfälle“ Rechnung tragen müssen;
75. beharrt darauf, dass dringender Bedarf nicht bis zum nächsten MFR aufgeschoben werden kann; besteht darauf, dass unverzüglich innovative Lösungen bei der Suche

⁷ Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj>).

⁸ Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/43/oj>).

nach zusätzlichen Mitteln geprüft werden müssen, wie etwa Investitionen in den Verteidigungssektor, die Erleichterung und Beschleunigung der Umschichtung von Mitteln von einem Projekt auf ein anderes und die Prüfung der Möglichkeit, die Finanzierungskriterien der EU anzupassen, um Sicherheitskriterien bei der Zuweisung von Ausgaben einen neuen Stellenwert einzuräumen;

76. begrüßt den von der Präsidentin der Kommission am 4. März 2025 vorgeschlagenen Fünf-Punkte-Plan „ReArm Europe“;
77. unterstützt vorbehalslos die Auffassung, dass die Mitgliedstaaten ihre Mittel für Verteidigung und Sicherheit auf ein neues Niveau heben müssen; stellt fest, dass bereits einige Mitgliedstaaten ihre Verteidigungsausgaben auf 5 % des BIP erhöht haben;
78. begrüßt die im jüngsten Niinistö-Bericht enthaltenen Vorschläge zur Finanzierung der europäischen Verteidigung; unterstützt die Einrichtung einer Fazilität zur Verteidigung Europas und einer Fazilität zur Sicherung Europas; begrüßt und unterstützt ebenfalls den Vorschlag, ein auf dem Modell von InvestEU basierendes Investitionsgarantieprogramm mit einer offenen Architektur einzurichten, um Investitionen des Privatsektors anzustoßen und einen „Europäischen Standard für Anleihen im Bereich der Krisenvorsorge“ herauszugeben;
79. ist der Ansicht, dass die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne abgeändert werden sollten, damit neue Mittel für Verteidigung vorgesehen werden können; fordert, dass mit diesen Investitionen auch Schwachstellen sowohl bei den militärischen Fähigkeiten als auch im sozialen Gefüge behoben und die EU dadurch in die Lage versetzt wird, allen Bedrohungen für ihre Werte, ihr Sozialmodell, ihre Sicherheit und ihre Verteidigung entgegenzutreten;
80. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Einrichtung einer Bank für Verteidigung, Sicherheit und Widerstandsfähigkeit zu unterstützen, die als multilaterales darlehendengebendes Finanzinstitut fungieren und langfristige zinsgünstige Darlehen zur Unterstützung wichtiger nationaler Sicherheitsprioritäten wie der Aufrüstung, der Modernisierung der Verteidigung, der Wiederaufbaumaßnahmen in der Ukraine und des Rückkaufs kritischer Infrastruktur, die sich derzeit im Besitz feindlicher Drittstaaten befindet, bereitstellen soll;
81. fordert, dass ein System von EU-Verteidigungsanleihen geprüft wird, mit dem umfangreiche militärische Investitionen im Vorfeld finanziert würden; fordert ebenso, dass die Verwendung nicht in Anspruch genommener Mittel aus dem Wiederaufbaufonds („Coronabonds“) für verteidigungspolitische Instrumente geprüft wird, um den Plan der Kommission „ReArm Europe“ zu ergänzen, da die EU nun mit der dringenden Notwendigkeit konfrontiert ist, die Sicherheit und Verteidigung zu stärken, um ihre Bürger zu schützen, die Abschreckung wiederherzustellen und ihre Verbündeten, in erster Linie die Ukraine, zu unterstützen;
82. bekräftigt im Einklang mit dem Plan der Kommission „ReArm Europe“ seine Forderung an die Europäische Investitionsbank (EIB) und andere internationale Finanzinstitute und Privatbanken in Europa, aktiver in die europäische Verteidigungsindustrie zu investieren; fordert insbesondere eine dringende Überarbeitung der Darlehenspolitik der EIB und sofortige Flexibilität, um die derzeitigen Beschränkungen bei der Finanzierung der Verteidigung zu beseitigen, und

die Möglichkeit, zweckgebundene Schulden zur Finanzierung von Sicherheits- und Verteidigungsprojekten auszugeben;

83. fordert den Präsidenten des Europäischen Rates António Costa auf, in Anbetracht der Schlussfolgerungen des Weißbuchs unverzüglich den Europäischen Rat einzuberufen, damit die Staats- und Regierungschefs der EU gemäß Artikel 42 Absatz 2 EUV sofortige weitreichende Beschlüsse zur Umsetzung der Europäischen Verteidigungsunion vereinbaren und die im Weißbuch genannten Maßnahmen ausarbeiten können;
 84. begrüßt die Ergebnisse der Sondertagung des Europäischen Rates vom 6. März 2025 und fordert die Mitgliedstaaten auf, auf der bevorstehenden Tagung des Rates im März entschlossen zu handeln;
 85. betont, dass die Partnerschaften der EU mit gleichgesinnten Ländern, insbesondere in Europa, etwa mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen, gestärkt werden müssen; fordert einen umfassenden Sicherheitspakt zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, der auch zentrale Themen wie Energie, Migration und kritische Minerale umfasst; weist darauf hin, dass der Ausbau der Beziehungen der EU zu globalen Partnern wie den USA, Japan und Australien einen Mehrwert bietet;
 86. fordert eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Westbalkanländern im Bereich der Rüstungsindustrie; betont, dass die Westbalkanländer über umfangreiches Fachwissen in der Rüstungsindustrie verfügen und dass die EU die Beschaffung von militärischem Gerät in den Westbalkanländern in Erwägung ziehen sollte; betont, dass mit diesem Ansatz dazu beigetragen würde, die Westbalkanländer zu stärkeren Verbündeten der EU zu machen;
 87. vertritt die Auffassung, dass alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um die transatlantische Zusammenarbeit in allen Bereichen des Militär- und Verteidigungssektors aufrechtzuerhalten und nach Möglichkeit auszubauen, und stellt nochmals fest, dass die europäische Verteidigung weiterentwickelt werden und Europa seine Eigenständigkeit ausbauen muss;
 88. weist darauf hin, dass der besondere Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten davon unberührt bleibt;
-
- ◦
89. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Präsidentin der Kommission und den zuständigen Mitgliedern der Kommission, den EU-Einrichtungen in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0035

Notwendigkeit der Unterstützung eines gerechten Übergangs und des Wiederaufbaus in Syrien durch die EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2025 zu der Notwendigkeit der Unterstützung eines gerechten Übergangs und des Wiederaufbaus in Syrien durch die EU (2025/2569(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 2015,
- unter Hinweis auf die Einrichtung der Unabhängigen Institution der Vereinten Nationen für Vermisste in der Arabischen Republik Syrien gemäß der Resolution 77/301 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 29. Juni 2023,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 28. Februar 2024 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission / Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Lage in Syrien¹,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Hohen Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik vom 9. Dezember 2024,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19. Dezember 2024,
- unter Hinweis auf die Beschlüsse des Pariser Gerichts vom 14. November 2023 und 21. Januar 2025, mit denen internationale Haftbefehle gegen Baschar al-Assad und Angehörige seiner Familie erlassen wurden, und auf Fälle im Rahmen der universellen Gerichtsbarkeit vor europäischen Gerichten,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Regierungen Frankreichs, Syriens, Bahreins, Kanadas, Ägyptens, Deutschlands, Griechenlands, Iraks, Italiens, Japans, Jordaniens, Kuwaits, Libanons, Omans, Katars, Saudi-Arabiens, Spaniens, der Türkei, der Vereinigten Arabischen Emirate und des Vereinigten Königreichs, der Europäischen Union, des Sondergesandten der Vereinten Nationen für Syrien, des Generalsekretärs der Liga der Arabischen Staaten und des Generalsekretärs des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten vom 13. Februar 2025,

¹ ABl. C, C/2024/6749, 26.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6749/oj>.

- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2025/406 des Rates vom 24. Februar 2025 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien²,
 - unter Hinweis auf die Erklärung, die im Anschluss an die Konferenz im Rahmen des nationalen Dialogs Syriens am 25. Februar 2025 in Damaskus abgegeben wurde,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Sprecherin des Europäischen Auswärtigen Dienstes vom 8. März 2025 zu den jüngsten Entwicklungen in Syrien,
 - gestützt auf Artikel 136 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich in Syrien ein bedeutsamer Wandel vollzog, als im Dezember 2024 eine Rebellenkoalition unter Führung der bewaffneten Gruppe Hajat Tahrir al-Scham (HTS), der syrischen Nationalarmee (SNA), der Gruppierung Southern Operations Room (ehemals Southern Front) und mehreren anderen Oppositionskräften das mörderische Regime von Baschar al-Assad stürzte; in der Erwägung, dass der historische Zusammenbruch der Assad-Dynastie in Syrien zum einen das Ende des ein halbes Jahrhundert lang währenden Leidens des syrischen Volkes – beispiellose Tyrannie und Chaos herrschten, nachdem Assad den Aufstand im Jahr 2011 brutal niedergehalten und das Land in einen Bürgerkrieg geführt hatte – und zum anderen den Beginn eines neuen Kapitels für das syrische Volk und den Nahen Osten im weiteren Sinne markierte;
- B. in der Erwägung, dass das gestürzte Assad-Regime an systematischer Repression, Massenverhaftungen, Folter, Verschwindenlassen, außergerichtlichen Hinrichtungen und anderen schweren Menschenrechtsverletzungen beteiligt war und für dokumentierte Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich ist, einschließlich gezielter Angriffe auf die Zivilbevölkerung, des Einsatzes von Fassbomben, der Kriegsführung durch Belagerung mit schwerer Hungersnot als Folge und des Einsatzes chemischer Waffen unter Verstoß gegen das Völkerrecht; in der Erwägung, dass seit 2011 aufgrund der brutalen Unterdrückung und demografischen Manipulation durch das Assad-Regime und seine Verbündeten sowie durch terroristische Gruppierungen eine halbe Million Syrer ums Leben gekommen sind und 14 Millionen Menschen gewaltsam vertrieben wurden, von denen etwa 7 Millionen Binnenvertriebene sind; in der Erwägung, dass Schicksal und Aufenthaltsort von Zehntausenden Menschen nach wie vor unbekannt sind;
- C. in der Erwägung, dass Russland und Iran unter dem Deckmantel strategischer Bündnisse sowohl Wegbereiter des Kriegs waren, den Assads blutrünstiges Regime gegen sein eigenes Volk führte, als auch daran teilnahmen, und Syrien als geopolitisches Gefechtsfeld zur Destabilisierung der Region sowie als Drehscheibe für Waffen- und Drogenhandel und Erprobungsgelände für militärische Fähigkeiten und Taktiken genutzt haben, wobei sie unter eindeutigem Verstoß gegen das Völkerrecht systematisch zivile Infrastruktur und humanitäre Hilfskonvois zu Zielen gemacht haben; in der Erwägung, dass sich die Macht Assads auf die anhaltende Unterstützung durch Russland und Iran sowie ihre Stellvertreter, einschließlich der Wagner-Gruppe, der libanesischen Hisbollah, irakischer Milizen und afghanischer Söldner, und darauf

² ABl. L, 2025/406, 25.2.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/406/oj>.

stützte, dass diese Arbeitskräfte und Waffen bereitstellten; in der Erwägung, dass sein plötzlicher Sturz für beide Länder eine klare geostrategische Niederlage darstellt;

- D. in der Erwägung, dass der ehemalige Anführer der HTS Ahmad al-Scharaa im Anschluss an seine führende Rolle beim Sturz des Regimes zum geschäftsführenden Präsidenten ernannt wurde und einen politischen Übergangsprozess eingeleitet hat, der Pläne für eine neue Verfassung und die Durchführung von Wahlen in vier bis fünf Jahren umfasst; in der Erwägung, dass der geschäftsführende Präsident damit beauftragt wurde, einen provisorischen Legislativrat aufzustellen, und eine Übergangsregierung eingesetzt und zugesichert hat, spätestens Anfang März 2025 eine nicht religionsgebundene, umfassende, glaubwürdige und inklusive Regierung zu bilden, die die ethnische und religiöse Vielfalt Syriens abbildet; in der Erwägung, dass die syrische Übergangsregierung am 24. und 25. Februar 2025 die angekündigte Konferenz im Rahmen des nationalen Dialogs abgehalten hat; in der Erwägung, dass die syrische Verfassung von 2012 aufgehoben wurde und die Volksversammlung sowie die Baath-Partei aufgelöst wurden; in der Erwägung, dass viele bewaffnete Gruppen ebenfalls ihrer Auflösung und Eingliederung in die Streitkräfte Syriens zugestimmt haben;
- E. in der Erwägung, dass sich die EU zu Recht bis zum Zusammenbruch des Assad-Regimes geweigert hat, ihre Beziehungen zu demselben zu normalisieren, und als wichtige Geberin humanitärer Hilfe für syrische Zivilisten und durch die Aufnahme von 1,3 Millionen Flüchtlingen, die vor den Konflikten geflohen sind, eine wichtige Rolle gespielt hat; in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten seit 2011 mehr als 33,3 Mrd. EUR an humanitärer Hilfe, Entwicklungshilfe, Wirtschaftshilfe und Stabilisierungshilfe mobilisiert haben, wobei der Schwerpunkt auf lebensrettender Hilfe, Resilienzprogrammen und der politischen Umsetzung der Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen liegt; in der Erwägung, dass die EU im Dezember 2024 eine humanitäre Luftbrücke ins Leben gerufen hat, um eine Notfallversorgung sicherzustellen und andere wichtige Hilfsgüter bereitzustellen; in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten nach dem Sturz des Assad-Regimes die Aussetzung anhängiger Asylanträge von Syrern angekündigt haben; in der Erwägung, dass die EU Sanktionen gegen wichtige Wirtschaftszweige ausgesetzt hat, um die Zusammenarbeit mit Syrien und seinen Wiederaufbau zu erleichtern;
- F. in der Erwägung, dass die geschäftsführenden Staatsorgane den größten Teil, aber nicht das gesamte Hoheitsgebiet Syriens kontrollieren, wodurch die allgemeine Sicherheitslage in Syrien nach wie vor instabil und unbeständig ist; in der Erwägung, dass gewaltsame Ereignisse, darunter Rachemorde, religiös motivierte Gewalt und kriminelle Aktivitäten, insbesondere in Küstengebieten und ländlichen Gebieten zunehmen; in der Erwägung, dass bewaffnete Assad-treue Gruppen und mutmaßlich auch andere Gruppen ab dem 6. März 2025 koordinierte Anschläge in den Gouvernements Latakia, Tartus und Homs verübt haben, die zu tödlichen Zusammenstößen mit den syrischen Sicherheitskräften geführt haben; in der Erwägung, dass im Gegenzug Mitglieder der syrischen Sicherheitskräfte und der SNA, ausländische Kämpfer und Dschihadisten Berichten zufolge an ungerechtfertigten Vergeltungsmaßnahmen und Hinrichtungen teilgenommen haben, die sich gegen alawitische Zivilisten aufgrund ihrer ethnisch-religiösen Zugehörigkeit richteten; bedauert ferner, dass nachweislich mindestens zehn Christen getötet wurden; in der Erwägung, dass die Kämpfe trotz der Erklärung des De-facto-Präsidenten al-Scharaa mehrere Tage andauerten und bislang mehr als 1000 Todesopfer gefordert haben; in der

Erwägung, dass De-facto-Präsident al-Scharaa die Einsetzung eines „Untersuchungsausschusses“ und eines „höheren Ausschusses“ angekündigt hat;

- G. in der Erwägung, dass der Nordosten Syriens nach wie vor von der selbsternannten Autonomen Administration Nord- und Ostsyrien verwaltet und militärisch von den kurdisch geführten Demokratischen Kräften Syriens kontrolliert wird; in der Erwägung, dass am 10. März 2025 von De-facto-Präsident al-Scharaa und dem Oberbefehlshaber der Demokratischen Kräfte Syriens Maslum Abdi ein Abkommen über die Integration der Autonomen Administration Nord- und Ostsyrien in alle Institutionen des syrischen Staates unterzeichnet wurde; in der Erwägung, dass die von der Türkei unterstützten Milizen der SNA, von denen einige nicht in die Übergangsregierung aufgenommen wurden, und die Türkei selbst seit Dezember 2024 die Anschläge und Übergriffe auf das nördliche syrische Hoheitsgebiet verstärkt haben, darunter Anschläge auf Zivilisten und zivile Infrastruktur in den Gebieten um Manbidsch und Kobani, die möglicherweise Kriegsverbrechen darstellen;
- H. in der Erwägung, dass Israel seit 1967 einen Teil des syrischen Hoheitsgebiets auf den Golanhöhen besetzt hält; in der Erwägung, dass Israel nach dem Sturz des Assad-Regimes zudem die von den Vereinten Nationen überwachte entmilitarisierte Zone über die Golanhöhen hinaus für sich beansprucht und wiederholt Anschläge auf militärische Ziele in Syrien verübt hat; in der Erwägung, dass der israelische Verteidigungsminister erklärt hat, dass die israelischen Verteidigungsstreitkräfte auf unbestimmte Zeit auf dem Gipfel des Hermon und in der Sicherheitszone verbleiben würden;
- I. in der Erwägung, dass Russland versucht, seine Militärstützpunkte in Syrien zu erhalten, insbesondere den Marinestützpunkt Tartus und den Militärflugplatz Hmeimim; in der Erwägung, dass Baschar al-Assad und seine Familie aus dem Land geflohen sind und ihnen in Russland politisches Asyl gewährt wurde; in der Erwägung, dass es diplomatische Kontakte zwischen Russland und den neuen syrischen Staatsorganen gegeben hat;
- J. in der Erwägung, dass das Assad-Regime den Einmarsch Russlands in die Ukraine unterstützt und die besetzten Gebiete Luhansk und Donezk in der Ukraine sowie die Region Abchasien in Georgien anerkannt hat; in der Erwägung, dass der militärische Nachrichtendienst der Ukraine immer wieder berichtete, dass Russland zur Unterstützung seines Krieges in der Ukraine Söldner ausbildet, die in Syrien rekrutiert wurden; in der Erwägung, dass die Initiative „Getreide aus der Ukraine“ nach der Aussetzung der russischen Lebensmittelausfuhren in Syrien umgesetzt wurde;
- K. in der Erwägung, dass Da'esh in Syrien enormes Leid verursacht und weltweit zahlreiche Terroranschläge ausgelöst hat, weiterhin innerhalb Syriens und von Syrien aus operiert und sich auf sein Zentrum für externe Einsatzplanung in der Region Badia stützt; in der Erwägung, dass derzeit etwa 10 000 Kämpfer des Da'esh und 40 000 Familienangehörige von Kämpfern des Da'esh in den Haftlagern Al-Hol und Al-Roj inhaftiert sind, die in erster Linie von den kurdisch geführten Demokratischen Kräften Syriens betreut werden; in der Erwägung, dass die syrischen Sicherheitskräfte Berichten zufolge nach der Vereinbarung vom 10. März 2025 zwischen dem De-facto-Präsidenten al-Scharaa und dem Oberbefehlshaber der Demokratischen Kräfte Syriens Maslum Abdi möglicherweise die Verwaltung der Haftlager übernehmen;

- L. in der Erwägung, dass die christliche Bevölkerung Syriens seit 2011 stark zurückgegangen ist, da sie sowohl vom Assad-Regime als auch von Da‘esh und anderen terroristischen Vereinigungen angegriffen wurde;
- M. in der Erwägung, dass die Lage in Syrien nach wie vor eine der akutesten humanitären Krisen der Welt ist, da neun von zehn Syrern unterhalb der Armutsgrenze leben und fast 17 Millionen Menschen – 70 % der Bevölkerung – aufgrund der weit verbreiteten Ernährungsunsicherheit und des Mangels an grundlegender Infrastruktur und öffentlichen Dienstleistungen humanitäre Hilfe benötigen;
- N. in der Erwägung, dass die humanitäre Hilfe für Syrien nach Angaben des Amts der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten erheblich unterfinanziert ist, da weniger als 10 % der bis März 2025 benötigten 1,2 Mrd. USD bereitgestellt wurden; in der Erwägung, dass die von der Regierung von US-Präsident Donald Trump erlassene Durchführungsverordnung, mit der eine 90-tägige Aussetzung aller Programme für Außenhilfe, einschließlich der von der United States Agency for International Development (USAID) verwalteten Programme, verhängt wurde, Auswirkungen auf die humanitären Programme und nichtstaatlichen Organisationen, die vor Ort in Syrien tätig sind, hat und haben wird; in der Erwägung, dass das Vereinigte Königreich und mehrere EU-Mitgliedstaaten ebenfalls erhebliche Kürzungen ihrer Mittel für die Erbringung von Hilfe weltweit angekündigt haben;
- O. in der Erwägung, dass sich Syrien in einer katastrophalen wirtschaftlichen Lage befindet, wobei die Inflation im Land stark zunimmt und 2024 ein Rekordniveau von 40,2 % erreichte, und Stromknappheit und steigende Rohstoffpreise zu verzeichnen sind; in der Erwägung, dass der Zusammenbruch der syrischen Volkswirtschaft durch die Korruption des Regimes, die unlautere Wirtschaftspolitik und die Abhängigkeit von illegalen Aktivitäten, einschließlich der Produktion von Captagon und des Handels damit, noch verschärft wurde; in der Erwägung, dass kolossale Wiederaufbauanstrengungen unternommen werden müssen und gleichzeitig die Umstellung auf eine offene Marktwirtschaft erfolgen muss, da die Menge an Ausfuhren im Vergleich zu vor dem Krieg deutlich zurückgegangen ist;
- P. in der Erwägung, dass 5,5 Millionen syrische Flüchtlinge in den fünf Nachbarländern Syriens leben, nämlich in der Türkei, im Libanon, in Jordanien, in Irak und in Ägypten, wobei die EU finanzielle Unterstützung bereitstellt, um die damit verbundenen Kosten zu tragen; in der Erwägung, dass seit dem Zusammenbruch des Assad-Regimes etwa 500 000 Binnenvertriebene und 300 000 externe Flüchtlinge in ihre Herkunftsgebiete zurückgekehrt sind, dass unzureichende Dienstleistungen, begrenzte Existenzgrundlagen und beschädigte Infrastruktur ihre nachhaltige Wiedereingliederung jedoch behindern;
- 1. lobt den Mut, die Würde und die Widerstandsfähigkeit des syrischen Volkes, dem es schließlich gelungen ist, die grausame Diktatur Assads zu stürzen; gedenkt der zahllosen Opfer des Regimes; fordert die EU auf, diese historische Gelegenheit zu nutzen, um einen von Syrien geführten politischen Übergang zu unterstützen, damit das Land vereint und wieder aufgebaut wird, und um Syrien beim Wiederaufbau und der Verwirklichung eines gerechten und inklusiven politischen Übergangs zu unterstützen; ist jedoch weiterhin besorgt über das hohe Maß an Instabilität, sowohl in Syrien als auch in der Region; betont, dass ein stabiles und friedliches Syrien im Interesse des Nahen Ostens, der südlichen Nachbarschaft der EU und der EU selbst liegt;

2. begrüßt den Neubeginn in den Beziehungen zwischen der EU und Syrien, der in der Ernennung eines Geschäftsträgers der EU in Damaskus, diplomatischem Dialog und hochrangigen Treffen der Staats- und Regierungschefs der EU und der Mitgliedstaaten zum Ausdruck kommt, sowie die geplante Organisation der Neunten Brüsseler Konferenz, die am 17. März 2025 stattfinden soll; fordert die EU und all ihre Mitgliedstaaten auf, mit der syrischen Übergangsregierung auf transparente, koordinierte und verantwortungsvolle Weise zusammenzuarbeiten und ihre Bereitschaft zum Ausdruck zu bringen, bei Bedarf Unterstützung beim Staatsaufbau zu leisten; begrüßt den Dialog, der mit regionalen Partnern im sogenannten Aqaba-Format geführt wird;
3. ist der festen Überzeugung, dass Stabilität in Syrien das Ergebnis eines pluralistischen politischen Übergangs sein wird, an dem glaubwürdige Vertreter aller Teile der syrischen Gesellschaft und aller geografischen Gebiete, d. h. alle religiösen und ethnischen Gemeinschaften, Frauen, die Zivilgesellschaft und friedliche Oppositionskräfte, beteiligt sein müssen; begrüßt, dass der geschäftsführende Präsident die Vielfalt Syriens anerkennt, nimmt jedoch gleichzeitig zur Kenntnis, dass die derzeitige Übergangsregierung in dieser Hinsicht Unzulänglichkeiten aufweist; betont, dass die künftige Regierung diese Pluralität abbilden muss und dass künftig ein verfassungsrechtlicher Rahmen erforderlich ist, mit dem allen Syrern gleiche Rechte und der gleiche Zugang zu Chancen im Einklang mit den demokratischen Grundsätzen, der Rechtsstaatlichkeit, den Grundrechten und -freiheiten einschließlich der Religionsfreiheit, wie sie im Völkerrecht verankert sind, garantiert wird, und dass eindeutige und konkrete Nachweise erbracht werden müssen, dass diese Rechte im Zusammenhang mit der Entscheidungsfindung auf nationaler und lokaler Ebene geachtet werden;
4. nimmt in diesem Zusammenhang die Konferenz des nationalen Dialogs, die am 25. Februar 2025 stattfand, als Ausgangspunkt für die Schaffung einer Kultur des Dialogs für alle Syrer zur Kenntnis; ist besorgt darüber, dass politische Vertreter der Kurden ausgeschlossen waren und die Teilnahme aller Teile der syrischen Zivilgesellschaft, insbesondere von Frauen, an der Konferenz nicht sichergestellt wurde; betont ferner, dass dieser Dialog fortgesetzt werden sollte, um eine Vertiefung der gesellschaftlichen Gräben und Konflikte, die wesentliche Teile der syrischen Gesellschaft durchziehen, sowie eine weitere Destabilisierung der bereits prekären Sicherheitslage zu verhindern; fordert die Übergangsregierung auf, einen Fahrplan auszuarbeiten, in dem sie ihren Plan für die Durchführung des politischen Übergangs darlegt, und die Transparenz gegenüber den syrischen Bürgern zu verbessern;
5. nimmt mit Besorgnis die von Gewalt geprägte Vergangenheit von Gruppierungen zur Kenntnis, die das Assad-Regime gestürzt haben und nun an der Regierung beteiligt sind; nimmt die Absichtserklärungen des geschäftsführenden Präsidenten gebührend zur Kenntnis, verpflichtet sich jedoch, die Maßnahmen der nationalen und lokalen Behörden im Hinblick auf eine Fortsetzung des Engagements zu überwachen; bringt seinen vorsichtigen Optimismus in Bezug auf das Verhalten der geschäftsführenden Staatsorgane in Bezug auf die Religionsfreiheit zum Ausdruck und ermutigt sie, weitere vertrauensbildende Maßnahmen umzusetzen; fordert die Hohe Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik und die Mitgliedstaaten auf, sich konsequent gegen jedwede mögliche Verletzung der Grundfreiheiten und Menschenrechte in Syrien durch die Übergangsregierung oder andere Gruppen auszusprechen;

6. ist zutiefst besorgt über die instabile Sicherheitslage in ganz Syrien, insbesondere in den Küstengebieten, und verurteilt die Vergeltungsmaßnahmen aufs Schärfste, die gegen die alawitische Gemeinschaft aufgrund ihrer mutmaßlichen Verbindungen zum Assad-Regime verübt wurden; fordert die geschäftsführenden Staatsorgane auf, alle gewaltbereiten Gruppierungen, einschließlich derjenigen, die in die syrische Armee und die syrischen Sicherheitskräfte integriert werden sollen, zurückzudrängen, die gesamte Zivilbevölkerung vor Gewalt zu schützen und ihr Recht auf ein sicheres Leben zu wahren; fordert, dass rasche, transparente und unparteiische Ermittlungen zu allen Tötungen und anderen Verstößen durchgeführt werden und dass die Verantwortlichen im Einklang mit internationalen rechtlichen Normen und Standards zur Rechenschaft gezogen werden; fordert die geschäftsführende Regierung nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass alle Ernennungen in den Bereichen Militär und Sicherheit ausschließlich auf der Grundlage beruflicher Qualifikationen, der Achtung der internationalen Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts sowie der Verpflichtung zur Bekämpfung des Terrorismus erfolgen; ist besorgt darüber, dass sich unter den Kräften, die das Assad-Regime gestürzt haben, ausländische extremistische Kämpfer befinden, von denen manche die Unionsbürgerschaft besitzen, und warnt davor, sie dauerhaft in den syrischen Sicherheitsapparat zu integrieren; nimmt die Herausforderung für einen geordneten Staatsaufbau zur Kenntnis, die mit der Gefahr von Aufständen bewaffneter Gruppen, die dem früheren Regime treu sind, verbunden ist; fordert die geschäftsführenden Staatsorgane auf, für die Entwaffnung paramilitärischer Einheiten und der Zivilgesellschaft zu sorgen;
7. würdigt den unschätzbarbeitrag, den die Zivilgesellschaft in Syrien und im Ausland erbracht hat, indem sie die Bestrebungen des syrischen Volkes als sein rechtmäßiger Interessenverwalter während der jahrelangen brutalen Unterdrückung verteidigt hat; würdigt insbesondere die Weiße Helme, die einer vom Regime organisierten und von Russland unterstützten Verleumdungskampagne ausgesetzt waren; fordert die EU auf, die finanzielle Unterstützung, insbesondere für syrische zivilgesellschaftliche Organisationen, im Zusammenhang mit deren Anpassung an sich verändernde Arbeitsbedingungen zu verstärken, wobei der Schwerpunkt auf der Förderung des zivilgesellschaftlichen Dialogs, insbesondere zwischen ethnischen, kulturellen und religiösen Gemeinschaften, liegen sollte, um Pluralismus, ein friedliches Zusammenleben und Vertrauen innerhalb der syrischen Gesellschaft zu fördern;
8. betont, wie wichtig es ist, die Rolle von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt in Justizverfahren und Verfahren zur Rechenschaftspflicht sowie von Maßnahmen anzuerkennen, mit denen die uneingeschränkte Teilhabe und Vertretung von Frauen im politischen Leben sowie ihre wirtschaftliche Teilhabe sichergestellt werden; fordert ferner, dass speziell gegen das Leid von Kindern vorgegangen wird;
9. ist besorgt über den exponentiellen Anstieg von Desinformation, die sowohl aus Syrien als auch aus dem Ausland stammt; warnt vor dem Risiko einer Instrumentalisierung von Gemeinschaften, auch durch ausländische Akteure; betont, dass eine pluralistische Medienlandschaft erforderlich ist, die sich nur ohne Zensur und auf der Grundlage einer rechtlich geschützten Pressefreiheit entwickeln und funktionieren kann; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, hierfür Finanzmittel bereitzustellen und beim Aufbau von Kapazitäten zu helfen;
10. ist der festen Überzeugung, dass der Erfolg des politischen Übergangs in Syrien, insbesondere die Wahrung des Friedens in der Gesellschaft und der Aufbau von

Vertrauen in staatliche Institutionen, von der Übergangsjustiz und der Aussöhnung als einem Weg zur Bekämpfung der Straflosigkeit aller Parteien abhängt, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind; fordert, dass die Justizreform als eine dringende politische Priorität behandelt wird; fordert die syrische Regierung nachdrücklich auf, einen unabhängigen Ausschuss für Übergangsjustiz einzurichten, um die Rechenschaftspflicht aller Gruppierungen, die in der Vergangenheit Menschenrechtsverletzungen begangen haben, sicherzustellen, und betont dabei, dass eine militärische Vereinigung nicht ohne ein zuverlässiges Justizsystem verwirklicht werden kann, mit dem Vertrauen zwischen den bewaffneten Gruppen, einschließlich Vertretern der südlichen Gruppierungen, der Demokratischen Kräfte Syriens (SDF) und ehemaliger Offiziere des Regimes, geschaffen wird;

11. fordert die geschäftsführenden Staatsorgane auf, uneingeschränkt mit den zuständigen internationalen Gremien, einschließlich der Mechanismen der Vereinten Nationen, die speziell für die Untersuchung schwerer Verbrechen in Syrien eingerichtet wurden, wie ihrem Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus, der Untersuchungskommission zu Syrien, der Unabhängigen Institution für Vermisste und dem Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, zusammenzuarbeiten und deren Einsätze vor Ort zu erleichtern; fordert Syrien auf, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) zu ratifizieren und die nationalen Rechtsvorschriften entsprechend anzupassen sowie dem IStGH im Wege einer Erklärung rückwirkend Zuständigkeit zu verleihen; würdigt den unersetzlichen Beitrag von Farid al-Madhan („Caesar“), der die Verbrechen des Regimes dokumentierte, sowie die Arbeit des Syrischen Netzwerks für Menschenrechte, das Nachforschungen zum Verschwinden von Personen anstellte; betont, dass diese Prozesse nun abgeschlossen werden müssen; fordert die EU auf, die Verlängerung des Mandats der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission für Syrien zu unterstützen und die Mittel für alle einschlägigen Mechanismen, insbesondere vor dem Hintergrund der Desinvestitionen der USA, zu erhöhen;
12. würdigt die Schritte zur Bekämpfung der Straflosigkeit, die mit Fällen der universellen Gerichtsbarkeit in Deutschland, Frankreich und anderen Mitgliedstaaten gegangen wurden, in denen Verfahren gegen mit dem Assad-Regime und Da‘esh in Verbindung stehende Personen eingeleitet wurden; fordert die Gerichte auf, die Strafverfolgung fortzusetzen, und erwartet, dass neue Beweise und eine fruchtbare Zusammenarbeit mit den syrischen Staatsorganen zu einer erheblichen Zunahme der Ermittlungen und Verurteilungen führen werden;
13. betont, dass die syrischen Übergangsbehörden dringend alle Schritte unternehmen müssen, um physische Beweismittel für schwere internationale Verbrechen im ganzen Land zu sichern und zu erhalten, auch durch die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken mit internationalen Sachverständigen und bestehenden internationalen Mechanismen, und allen kompetenten Organisationen Zugang zu Archivmaterial gewähren müssen; fordert die EU auf, die zeitnahe Beweiserhebung vor Ort, auch durch forensische Ausrüstung und Fachwissen für die Lokalisierung und Analyse von Massengräbern, sowie die Sammlung von Zeugenaussagen Überlebender zu unterstützen;
14. betont, dass Syrien zu den Ländern gehört, die am stärksten vermint sind; ist beunruhigt über die steigende Zahl von Opfern, darunter Kinder, die von Minen und anderen

Sprengstoffen getötet oder verletzt wurden, und darüber, dass sich dieses Problem mit der anlaufenden Rückkehr der Menschen verschärft; würdigt die Bemühungen internationaler und lokaler Organisationen bei der Ermittlung, Kennzeichnung und Beseitigung explosiver Kampfmittel und fordert die EU auf, sich in Zusammenarbeit mit spezialisierten Akteuren und den syrischen Staatsorganen an der dringlichen Unterstützung der Bemühungen zur Minenräumung zu beteiligen;

15. verurteilt erneut aufs Schärfste den entsetzlichen Einsatz chemischer Waffen gegen die syrische Zivilbevölkerung durch das Assad-Regime; begrüßt die Ankündigung der syrischen Übergangsregierung, alle verbleibenden Bestände chemischer Waffen in Syrien zu vernichten, und ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen;
16. begrüßt die Entschlossenheit, die die geschäftsführenden Staatsorgane bei der Einstellung der Produktion von und des Handels mit Drogen, insbesondere Captagon, an den Tag legen, die sich jahrelang negativ auf die gesamte Region ausgewirkt haben; spricht sich für eine internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Handels mit Drogen, Waffen und Menschen aus;
17. betont, dass das kulturelle Erbe Syriens geschützt werden muss, und fordert internationale Zusammenarbeit, um historische Stätten und religiöse Wahrzeichen wiederherzustellen und den illegalen Handel mit geraubten Artefakten zu verhindern; fordert die EU nachdrücklich auf, Syrien bei den Bemühungen um die Wiederherstellung von Gebieten und Orten, die für die syrische Bevölkerung und die ganze Welt von kultureller Bedeutung sind, einschließlich der UNESCO-Weltkulturerbestätte Palmyra nach ihrer schrecklichen teilweisen Zerstörung durch Da'esh 2015, zu unterstützen;
18. stellt fest, dass die syrische Wirtschaft in Trümmern liegt und erhebliche Investitionslücken aufweist, um Preisstabilität und die nachhaltige Schaffung von Arbeitsplätzen zu erreichen; fordert, dass alle erforderlichen Schritte unternommen werden, um Anreize für ausländische Direktinvestitionen im Einklang mit internationalen Standards zu schaffen und diese zu erleichtern, sowie dass Reformen in den Bereichen Wohn-, Land- und Eigentumsrechte sowie politische Maßnahmen durchgeführt werden, die die Entwicklung städtischer und ländlicher Gebiete miteinander in Einklang bringt, um regionale Unterschiede zu verringern; fordert die wirtschaftliche Loslösung von Russland und Iran, nachdem beide Länder den wirtschaftlichen Zusammenbruch Syriens für sich genutzt haben, um Rohstoffe zu fördern und strategische Industriezweige zu kontrollieren;
19. begrüßt die allmähliche und an Bedingungen geknüpfte Aussetzung von Sanktionen gegen eine Reihe von Wirtschaftszweigen und die unbefristete Verlängerung humanitärer Freistellungen; betont, dass die Sanktionspolitik der EU, der USA und des Vereinigten Königreichs gegenüber Syrien trotz der jüngsten Anpassungen ein Hindernis für die Wiederaufbaubemühungen darstellt; fordert die Kommission und den Rat auf, Kontakt zu anderen Ländern, die Sanktionen gegen Syrien verhängt haben, insbesondere zu den USA und zum Vereinigten Königreich, aufzunehmen; spricht sich dafür aus, alle sektorbezogenen Sanktionen vollständig, aber umkehrbar aufzuheben, wobei der Schwerpunkt auf dem Finanzsektor liegen sollte, um der syrischen Wirtschaft die dringend benötigte Lebensgrundlage zu bieten, aber gleichzeitig den politischen Übergangsprozess genau zu überwachen; geht davon aus, dass Übererfüllung ein

Problem bleibt, solange umfangreiche Sanktionen der USA und des Vereinigten Königreichs bestehen bleiben, insbesondere aufgrund ihrer extraterritorialen Dimension; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, europäischen Unternehmen und Banken rechtliche Zusicherungen an die Hand zu geben, um gegen Übererfüllung vorzugehen; fordert jedoch die Aufrechterhaltung der individuellen Sanktionen gegen Militärangehörige, Beamte, Unternehmen und Personen, die mit der Assad-Familie in Verbindung stehen; erwartet, dass im Rahmen der jährlichen Aktualisierung der EU-Sanktionsregelung vor ihrem Auslaufen am 1. Juni 2025 die Relevanz aller erneuerten Sanktionen angemessen bewertet wird, um für die dringend benötigte Klarheit zu sorgen, und fordert den Europäischen Rat auf, eindeutige Schritte festzulegen und klar zu kommunizieren, die die syrischen Staatsorgane erfüllen müssen, damit erneut Sanktionen gelockert werden oder damit die Aktivierung eines Mechanismus zu ihrer Wiedereinführung („Snapback“) verhindert wird;

20. begrüßt die Ankündigung der Kommission, weitere 235 Mio. EUR für humanitäre Hilfe für die syrische Bevölkerung bereitzustellen, und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen im Bereich der humanitären Hilfe und der Entwicklungshilfe fortzusetzen und die finanzielle Unterstützung der Nachbarländer, die syrische Flüchtlinge aufgenommen haben, beizubehalten; fordert die EU auf, Möglichkeiten zu untersuchen, wie eingefrorene Vermögenswerte des Assad-Regimes für einen Treuhandfonds für den Wiederaufbau in Syrien und die Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer genutzt werden könnten; ist äußerst besorgt über die Aussetzung aller USAID-Mittel betreffend Syrien oder syrische Flüchtlinge und über die voraussichtliche Nichtteilnahme der USA an der nächsten Brüsseler Konferenz;
21. fordert die EU auf, den auf der humanitären Hilfe liegenden Schwerpunkt ihres strategischen Handelns auf eine beschleunigte und frühzeitige wirtschaftliche Erholung und einen eben solchen Wiederaufbau in zentralen Bereichen wie Energie, Wasserversorgung, Gesundheitsversorgung und Bildung auszudehnen, damit greifbare Ergebnisse erzielt werden, und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass die Finanzierungsprogramme mit der Sorgfaltspflicht und einer unabhängigen Überwachung einhergehen; fordert die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich auf der Neunten Brüsseler Konferenz zu Syrien darauf zu einigen, gemeinsam für eine nachhaltige Finanzierung zu sorgen;
22. begrüßt die Entscheidung unter anderem Frankreichs, dass Flüchtlinge für Erkundungsbesuche oder um sich am Wiederaufbau zu beteiligen nach Syrien zurückkehren können, ohne dass sie dadurch ihren Status gefährden; fordert die Mitgliedstaaten und Drittstaaten auf, dieser Initiative dringend zu folgen; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten hierzu aufzufordern und ihnen Leitlinien und bewährte Verfahren zur Umsetzung der diesbezüglichen EU-Rechtsvorschriften an die Hand zu geben, auch in Bezug auf den Unterschied zwischen Reise einerseits und Rückkehr und Niederlassung andererseits; besteht darauf, dass alle Asylanträge und Verlängerungen einzeln und gründlich geprüft werden müssen; betont, wie wichtig eine ausgewogene Beteiligung der syrischen Diaspora am politischen Übergangsprozess ist, da diese eine Schlüsselrolle beim Übergang und Wiederaufbau des Landes spielt; nimmt die Bedeutung von Finanztransfers neben öffentlicher Entwicklungshilfe zur Kenntnis und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, etwaige Beschränkungen von Finanztransfers nach Syrien aufzuheben; weist ferner darauf hin, dass gemäß der Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen die Bedingungen für eine sichere,

freiwillige und menschenwürdige Rückkehr von Flüchtlingen nur im Anschluss an grundlegende und dauerhafte Veränderungen in Syrien erfüllt werden können;

23. weist erneut darauf hin, dass es in Syrien über 400 000 palästinensische Flüchtlinge gibt, von denen einige mehrfach vertrieben wurden, und dass das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge (UNRWA) bei der Befriedigung ihrer Bedürfnisse eine wichtige Rolle spielt; weist auf die Belagerung des Lagers Jarmuk durch Assad-treue Gruppierungen zwischen 2013 und 2015 hin;
24. fordert Syrien auf, seinen allbekannten langjährigen Bündnissen mit Teheran und Moskau ein Ende zu setzen, die der syrischen Bevölkerung Leid verursacht und nicht nur den Nahen Osten destabilisiert haben; fordert die syrische geschäftsführende Regierung ferner auf, die russische Militärpräsenz in Syrien zu beenden; verurteilt, dass Russland Baschar al-Assad und seine Familie aufgenommen hat und sie vor Strafverfolgung schützt, nachdem es bereits zuvor die Strafverfolgung behinderte, indem es internationale Ermittlungen aktiv beeinträchtigte und gegen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, in denen die Kriegsverbrechen des Regimes und seine eigenen benannt werden sollten, ein Veto eingelegt hat;
25. fordert die Nachbarländer auf, in vollständiger Einhaltung des Völkerrechts die territoriale Unversehrtheit und Souveränität Syriens zu achten und alle Angriffe und Übergriffe auf syrisches Hoheitsgebiet unverzüglich einzustellen;
26. ist der festen Überzeugung, dass eine politische Lösung unter syrischer Führung notwendig ist, um Syrien vollständig zu vereinigen und alle bewaffneten Gruppen in eine nationale Armee zu integrieren; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, alle diplomatischen Kanäle zu nutzen, um sich für eine Stabilisierung Syriens einzusetzen, die im Interesse der meisten Länder in der Region liegt, und Diskussionen darüber, wie sich eine friedliche und dauerhafte Lösung erreichen lässt, zu unterstützen und sicherzustellen, dass das Wohlergehen aller Syrerinnen und Syrer, insbesondere im Nordosten Syriens, und die Achtung ihrer Grundfreiheiten, ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie der Gleichstellung der Geschlechter beim Treffen von Entscheidungen im Mittelpunkt stehen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Vereinbarung vom 10. März 2025 zwischen dem De-facto-Präsidenten al-Scharaa und dem Oberbefehlshaber der Demokratischen Kräfte Syriens Maslum Abdi und hofft auf ihre reibungslose Umsetzung; nimmt das positive Ergebnis der jüngsten Verhandlungen zwischen bewaffneten kurdischen Gruppen in der Türkei und der türkischen Regierung über Abrüstung zur Kenntnis;
27. besteht darauf, dass verschiedene ethnische und religiöse Gruppen geschützt werden müssen, um ein friedliches Syrien zu schaffen; fordert die Europäische Union und die Mitgliedstaaten daher auf, den Prozess der Umsetzung des Abkommens zwischen der syrischen Übergangsregierung und der von Kurden geführten Selbstverwaltung Nord- und Ostsyriens zu unterstützen, um für die uneingeschränkte Anerkennung und politische Teilhabe der kurdischen Gemeinschaft in Syrien zu sorgen;
28. betont, dass der Kampf, den eine internationale Koalition mit der unschätzbareren Unterstützung kurdischer Kämpfer gegen Da'esh führt, von großer Wichtigkeit ist, und fordert sie auf, mit der syrischen Übergangsregierung zusammenzuarbeiten, um zu verhindern, dass sich Da'esh und andere dschihadistische Gruppierungen neu organisieren; bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Angriffe, die von

der Türkei im Nordosten Syriens verübt oder unterstützt werden, nicht nur zivile Opfer fordern und die Zahl der Binnenvertriebenen erhöhen, sondern auch die Effizienz und Kontinuität des Kampfes gegen Da‘esh gefährden; fordert die geschäftsführenden Behörden nachdrücklich auf, unter Beweis zu stellen, dass sie uneingeschränkt bereit sind, den Terrorismus zu bekämpfen und mit internationalen Partnern zusammenzuarbeiten, um sowohl die verbleibenden aktiven Zellen in Syrien zu bekämpfen als auch die Untersuchung früherer Verbrechen, insbesondere der, die gegen die jesidische Gemeinschaft verübt wurden, einzuleiten;

29. fordert nachdrücklich, dass alle betroffenen Parteien gemeinsam eine dauerhafte Lösung finden, da diese Lager nach wie vor einen Nährboden für Radikalisierung bilden und eine schlafende Bedrohung sowohl für die syrische als auch für die europäische Sicherheit darstellen; warnt vor dem ernsten internationalen Sicherheitsrisiko, das ein plötzlicher Rückzug der USA aus der Region in diesem unsicheren Kontext nach sich ziehen würde; fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, alle ihre Staatsangehörigen, insbesondere Kinder, aus Al-Hol und Al-Roj zu repatriieren und Erwachsene in fairen Gerichtsverfahren vor Gericht zu stellen;
30. fordert die Islamische Republik Iran auf, alle Aktivitäten einzustellen, die darauf abzielen, die politischen und wirtschaftlichen Bemühungen der syrischen geschäftsführenden Regierung zu torpedieren und den Status quo gewaltsam zu verändern; begrüßt, dass die Übergangsbehörden iranische Waffenlieferungen für die Hisbollah im Libanon abgefangen haben und dass die umfangreiche Infrastruktur und die umfangreichen Netzwerke von Iran in Syrien vollständig zusammengebrochen sind;
31. begrüßt die Zusage des De-Facto-Präsidenten al-Scharaa, friedliche Beziehungen zu allen Nachbarn Syriens anzustreben; fordert die syrische geschäftsführende Regierung auf, dafür zu sorgen, dass diese Zusage in konkrete Maßnahmen umgesetzt wird, mit denen Maßnahmen, die die Sicherheit von Nachbarländern und sonstigen Ländern bedrohen, verhindert werden, und auch darauf zu verzichten, derartige Maßnahmen zu ergreifen;
32. verurteilt, dass manche europäischen Politiker, darunter derzeitige und ehemalige MdEP, wiederholt Assad-treue Narrative verbreitet und sich aktiv an der Weißwaschung der blutrünstigen Diktatur beteiligt haben; ist zutiefst besorgt darüber, dass die interfraktionelle Arbeitsgruppe des Parlaments zu Christen im Nahen Osten jüngst Organisationen, die eng mit von der EU sanktionierten Anhängern Assads verbunden sind, eingeladen hat;
33. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung den einschlägigen Organen der EU und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der syrischen geschäftsführenden Regierung zu übermitteln und sie in die arabische Sprache übersetzen und auf Arabisch veröffentlichen zu lassen.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Europa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet